Die geschichtliche Entwicklung des Gotteslästerungsdelikts

Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von
Gerhard Webersinn
Gerichtsreferendar

1928

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, K.-G., Ohlau in Schles.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn

Meinen Eltern!

Vorwort.

Während sich Reichtsrat und Reichstag mit der Neuschöpfung eines deutschen Strafgesetzbuches befassen, in dem der Begriff der Gotteslästerung dem Tatbestand der Beschimpfung des Glaubens einer Religionsgesellschaft weichen soll, und aller Wahrscheinlichkeit nach auch weichen wird, soll in dieser Arbeit der Werdegang des Gotteslästerungsdeliktes von den ältesten Zeiten bis zu dem deutschen Strafgesetzbuch von 1871 aufgezeigt werden.

Das mächtige Fortschreiten der modernen Rechtsentwicklung bringt mit neuen wichtigen Problemen meist ein Zurücktreten der rechtshistorischen Studien. Doch dies ist keineswegs gerechtfertigt! Man darf den Anteil nicht ungestraft vergessen, den die Vergangenheit an jeder neuen großen Gesetzeskodifikation hat. Will man das geltende Recht richtig verstehen, dann geschieht dies nur, wenn man gründlich seine geschichtliche Entwicklung kennen gelernt hat.

Bei der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Gotteslästerungsdeliktes waren die großen Gesetzeskodifikationen der vergangenen Jahrhunderte zu berücksichtigen, unter Erwägung aller dabei fördernd oder hemmend mitwirkender Kräfte und Strömungen, unter Berücksichtigung der den geschichtlichen Hintergrund der einzelnen Kodificationen bildenden politischen und ganz besonders auch kirchlichen Zustände. Bei der Fülle des Stoffes mußte allerdings in dieser Hinsicht bedeutend Maß gehalten werden.

In dem Schlußkapitel sind kurz die Streitfragen aufgeworfen worden, die sich aus dem § 166 St.G.B. im Laufe seiner Geltungsdauer entwickelt haben, und die zu beseitigen Ziel der Reformbestrebungen war und ist.

Für Anregung und Förderung bei vorliegender Arbeit sei auch an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Heilborn mein aufrichtigster Dank ausgesprochen.

Münsterberg i. Schl., im März 1928.

Gerhard Webersinn,
Gerichtsreferendar.

Gliederung.

Literatur.

Abegg: Ueber das religiöse Element in der peinlichen Gerichtsordnung und den Einfluß der religiösen Verhältnisse des Zeitalters auf die Abfassung derselben. Beilageheft zum Archiv des Kriminalrechts, 1852.

Ahrens, Theodor: Der strafrechtliche Schutz des religiösen Gefühls im geltenden Recht, im Vorentwurf und im Gegenentwurf. Br. Abhdlg., Heft 159, Breslau 1912.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. II. Teil, 2. Bd. Berlin 1825. Neue Auflage (unveränderter Abdruck der Ausgabe von 1821).

v. Amira, Karl: Grundriß des germanischen Rechts. 2. Aufl. Straßburg 1901.

Anmerkungen über den Codicem Juris Bavarici Criminalis ... (von einem unbenannten Authore). München 1774.

Berner, Albert Friedrich: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl., Leipzig 1898.

Berner, Albert Friedrich: Die Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart. Leipzig 1867.

Bentham, Jeremias: Grundsätze der Zivil- und Kriminalgesetzgebung. Herausgegeben von Etienne Dumont. Nach der 2. vermehrten und verbesserten Auflage für Deutschland bearbeitet und mit Anmerkungen versehen von Dr. Ed. Benecke, (2 Bände), I. Bd. Berlin 1830.

Bernhöft, Franz: Staat und Recht der römischen Königszeit im Verhältnis zu verwandten Rechten. Stuttgart 1882.

Bezold, Friedrich von: Geschichte der Reformation. Berlin 1890.

Binding, Carl: Die Normen und ihre Uebertretung. 3. Aufl. I. Bd. Normen und Strafgesetze. Leipzig 1916.

Bode, Wolfgang: Die Religionsdelikte im St.G.B. unter Berücksichtigung des Vorentwurfs und Gegenentwurfs zum St.G.B., sowie die neueren Strafgesetzentwürfe in Oesterreich und der Schweiz. Diss. Würzburg 1924.

Böhmer, G. W.: Handbuch der Literatur des Criminalrechts. Göttingen 1816.

Breuning, Chr. H.: Des Kurfürsten August von Sachsen (1553 bis 1586) Verordnungen und Constituones und des Kurfürsten Johann Georg II. von Sachsen Decisiones Leipzig 1746.

Brunner, Heinrich: Germanisch in: Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung gestellt von Theodor Mommsen. Leipzig 1905 ff. S. 53 ff.

Buchwald, Georg: Dr. Martin Luther. 3. umgearb. Aufl. Leipz. 1917.

Budde, Johann, Friedrich: Ueber Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit und Echtlosigkeit. Bonn 1842.

Byloff, Fritz: Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae). Graz 1902.

Caspar, Carl, Johannes: Darstellung des strafrechtlichen Inhaltes des Schwabenspiegels und des Augsburger Stadtrechts. (Jur. Diss.) Berlin 1892.

Cicero, M. Tullius: De legibus libri. Apud Vahlenum, Berolini, 1871.

Constitutio Criminalis Theresiana oder der Römisch-Kaiserl..... Majestät Mariä Theresiä... peinliche Gerichtsordnung. Wien, gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern, 1769.

Corpus Juris canonici ed. Aemilius Ludowicus Richter, Lipsiae 1839 Pars. I. und II.

Corpus juris civilis, volumen III, Novellae recognovit Schoell, absolvit Kroll. Berlin 1899.

Eiken, Heinrich von: Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung. Stuttgart und Berlin 1917.

Elvenspoek, Curt: Ueber die Quellen des im Landrecht für das Herzogtum Preußen von 1620 enthaltenen Strafrechts. Bresl. Abhdlg. Heft 89 Breslau 1908.

Ettinger, Ignaz: Zur Lehre von den Religionsvergehen. Br. Abhdlg. Heft 203, Breslau 1919.

Doerr, Friedrich: Der Prozeß Jesu in rechtsgeschichtlicher Beleuchtung, in Goltd. A. 58, S. 12 ff. 1908.

Der Römischen Kayserlichen... Königlichen Majestät **Ferdinandi deß Dritten: Neue peinliche Landtgerichtsordnung** in Oesterreich under der Ennß. Erster und Anderter Theil. 1657. Gedruckt zu Wienn bey Johann Jakob Kürner.

Feuerbach-Mittermaier: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Rechts. 14. Aufl. Gießen 1847.

Fischl, Otto: Der Einfluß der Aufklärungsphilosophie auf die Entwicklung des Strafrechts in Doktrin, Politik und Gesetzgebung und Vergleichung der damaligen Bewegung mit den heutigen Reformversuchen. Strafrechtl. Abhdlg. Heft 169, Breslau 1913.

Freymond, Felix: Die Religionsdelikte des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs. Leipziger Jur. Diss. 1906.

Friedrich der Große: Oeucres de Frédéric le Grand. 34 Bände. Berlin 1846—1857, herausgegeb. von Preuß, besonders benutzt Bd. 21 und 23.
Friese, Viktor: Das Strafrecht des Sachsenspiegels, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte (herausgegeben v. Gierke) 55. Heft. Breslau 1898.
Giesebrecht, Fr.: Die Grundzüge der israelitischen Religionsgeschichte. 3. Aufl. Leipzig und Berlin 1919. Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 52.
v. Globig u. Huster: Abhandlung von der Criminalgesetzgebung. Eine von der ökonomischen Gesellschaft in Bern gekrönte Preisschrift. Zürich 1783.
Goetz: Der Hermokopidenprozeß. Jahrbücher für klassische Philologie, Supplementband 8. Leipzig 1875 f.
Goltdammer: Die Materialien zum Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten, nach den amtl. Quellen zusammengestellt und in einem Kommentar erläutert durch... (bes. Bd. II.) Berlin 1852.
Gothein, Eberhard: Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation. Breslau 1878.
Graetz, H.: Geschichte der Juden, 3. Bd., 2. Aufl., Leipzig 1863.
Gröber: Artikel: Religionsverbrechen im Staatslexikon, Bd. 4, S. 602 ff. herausgegeb. v. Julius Bachem. Freiburg i/Br. 1911.
Grolmann, Karl v.: Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft. 4. verbesserte Aufl., Gießen 1825.
Günther: Jean Paul Marat, der „Ami du peuple" als Kriminalist. Ein Beitrag zur kriminalpolitischen Literatur der Aufklärungsepoche sowie zur Gesetzgebung der französischen Revolution. Ger.S. Bd. 61, S. 161 ff. S. 321 ff.
Güterbock, Carl: Zur Redaktion der Bambergensis. Textkritische Untersuchungen. Königsberg 1910. Zitiert: Güterbock, Bambergensis.
Güterbock, Carl: Die Entstehungsgeschichte der Carolia. Würzburg 1876. Zitiert: Güterbock, CCC.
Hälschner, Hugo: Geschichte des Brandenburgisch-preußischen Strafrechts. Bonn 1855.
Harpprecht, J. H.: Staatsarchiv usw. I. u. II. Teil, Ulm 1757, III. u. IV. Teil 1759, V. Teil 1785.
Hegler, August: Die praktische Tätigkeit der Juristenfakultäten des 17. und 18. Jahrhunderts in ihrem Einfluß auf die Entwicklung des deutschen Strafrechts von Carpzow ab. Diss. Tübingen 1899.

Heimann, Franz: Der Richter und die Rechtspflege, Bd. 4 der „Deutschen Stände in Einzeldarstellungen“, 2. Aufl., Jena 1924.
Heimberger, J.: Die Teilnahme am Verbrechen in Gesetzgebung und Literatur von Schwarzenberg bis Feuerbach. Freiburg und Leipzig 1896.
Herders Werke, V. 1 und 2: Briefe zur Beförderung der Humanität (Auswahl) herausgegeben von Eugen Kühnemann. 77. Bd. 2. Abtl. aus: Deutsche Nationalliteratur.
Herrmann, Emil: Johann Freiherr zu Schwarzberg. Leipzig 1841.
Hertz: Voltaire und die französische Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert. Stuttgart 1887.
Hettner, Hermann: Geschichte der französischen Literatur im 18 Jahrhundert. 2. Aufl. Braunschweig 1865.
Hilgers, Joseph, S. J.: Der Index der verbotenen Bücher. In seiner neuen Fassung dargelegt und rechtlich-historisch gewürdigt von ... Freiburg i. Brg. 1904.
Hinschius, Paul: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, V. Bd. 1899.
His, R.: Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter. Leipzig 1901.
Hollweck, Joseph: Die kirchlichen Strafgesetze. Zusammengestellt und kommentiert von ... Mainz 1899.
Homeyer: Der Sachsenspiegel, I. 1861. II, 1. 1842, II, 2. 1844. Berlin.
Hommel, Karl, Ferd.: Philosophische Gedanken über das Kriminalrecht. Herausgegeb. und mit einer Vorerinnerung und Anmerkungen versehen von Karl Gottl. Rössig. Breslau 1784.
Humboldt, Wilh. v.: Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. Leipzig Reclam. Nr. 1991 bis 1992 a.
Jeremias: Moses und Hammurabi. Leipzig 1903.
Jhering, Rudolph v.: Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung. 1. Teil, 5. Aufl., Leipzig 1891.
Instruction zur Theresianisch-peinlichen Gerichtsordnung, für alle Teutsch-erbländische Hals- und Landgerichten und überhaupt für alle Criminal-Richtern (sog. Geheime Instruction zur Theres.-peinl. Gerichtsordnung) 1769.
John, Richard Eduard: Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher. (1. Teil.) Leipzig 1858.
Der Römische Kayser: auch zu Hungarn und Böhaimb etc. Königl. Majestät ...
Josephi des Ersten, Ertzhertzogens zu Oesterreich, unseres allergnädigsten Herrens Neue Peinliche Halsgerichtsord-

nung vor das Königreich Böhaimb, Marggrafftthumb Mähren und Hertzogthumb Schlesien. 1708 verlegt durch Caspar Johan Kupetz von Billenberg, gedruckt in der Altstadt Prag (bey denen Gerzabkischen Erben) durch Johann Cetinker, Factor.

Kahl, Wilhelm: Die Religionsvergehen. Vergl. Darstellung. Bes. Teil. Bd. II. Berlin 1906.

Kahl, Wilhelm: Artikel: Staat und Kirche, im Handbuch der Politik I. Bd. Berlin 1920. I. Bd. Grundlagen der Politik. S. 126 ff. Zitiert: Kahl, Handbuch der Politik.

Kahl, Wilhelm: Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Erste Hälfte. Einleitung und allgemeiner Teil. Freiburg i. B. und Leipzig 1894. Zitiert: Kahl, Lehrsystem.

Kant, Immanuel: Die Religionen innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, herausgegeb. von Karl Vorländer, Philosophische Bibliothek Bd. 45. Leipzig 1903.

Kantorowicz, Hermann U.: Goblers Karolinen Kommentar und seine Nachfolger. Geschichte eines Buches. Berlin 1904.

Knapp, Hermann: Alt-Regensburgs Gerichtsverfassung, Strafverfahren und Strafrecht bis zur Carolina nach urkundlichen Quellen dargestellt. Berlin 1914.

Knapp, Hermann: Das alte Nürnberger Kriminalrecht. Nach Ratsurkunden erläutert. Berlin 1896.

Kohler, J. und Scheel, W.: (II) Die bambergische Halsgerichtsordnung. Halle 1902.

Kohler-Scheel: (I) Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Constitut. Cr. Carol. Halle 1900.

Kohler: Ueber das islamitische Strafrecht. Ger.S. Bd. 41. S. 297 ff.

Kohlrausch, Eduard: Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Tübingen 1908.

Laßberg, Frhr. von: Der Schwabenspiegel. Tübingen 1840.

Lehmann-Haupt, C. F.: Der jüdische Kirchenstaat in persischer, griechischer und römischer Zeit. 18. Heft. II. Reihe der Religionsgeschichtl. Volksbücher. Tübingen 1911.

Lewin, Reinhold: Luthers Stellung zu den Juden. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Reformationszeitalters. Breslau. Phil. Diss. 1911.

Lippert, Julius: Christentum, Volksglaube u. Volksbrauch. Bln. 1882.

Luther, Martin: Wider Hans Worst. Abdruck der ersten Ausgabe (1541) in: Neudrucke deutscher Literaturwerke des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Nr. 28. Halle a. S. 1880.

Makarewicz: Einführung in die Philosophie des Strafrechts auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage. Stuttgart 1906.
de la Mare: Traité de la police, seconde édition, T. I. Amsterdam 1729.
Mayer, Samuel: Geschichte der Strafrechte. Vergleichende Darstellung der strafrechtlichen Gesetze und Bestimmungen aller Kulturvölker von Moses ... bis zur Gegenwart ... Trier 1876.
Mommsen, Theodor: Abriß des römischen Staatsrechts, Leipzig 1893 aus Binding: Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, I. III.
Mommsen, Theodor: Römisches Strafrecht aus Binding: Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft I. 4. Leipzig 1899.
Mommsen, Theodor: Der Religionsfrevel nach römischem Recht. Separatabdruck aus Sybel's historischer Zeitschrift. Bd. 64. (N.F. Bd. 28) 1890.
Montesquieu: Esprit des Lois. Neuvelle Edition, Bd. 2. Amsterdam 1758.
Monumenta Germaniae historica.
ed. Societas aperiendis fontibus rerum germanicarum medii aevi.
Legum sectio I.
Legum sectio II. (Capitularia regum Francorum.)
Tomus primus 1883.
Tomus secundus.
Pars prior 1890.
pars secunda 1893.
pars tertia 1897.
Hannover.
Moser: Religion und Strafrecht, insbesondere die Gotteslästerung. Br. Abhdlg. Heft 110. Breslau 1909.
München, Nic.: Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. 2. Bd. 1866.
Nagler, Johann: Die Geltung der Carolina in Basel. Festschrift zur Feier des 450 jährigen Bestehens der Universität Basel. Basel 1910.
Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede ..... sammt den wichtigsten Reichsschlüssen. In vier Theilen. Frankfurt am Mayn, bey Ernst August Koch 1747 (sog. Kochiana, zitiert: N.S. I ....).
Niedner, Johannes: Recht und Kirche. In der Festgabe für Rudolph Sohn. München und Leipzig 1914.

Pastor, Ludwig v.: Allgemeine Dekrete der römischen Inquisition aus den Jahren 1555—1597. Freiburg i. Brg. 1912.

Pöhlmann, Robert: Sokrates und sein Volk. Ein Beitrag zur Geschichte der Lehrfreiheit. München und Leipzig 1899. 8. Bd. der Historischen Bibliothek, herausgegeben von der Redaktion der Historischen Zeitschrift.

v. Preuschen: Beiträge zu dem Verbrechen der Blasphemie durch Rechtsfälle erläutert. Im Archiv des Kriminalrechts. Neue Folge (Halle 1841), Jahrgang 1841, S. 292 ff.

Quentel, Max: Religiöses Empfinden und Strafgesetz. Eine Untersuchung über den strafgesetzlichen Religionsschutz. Heidelberger Jur. Diss. 1914.

Ulmann, Heinrich: Kaiser Maximilian I. I. Bd. Stuttgart 1884. II. Bd. 1891.

Ranke, Leopold von: Weltgeschichte. I, 1 u. 2. Leipzig 1881.

Revision des Entwurfs des Strafgesetzbuches von 1843. Berlin 1845.

Rieker, Karl: Die Entstehung und geschichtliche Bedeutung des Kirchenbegriffs. In der Festgabe für Rudolph Sohm. München und Leipzig 1914.

Rode, Friedrich, Karl: Die Gotteslästerung. Diss. Rostock, Hamburg 1911.

v. Rohland, Waldemar: Historische Wandlungen der Religionsverbrechen. Freiburger Festschrift 1902.

Scheel, Willy: Das alte Bamberger Strafrecht vor der Bambergensis. Berlin 1903.

Schletter, Hermann, Theodor: Die Constitutionen Kurfürst August von Sachsen vom Jahre 1572. Geschichte, Quellenkunde und dogmengeschichtliche Charakteristik derselben. Leipzig 1857.

Schletter, Hermann, Theodor: Zur Textkritik der Carolina. Leipzig 1854.

Schnell, Johannes: Rechtsquellen von Basel Stadt und Land. Erster Teil Basel 1856, Zweiter Teil 1857.

Segall, Josef: Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiverordnungen von 1530, 1548, 1577. Br. Abhdlg. Heft 183, Breslau 1914.

Soden, Graf Julius von: Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands. 1782 II. Bd. Frankfurt 1792.

Spinoza: Der theologisch-politische Traktat. Leipzig Reclam Nr. 2177 bis 2180.

Stenglein: Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. 13 Bände. München 1857.

Stenglein: Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861, erläutert aus den Materialien, der Rechts-

lehre und den Entscheidungen der Gerichte. München 1869.
Stobbe: Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Erste Abteilung Braunschweig 1860. Zweite Abt. 1864.
Tacitus: Annales. Leipzig 1892.
Tacitus: Die Germania mit Einleitung und Erläuterungen von Oberbreyer, Reclam, Leipzig 1910.
Thümmel, W.: Der Religionsschutz durch das Strafrecht. § 166 des Strafgesetzbuches. Leipzig 1906.
Villiger, Leo: Die Religionsdelikte in historisch-dogmatischer Darstellung mit Berücksichtigung des schweizerischen Rechtes. Berner Diss. Zug 1894.
Wahlberg: Die Religionsverbrechen in den deutschen Strafgesetzbüchern, aus: Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung, herausgegeb. v. Holzendorff, I. Jahrg. Leipzig 1861, S. 273 ff. S. 288 ff.
Warnkönig u. Stein: Französische Staats- und Rechtsgeschichte. Basel 1846. Bd. I, französische Staatsgeschichte, bearb. v. L. A. Warnkönig.
Weyl, Heinrich: Die jüdischen Strafgesetze bei Flavius Josephus, in ihrem Verhältnis zu Schrift und Halacha. Bern. Phil. Diss. Berlin 1900.
Wieland, Ernst, Karl: Geist der peinlichen Gesetze II. Bd. Leipzig 1783.
v. Wilamowitz-Moellendorff: Griechisch. in: Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung, gestellt von Theodor Mommsen. Leipzig 1905.
Wilda, Wilhelm, Eduard: Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.
Willenbücher, Ferdinand: Die strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs des Großen. Br. Abhdlg. Heft 56. Breslau 1904.
Winkler, Hugo: Die Gesetze Hammurabis. Leipzig 1904.
Wynecken, E. F.: Die Regimentsordnung von 1521 in ihrem Zusammenhange mit dem Churverein. Forsch. Bd. 8, 1868.
Xenophon: Erinnerungen an Sokrates. Leipzig-Reclam. Nr. 1855/56.
Zeller, Eduard: Friedrich der Große als Philosoph. Berlin 1886.
Zöpfl: Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolino. Heidelberg 1839.
Zöpfl: Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. nebst der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung, sämtlich nach den ältesten Drucken und mit den Projekten der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von den Jahren 1521 und 1529. Heidelberg 1842.
Zöpfl: Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. I. Bd. Braunschweig 1871.

Literaturverzeichnis
zum Schlußkapitel (das geltende Recht).

Beling, Ernst: Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, religiösen Einrichtungen und Gebräuchen und die Reformbedürftigkeit des § 166 St.G.B. in der Festgabe für Felix Dahn, III. Teil. Breslau 1905.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil, 2. Aufl., Leipzig, 1902, 1904.

Blumensath, Reinhold: Die Religion und ihr strafrechtlicher Schutz. Nach deutschem Reichsstrafrecht. Erlanger Jur. Diss. Berlin 1898.

Bott, Karl: Zur Lehre von den Religionsvergehen, mit besonderer Berücksichtigung von § 166 des R.St.G.B. Tübinger Jur. Diss. 1890.

Buch: Die Religionsvergehen im Reichsstrafgesetzbuche. Leipziger Diss. Leipzig 1903.

Eisenbacher, Bruno: Staat, Recht und Gottesglaube. Ein Beitrag zur Erläuterung und Reform des deutschen Strafrechts. Diss. Erlangen. Paderborn 1912.

Feder, Ernst: Die Religionsvergehen im deutschen Strafgesetzentwurf in der Festschrift für Franz von Liszt, Berlin 1911.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 17. Auflage. Tübingen 1926.

Fuld: Die Gotteslästerung und das Strafgesetzbuch. Goldt. A. Bd. 39, S. 142 ff.

Gerschmann: Beiträge zu einer Theorie vom strafrechtlichen Schutze des Gefühlslebens. I. Teil: Der Schutz des Gefühlslebens nach dem Reichsstrafgesetzbuch. Diss. Heidelberg 1911. Borna-Leipzig 1910.

Gretener, Xaver: Die Religionsverbrechen im Strafgesetzbuch für Rußland v. Jahre 1903 in der Festgabe für Felix Dahn, III. Teil, Breslau 1905.

Jauk, Gustav: Ueber den strafrechtlichen Schutz des religiösen Empfindens. Z.St.W. 24. Bd. S. 349 ff. 1904.

Kahl, Wilhelm: Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe. S. 231 ff. in der Festschrift für Heinrich Brunner, München und Leipzig 1914.

Kern, Eduard: Die Aeußerungsdelikte. Tübingen 1919.

Kloeppel, P.: Das Reichspreßrecht. Nach Gesetz und Rechtsprechung für die Bedürfnisse der Rechtsanwendung wissenschaftlich dargestellt. Leipzig 1894.

Kohler: Studien aus dem Strafrecht. Mannheim 1890 ff.
Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart, 1889.
Misch, Ludwig: Der strafrechtliche Schutz der Gefühle. Heidelberger Jur. Diss. 1911.
Meves: Das Reichsstrafgesetzbuch in seinem Verhältnis zur Religion. Ger.S. Bd. 27 S. 321 ff. Stuttgart, 1875.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 10. Aufl. Berlin 1916.
Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich erläutert ... 14. Aufl. herausgegeb. v. Delius, Berlin, 1901.
Pfannkuche: Gegen den Religionsschutz durch das Strafgesetz. Halle 1907.
Pfleiderer, Otto: Die Grenzen der Staatswirksamkeit auf religiösem Gebiet. In der Monatsschrift Deutschland, Zeitschrift für moderne Kultur, herausgegeben v. Paul von Hoensbroech, Jahrg. 1, Heft 1.
Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1874.
Steppacher: § 166 und die Reform. Dess. Erlangen, 1911. München, 1912.
Tempski, von: Die Religionsvergehen. Eine systematische Darstellung auf Grund der §§ 166 und 167 St.G.B. Heidelberger Jur. Diss. 1908 (Berlin).
Wach, Adolf: Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. In: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, II. Bd. Freiburg i. Br. 1892 S. 161 ff.
Entwurf von 1927: Reichstagsdrucksache Nr. 3390. III. Wahlperiode. 1924/27. Ausgegeben am 19. 5. 27.
Ferner die **Entwürfe von 1909, 1913 und 1919.**

I. Das polytheistische Altertum.

a) Der babylonische Kulturkreis.

Deorum iniuriae diis curae!

Dieses stolze Wort des Tiberius ist für viele der Grund zu der Annahme gewesen, das Römertum und mit ihm alle polytheistischen Religionen hätten eine Bestrafung der Religionsdelikte nicht gekannt. Inwieweit diese Annahme Glaubwürdigkeit beanspruchen kann, sei darum zuerst geprüft.

Kein geringerer als der Altmeister der deutschen Strafrechtswissenschaft, Kahl, vertritt den Satz, daß Religionsverbrechen im Sinne von Glaubensversündigung dem Polytheismus fremd gewesen sind.[1] Freilich wird man zugeben müssen, daß die Verehrung vieler Götter notwendig auch eine Differenzierung in der Innigkeit und Stärke der Verehrung der einzelnen Götter mit sich brachte, daß nicht alle Gottheiten gleich stark verehrt werden konnten. Meist wird die Verehrung der einen Gottheit eine Zurücksetzung oder Vernachlässigung, vielleicht gar Bekämpfung und Lästerung anderer Gottheiten mit sich gebracht haben. Man denke doch daran, wie in den alten Göttersagen die Götter selbst einander befehdeten, oder auch wie Christen in der frühchristlichen Zeit im Falle einer Rückkehr zum Heidentum sogar zum Zeichen ihres Abfalles vom Christentum und zur Bekräftigung ihrer Rückkehr zu den alten Göttern öffentlich den Christengott lästern mußten. Daraus könnte man wohl schließen, daß die Gotteslästerung als solche dem Heidentum tatsächlich bekannt gewesen, aber nicht als eine nach weltlichen Grundsätzen zu verfolgende Straftat angesehen worden ist.[2]

Moser nennt die Ansicht, daß die Gotteslästerung als Glaubensversündigung im heidnischen Polytheismus keine Stätte gehabt hätte, ihr Begriff vielmehr notwendig dem Monotheismus, dem Judentum entstamme, „ein altes wissenschaftliches Märchen".[3] Freilich erschweren die geringen Ueberreste der alten Rechtsquel-

---

1) Vgl. Kahl, V. D. Bes. Teil, Bd. III, S. 4.

2) Diesen Schluß zieht auch Moser S. 13, der a. a. O. hinsichtlich der Lästerung Christi bei Rückkehr zum Heidentum auf Kraus, Artikel „Blasphemie" in der Realenzyklopädie des christlichen Altertums verweist.

3) Moser S. 4.

len, des besonders auf religiösem Gebiete so wichtigen Gewohnheitsrechtes eine tiefergehende Forschung nach dem Vorhandensein eines strafbaren Tatbestandes der Gotteslästerung. Aus diesem Schweigen haben viele den Schluß vom Fehlen von Gotteslästerungsnormen beim Poolytheismus gezogen. M o s e r möchte gern diesem Argumentum e silentio keine Bedeutung beimessen. Insoweit wird ihm zuzustimmen sein. Doch man wird trotzdem nicht soweit gehen können, schon den Satz als allgemeingültig aufzustellen, daß die Gotteslästerung immer und überall anzutreffen gewesen sei. Freilich liegt der Schluß nahe, daß bei der Bedeutung, die die Religion allenthalben im Altertum im staatlichen Leben genoß, wahrscheinlich kein Mensch ungestraft die Götter beleidigen durfte. Doch die wenigen bestimmten Anhaltspunkte können diese Ansicht nicht zu einer unwiderlegbaren machen. Das zusammenstürzende Altertum, einst ein Bau von bewunderungswürdiger Kulturhöhe, hat auch so manches Rechtsdenkmal unter seinen Trümmern begraben. Was der Nachwelt erhalten blieb, das sei daraufhin geprüft, was es etwa von Strafbestimmungen religiösen Charakters enthält, besonders auch, ob sich schon ein Gotteslästerungstatbestand findet, oder zum mindesten ähnliche Tatbestandsprägungen vorhanden sind.

Wohl eines der ältesten Gesetzbücher, wenn nicht gar das älteste Gesetzbuch selbst, der Codex Hammurabi umgibt seine Gesetzesbestimmuungen in der ihm eigenen, blumigen Sprache mit einem Rahmen tief religiösen Charakters.

„Bel dere Herr von Himmel und Erde, welcher bestimmt das Geschick des Landes“, steht am Anfang des Gesetzes.[4]

Und das Nachwort dieser Gesetzsammlung droht dem, „der den Fluch Gottes nicht fürchtet, das Gesetz . . . austilgt“, dafür schwere Folgen an:

> „jener Mensch, ob König oder Herr, Patesi oder Bürger, der einen Namen führt, der große Gott, der Vater der Götter, welcher meine Herrschaft befohlen hat, möge ihm den Glanz des Königstums entziehen, sein Zepter zerbrechen, sein Geschick verfluchen. Bel der Herr, der das Geschick bestimmt, dessen Befehl nicht geändert wird, der mein Königtum groß macht, eine Empörung, die seine Hand nicht bändigt, den Wind seines Unterganges gegen seine Wohnstätte lasse er wehen, Regierungsjahre des Seufzens, geringe Lebensdauer, Jahre der Hungersnot, eine Finsternis ohne Licht, einen Tod mit sehenden Augen soll er ihm als Schicksal bestimmen; den Unter-

4) Winkler S. 3

gang seiner Stadt, die Verstreuung seiner Untertanen, seine Herrschaft abzuschaffen, seinen Namen und sein Gedenken im Lande zu beseitigen, möge er mit seinem gewichtigen Munde befehlen."[5]

Aus diesem Gedanken geht hervor, daß das Gesetz dem Herrscher, dem Gesetzgeber von der Gottheit selbst gegeben ist, daß das ganze Gesetz Gottes Wort ist und streng genommen alle Verletzungen seiner Normen als Religionsverbrechen zu betrachten sind. Wer diese Einleitung liest, der könnte leicht veranlaßt sein, nun auch im Gesetz selbst eine besondere Bestimmung über die Lästerung jenes höchsten Wesens zu erwarten, das Furcht und Liebe zugleich erheischt, das als etwas Unbekanntes, Rätselhaftes, Unerforschtes und sehr Mächtiges über der Menschheit waltet. Doch weit gefehlt! Das Gesetz selbst trägt einen streng weltlichen Charakter. „Im Codex Hammurabi ist trotz der frommen Einleitung ... kein einziger religiöser Gedanke zu entdecken."[6]

Der Codex Hammurabi ist das typische Beispiel jener Entwicklungsstufe des Verbrechensbegriffes, in welchem jedes Verbrechen sich als Verbrechen gegen die Gottheit selbst darstellt.[7] Braucht eine solche Strafrechtsordnung, die auf die Gottesfurcht ihrer Normenadressaten baut, noch ein besonderes Gotteslästerungsdelikt? Der Codex Hammurabi hat es entbehrt! Freilich gibt es in dieser Entwicklungsstufe des Verbrechensgedankens auch Völker, die neben jener Auffassung, jedes Verbrechen richte sich mittelbar auch gegen die Gottheit und stelle sich so als Beleidigung dieser dar, außerdem noch Verstöße gegen besondere religiöse Vorschriften kennen, unter diesen auch unmittelbare Beleidigungen der Gottheit.

„Außerdem gibt es andere Verbrechen, welche die Gottheit direkt in ihrem Wesen und in ihrer Majestät beleidigen."[8]

---

5) Winkler S. 79.

6) Jeremias S. 40. — Hammurabis Gesetzgebungswerk ist „ein Ergebnis praktischer Bedürfnisse, ein Erzeugnis der Entwicklung der Dinge, nicht ein solches der geistigen und geistlichen Spekulation mit Idealanforderungen, wie sie Teile der biblischen Gesetzgebung darstellen." „Seine Gesetzgebung ist rein praktisch und weltlich, sie hält sich von allen Igealen und Theorien fern, sie ist ihrem W e s e n nach w e l t l i ch." Winkler S. XXX f. bes. S. XXXI.

7) Ueber den Zweckgedanken dieser Verquickung von Religion und Recht, der Bezeichnung des Strafgesetzes als Wille der Gottheit, vgl. Bernhöft S. 30. So auch Winkler S. XXX. Bernhöft schreibt a. a. O.: „Man würde dem Halbwilden kaum mit Erfolg gesagt haben, er sei nicht nur für sich allein, sondern zugleich um des Gemeinwesens da; nur als Glied desselben könne er seine menschliche Bestimmung voll erfüllen, müsse aber ebn deswegen die bestehende Ordnung als etwas Heiliges achten, selbst wenn sie ihm im einzelnen Falle nicht nützlich, sondern hinderlich oder gar verderblich sei. Man sagt ihm statt dessen, die Ordnung des Gemeinwesens stamme von den Göttern, und deren Rache würde den Uebertreter treffen."

8) Makarewicz S. 178.

und „Eine besondere Rache der Gottheit erwartet denjenigen, welcher diese direkt beleidigt hat.“[9]

b) Griechenland und Kleinasien.

Daß der Gedanke einer strafbaren Gotteslästerung auch im Polytheismus eine Stätte hatte, beweist der Aufruhr gegen Paulus in Ephesus, dem Mittelpunkte des kleinasiatischen Dianenkultus.[10] Die Epheser, von einem Silberschmied namens Demetrius gegen die Christen aufgehetzt, wollten diese als Lästerer ihrer Göttin fanatischer Lynchjustiz zum Opfer bringen. Erst eifrigen Bemühungen des Kanzlers gelang es, das Volk zu beruhigen. „Ihr habt diese Männer hergeführt, die doch weder Tempelräuber noch Lästerer eurer Göttin sind,“ darin gipfelt seine Rede, mit der er das empörte Volk zur Ruhe bringt. Tempelraub und Lästerung der Götter dürften demnach im Stadtrecht der Epheser strafbare Tatbestände gewesen sein; und wenn man den Schluß von dem Vorhandensein ausdrücklicher Gotteslästerungsnormen nicht ziehen will, so wird man doch zugeben müssen, daß das religiöse und rechtliche Volksempfinden zum mindesten eine Bestrafung dieser Taten stürmisch verlangt hat. Moser zitiert noch einen weiteren Fall der strafrechtlichen Ahndung von Lästerungen der Götter, der sich nach Plutarch in Engyium ereignet haben soll.[11] Wenn es durch diese geringen Spuren auch nicht gelingt, einen lückenlosen Beweis für das Vorhandensein von Gotteslästerungs-Deliktsnormen zu erbringen, so dürfte doch als feststehend angesehen werden, daß das klassische Altertum nicht jene Toleranz besaß, die begeisterte Verehrer ihm beilegen möchten.[12]

Gerade in Griechenland bildete die Religion die stete Triebfeder für den Aufstieg des klassischen Kulturlebens. Aus ihr heraus, aus dem alten Göttermythus bildeten sich erst Staat und Recht.[13] Man denke nur an die Zahl der Anklagen, die in Griechenland wegen Religionsfreveln erhoben wurden. Und hat nicht auch ein Sokrates den Schierlingsbechern trinken müssen, obgleich er „niemals gegen die Götter etwas Frevelhaftes gesagt oder getan hat“![14] Allerdings haben auch stark politische Motive in dem Prozeß gegen Sokrates mitgewirkt.[15] Doch solche herrschten im wesentlichen nur bei den An-

9) Ders. S. 158. M. gibt an beiden Stellen eine Reihe von Beispielen von Völkern, allerdings niederer Kulturstufe.
10) Apostelgeschichte 19, Kap. 21—40.
11) Moser S. 5.
12) Vgl. auch Ettinger S. 4. „Alles andere als tolerant war das Recht der Aegypter.“
13) Vgl. dazu Willamowitz-Moellendorf S. 29.
14) Xenophon, Reclamsche Ausgabe S. 10, I, 20.
15) Kahl, V, D. B. 3. 9.

klägern vor, nicht aber bei dem Volke, das tatsächlich von stark religiösen Motiven getrieben wurde. Ein treffendes Beispiel dafür, wie ausschlaggebend stets bei der Volksmenge in Athen die religiösen Beweggründe waren, bietet der Hermokopidenprozeß in dem religiöse Unduldsamkeit offen zu Tage tritt. Das Urteil Rankes möge dies bestätigen: „In dem Hermokopidenprozeß tritt die ganze Wut einer durch Mysterienverletzung und Verhöhnung der Dinge, an die sie glaubt, gereizten Menge hervor.“[16] Demnach bietet auch Griechenland ein Beispiel, daß Intoleranz auch dem Polytheismus nicht fremd gewesen ist,[17] daß man tatsächlich die Lästerung der Götter bestraft und sogar den Begriff der dort der Asebie untergeordneten Gotteslästerung sehr weit gefaßt hat.[18]

Das Wort „Asebie“ hat verschiedene Uebersetzungen gefunden. Man hat es mit „Irreligiosität“ oder mit „Gottlosigkeit“ oder mit „Religionsfrevel“ übersetzt.[19] Es bezeichnet als Sammelbegriff den Religionsfrevel schlechthin. Dieser Begriff des Religionsfrevels oder der Religionsverletzung umfaßte die verschiedensten Einzeltatbestände. Einen Unterschied zwischen Wort, Schrift, bildlichen Darstellungen und sembolischen Handlungen machte man dabei nicht.[20] Unter die Asebie fiel das Bestreben, den Glauben an die vaterländischen Götter zu vernichten oder zu erschüttern,[21] Verspottung, Entweihung und Mitteilung der Mysterien,[23] Verstümmelung der Hermesäulen, die Beschädigung der der Athene geweihten Oelbäume,[24] jede Entweihung der Tempel und Altäre, ja sogar Hochverrat, weil er als eine

16) Ranke I, 2 S. 64. Zu der Einstellung des Athenischen Volkes in Religionsprozessen vgl. auch Pöhlmann S. 99/100. „Auf die Masse ist vor allem berechnet, was die Anklage Sokrates in erster Linie vorwarf: Ungläubigkeit gegenüber der Staatsreligion. Auch diese Religion war ja ein Stück Massenleben .... Was konnte es vor einem Massengericht, wie es die Hiliäa war, eine schärfere Waffe gegen einen Angeklagten geben, als die Klage auf Asebie? Wie leicht ließ sich in dem Teil der Bevölkerung, bei dem die Intelligenz die Wirkung übereinstimmender Triebe und Leidenschaften am wenigsten zurückgedrängt hatet, durch einen Apell an diese religiösen Instinkte eine Massenbewegung hervorrufen. Kein Wunder, daß in der Demokratie die Verfolgung persönlicher oder politischer Gegner öfters gerade d i e s e Form angenommen hat. Es ist eine Spekulation auf die niedrige Intelligenz und den Wahn des großen Haufens. Auch hier hat also Plato die wirkliche Sachlage willkommen richtig beurteilt, wenn er von Meletos sagt, derselbe habe die Anklage auf Religionsfrevel eben deshalb gestellt, weil er wußte, daß daß „der große Hause für derartige Beschuldigungen besonders empfänglich ist.“ (Eutyphron 3 b.)

17) A. M. Kahl, V. D. S. 9, Thümmel S. 11, Bode S. 1, u. a.

18) Vgl. Doerr in Goltd. A. 55, 37.

19) Vgl. dazu S. Mayer S. 403.

20) So auch Ettinger S. 10.

21) S. Mayer, S. 403, ferner Pöhlmann S. 122. S. Mayer stellt a. a. O. S. 404 die Behauptung auf, daß Aeußerung von Götterhaß ohne daß derselbe nach Grundsätzen systematisch gelehrt wurde, nicht Grund zur Anklage wegen Asebie gegeben habe.

22) S. Mayer S. 405. Dieses Delikt stand auch im Hermokopidenprozeß zur Aburteilung. Eine zusammenfassende Schilderung dieses Prozesses bringt Goetz in seiner Schrift: Der Hermokopidenprozeß. Jahrbücher für klassische Philologie. Supplementband 8, Leipzig 1875 f.

23) S. Mayer S. 405.

24) Ders. S. 406, a. a. O. auch N. 54.

Versündigung an den vaterländischen Göttern und deren Heiligtümern betrachtet wurde, ferner Menschentötung, insbesondere Vatermord, dann auch die Verführung der Jugend zu unzüchtigen Handlungen.[25]

Diese weite Fassung des Deliktes der Asebie, der Religionsverbrechen war eine Folge der engen Verbindung der Religion mit dem Staate. In Athen hatte die Staatsverfassung einen religiösen Charakter. Die Civität selbst war von der Verehrung der vaterländischen Götter abhängig. Es ist demnach durchaus natürlich, daß auch ehrenrührige Aeußerungen gegen dieselben, insbesondere Gotteslästerungen der Asebie untergeordnet waren.[26]

S. Mayer bringt auch Beispiele für die strafrechtliche Verfolgung von Gotteslästerungen. Er erinnert an Europides, der als Gotteslästerer vor den ordentliche Richter gestellt wurde, weil er den Vers geschrieben hatte: Die Junge schwor's, die Seele blieb des Schwures frei. Auch habe man sich der Gotteslästerung schuldig gemacht, wenn man einem Menschen göttliche Ehre erwies. Er verweist auf Aristoteles, der dieses Verbrechens beschuldigt worden sei, weil er jeden Tag bei Gastmählern auf den Hermeas einen Päan abgesungen habe, und auch auf Demades, der zu einer Strafe von 100 Talenten verurteilt worden sei, weil er den König Alexander als 13. Gott in Vorschlag gebracht habe.[27]

Moser deutet die Worte Xenophons Sokrates habe nie gegen die Götter etwas Frevelhaftes gesagt, noch getan, juristisch dahin, daß Athen demnach eine blasphemia verbalis und realis[28] gekannt haben müsse.

> „Griechenland kannte die Gotteslästerung im engeren und weiteren Sinne, es bestrafte die Beschimpfung der Gottheit selbst und die Verunglimpfung des Kultus . . . und machte in Bezug auf die Strafwürdigkeit keinen Unterschied zwischen der Blasphemie durch Worte und durch Handlungen."[29]

Die Feststellung von der religiösen Intoleranz und dem Vorhandensein strafbarer Gotteslästerungsnormen in Griechenland möge genügen.[30] Weitere Schlußfolgerungen über das Strafrecht der Got-

---

25) Zu diesen Tatbeständen vgl. gleichfalls S. Mayer und zwar S. 391.

26) So auch S. Mayer S. 418.

27) Vgl. S. Mayer S. 418.

28) Moser S. 7 beruft sich zum weiteren Beweise auf Lysias Rede gegen Andokides 17, der ausdrücklich diesen Doppeltatbestand der Blasphemie bestätige, ferner auf Lysias, a. a. O. 29 und 10.

29) Moser S. 7 und 8.

30) Moser bekämpft mit Recht die Ansicht von der Toleranz des Heidentums! So auch Ettinger S. 12/13 Anm. 5.

teslästerung in Griechenland aber könnten leicht bei den geringen quellenmäßigen Anhaltspunkten zu unsicheren Ergebnissen führen

t) Das Römertum.

„Deorum iniuriae diis curae", das war der Ausgangspunkt dieser Abhandlung. Es ist dies der das römische Religionsstrafrecht charakterisierende Satz. Wenn immerhin auch das römische Strafrecht in seinen ältesten Anfängen Spuren theokratischen Geistes aufweist[31] und auch die polytheistischen Völker keineswegs tolerant waren, so hat später das Römertum doch Proben anerkennenswerter Duldsamkeit gegeben. Mit den obigen Worten begründete Tiberius die Abweisung einer Klage, in der jemand beschuldigt war, durch Meineid die Gottheit des Augustus entweiht zu haben.[32] Und noch ein zweiter Satz ist es, desselben Inhalts, nur in anderer Form: Non iudex sed deus ipse vindex constituitur.[33]

Nicht bloß stolze Worte, sondern tatsächliche Rechtssätze sind es, daß es nicht Aufgabe des Staates, sondern der Gottheit selbst sei, ihren Beleidiger zu strafen.[34] Denn wäre dies nicht der Fall gewesen, dann müßte sich doch irgendwo in einem der vielen uns auch vom vorchristlichen Rom noch erhalten gebliebenen Rechts- und Geschichtsdenkmäler eine Stelle begegnen, die einen unzweideutig feststehenden Tatbestand der Gotteslästerung enthielte. Doch nichts von alledem. Unter dem Privatrechtstitel der Injurie sind Bestimmungen über die Gotteslästerung nicht enthalten. Dieser Rechtstitel wurde auf die Götter ebensowenig bezogen, als auf den Staat.[35] Moser[36] gibt dies auch zu, meint jedoch, daß der römische Staat die Beleidigung der Götter unter diesem Gesichtspunkte nicht betrachtet hätte, daß vielmehr ihm bei der engen Verknüpfung von Staat und Religion die Religionsverbrechen mehr den Charakter von Staatsverbrechen gehabt hätten. Nicht die Sünde als solche habe der römische Richter in der Gotteslästerung abgeurteilt, sondern die Gotteslästerung als Verbrechen gegen den Staat, als

31) Vgl. Iherings Geist des römischen Rechts, S. 276 ff., Ihering S. 257 ff. kennt auch im römischen Recht den Einfluß der Religion in besonders hohem Grade auf das Strafrecht. Dabei handle es sich nicht bloß um vereinzelte Spuren des religiösen Prinzips, die Strafe sei ein „Sühnmittel für das Verbrechen gegen die Gottheit. Bei nicht erfolgter Entsühnung hätte die Gemeinde Zorn der Götter zu tragen. Zustand der „Impietät",„execratus". Mommsen, Der Religionsfrevel der Römer in Sybels Zeitschrift IXIV S. 391 ff. Ferner Berner, Lehrbuch S. 45/46: Auch Rom beginnt mit einer Periode des ius divinum. Das alte Strafrecht der Römer geht aus dem Sakralrechte hervor. Zorn der Götter wegen unterbliebener Bestrafung von Uebeltaten. supplicium = Sühnung, Reinigung beim Opfer.

32) Tacitus, Annales I, 73.

33) Cicero, de leg. 2, 10, 25. Vgl. noch a. a. O. 2, 8, 19 und 2, 9, 22.

34) Vgl. dazu Mommsen, Strafrecht S. 580.

35) Vgl. auch dazu Mommsen, Strafrecht S. 579.

36) Moser, S. 9 ff.

Angriff auf die religiöse Ordnung des Staates. Die Gotteslästerung sei unter dem Gesichtspunkte eines crimen majestatis populi Romani strafrechtlich geahndet worden.[37] Nicht ganz unrichtig mögen diese Erwägungen sein, denn fest steht, daß Tiberius selbst sein stolzes Wort dann später nicht gehalten hat.[38] Aber man muß dabei doch auch den Umstand berücksichtigen, daß jene großen weltgeschichtlichen Erscheinungen weniger religiösen als vielmehr staatspolitischen Charakter gehabt haben. Schrieb doch auch Kaiser Marcus an die christenfeindlichen kleinasiatischen Stadträte nicht ohne ein gutes Maß von Ironie, die Götter würden sicher den Christen ihren Unglauben noch mehr übelnehmen, als dies die Stadträte täten. Er, der Kaiser, aber finde keine Veranlassung einzuschreiten.[39] Man muß eben bei Betrachtung von Rechtszuständen und Rechtsanschauungen auch die ganzen kulturhistorischen, religiösen, philosophisch-ethischen Anschauungen des jeweilig der Betrachtung unterzogenen Zeitabschnittes, die Veranlagung und nationalen Eigenarten der Schöpfer und Träger der Rechtsideen berücksichtigen. Der Polytheismus Kleinasiens und Griechenlands erglühte von viel mehr fanatischem Feuer als der des kühleren, nüchternen, zweckbewußten Römertums. Das Griechentum und die noch weiter zurückliegenden Kulturkreise erfüllte eine tiefe Gläubigkeit, die Römer dagegen fühlten in sich weit mehr liberale, realistische Tendenzen. So war der Ausspruch des Tiberius „Deorum iniuriae diis curae" nicht bloß ein Kaiserwort, ein Ausfluß von Kabinettsjustiz, sondern sicher auch Volksempfinden. Die Zeit der Kabinettsjustiz ist wohl in ihrem ganzen Ausmaß erst später über Rom gekommen, freilich ohne daß das Wort irgendwelchen berücksichtigten Beigeschmack haben sollte. Die Kabinettsjustiz, deren nun gedacht werden soll, trat ihre Herrschaft im Herbstfrühling des Römerstaats unter Diokletian an.[40] Alle Einrichtungen wurden von oben herab mit nie geahnter Gewalt, aber auch mit nie geahnter Einheitlichkeit und Folgerichtigkeit umgeworfen. Es ist natürlich, daß der den Thron, die Rechtspflege, die Beamtenschaft, kurz alles umfassende Trümmerbau und Neubau auch die Religion umfaßte. Mit dem alten System der religiösen Gleichgültigkeit und praktischen Duldsamkeit wurde

37) Vgl. a. a. O. bes. S. 10 und 11 auf S. 11 auch Anm. 1. Moser schränkt S. 11 seine Behauptung von der Strafbarkeit der Gotteslästerung im heidnischen Rom dahin ein, daß, ähnlich dem Recht der Gegenwart, nur die öffentliche Lästerung der Götter unter das Strafgesetz fiel, nicht aber deren private Beleidigung durch Mangel an Ehrerbietigkeit und Frömmigkeit, nicht die Sünde als solche.
38) Tac. annal. II, 50.
39) Mommsen, Strafrecht S. 580 Anm. 1.
40) Vgl. zu der hier dargestellten Umschaffung des römischen Staates Mommsen, Staatsrecht S. 351—354.

gebrochen, nicht in der Laune des Augenblickes für kurze Zeit, nein, für immer. Der occidentalische Götterglaube weicht der Religion aus dem Osten. Es wird Pflicht der Regierung, den religiösen Glauben der Bürger einheitlich zu bestimmen und das römische Bürgertum, durchsetzt von der von religiöser Gläubigkeit verschiedenster Art, aber von gleich mächtiger Innerlichkeit durchdrungenen Soldatesta, läßt sich das alles willig gefallen, ja, verlangt danach, als nach etwas Lebensnotwendigem. Jetzt erst kommt die Zeit der Religionsverbrechen als crimina Majestatis populi Romani. Den Anschauungen des Ostens entsprechend glaubt die Regierung, mit allen Machtmitteln für den alten Götterglauben eintreten zu müssen.[41] Und so reift der Boden für die im christlich gewordenen römischen Staat ergehende Nov. 77.

II. Der Monotheismus im mosaischen Recht.

Um diese richtig verstehen zu können, müssen wir noch auf einen anderen Kulturstrom zurückgehen, der ihr gleichfalls reiches Erbgut gegeben hat, auf den Monotheismus des Altertums, das Judentum und sein mosaisches Recht, aus dem dann, so ganz wesensfremd mit ihm, das Christentum hervorging, um doch auch wieder trotz unüberbrückbarer Wesensfremdheit mit dem Judentum von diesem sich weite Gedankengänge anzueignen und mit dem römischen Kulturkreis zu einheitlichen Gedanken eines neuen Religionsstrafrechts zu verschmelzen.

Bei allen Völkern, nicht erst bei dem Judentum,[1] findet man die Ansicht mehr oder weniger scharf ausgeprägt, daß die Frevler, die die Gottheit beleidigen, aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen werden müssen, wolle man nicht der Gottheit gegenüber in den Verdacht der Begünstigung des Frevlers geraten.[2] Denn wer einem Sünder hilfreiche Hand bietet, ist ebenso schuldig wie er selbst. In der Ausstoßung des Frevlers aus der menschlichen Gemeinschaft, in seinem Tod, erkannten die alten Völker, erkennen noch heute primitive Naturvölker ein Mittel, der göttlichen Rache entgehen zu können.

Das Judentum hat diese Grundsätze ganz besonders zu vertreten.[3] Jedes Verbrechen war dem jüdischen Volke infolge der

41) Man denke an die unter dem Nachfolger Diokletians, dem Jovier Galerius mit wilder Unüberlegtheit ins Wert gesetzte wüste Christenhetze. Vgl. auch dazu Mommsen, Staatsrecht S. 353 und Mommsen, Strafrecht S. 575 und Anm. S. 569. Der Christenglaube wird Majestätsverbrechen schwerster Art, **perduellio**.

1) So Kahl, V. D. B. 3. S. 9 f.

2) Vgl. oben S. 6 und Makarewicz S. 158 und 178.

3) Vgl. u. a. Binding I 138/139.

theokratischen Grundlage seines Staates und der engen Verknüpfung von Recht und Religion ein Verbrechen gegen die Gottheit.

Das mosaische Recht kannte jedoch im Gegensatz zum Codex Hammurabi, noch besondere Religionsdelikte im engeren Sinn, unter ihnen die Gotteslästerung. „Wer den Namen des Herrn lästert, der soll des Todes sterben; die ganze Gemeinde soll ihn steinigen." 3. Mos. 24, 16.[4] Das ist die erste, faßbare, wortgetreu uns erhalten gebliebene Deliktsnorm. Jahve persönlich, niemals aber ein fremder Gott, ist das Objekt ihres verbrecherischen Angriffs und strafrechtlichen Schutzes.[5] Sie ist geboren aus dem theokratischen Geiste der das Judentum erfüllt, aus jenem Geiste, der aus den Bibelversen spricht:

„Ich bin der Herr, dein Gott, du sollst keine anderen Götter neben mir haben."

„Du sollst Jahve, deinen Gott, lieben."

Gott stand den Juden nicht gegenüber als der allgütige und allweise Vater, sondern als der strenge Weltenherrscher als der unerbittliche Rächer alles Uebels.[6] Die Rache ist eben ein den primitiven Menschen gut bekanntes tief in ihrer Seele wurzelndes Gefühl. Jede Beleidigung ruft er hervor. Warum sollte nicht auch der Gottheit dieses Gefühl eignen? Der Gottesbegriff der der mosaischen Gotteslästerungsnorm zu Grunde liegt ist also durchaus nicht transzundental sondern völlig irdisch gefaßt. Das vorexilische Judentum hat Jahve sogar noch in nationaler Beschränkung gefaßt. Erst das nachexilische jüdische Volk erweiterte seinen nationalen Monotheismus zu einem internationalen, machte aus Jahve einen alle Völker der Erde beherrschenden Gott zunächst nur vom jüdischen Volke erkannt und verehrt, der einst aber alle Völker zwingen würde, ihn zu verehren.

Man darf diesen Gottesbegriff jedoch nicht gering schätzen. „Die hauptsächlichste Bedeutung des alttestamentlichen Gesetzes" — Moser

4) Von der Gotteslästerung handeln III. Mos. 24, 11 ff.; II. 22, 28; II. 20, 7; V. 5, 11.

5) So auch Quenkel S. 7; ferner Doerr S. 31, Anm. 156. Vgl. dazu auch Mommsen S. 572. „Dem Juden ist der kapitolinische Jupiter nicht wie den anderen Nationen ein fremder, sondern überhaupt kein Gott und darum gilt der Jude dem Römer und dem Hellenen als Verächter der Götter". Mommsen verweist a. a. O. Anm. 2 u. a. auf Plinius n. h. 13, 4, 46: Judaea gens contie meliis numinum insignis. Die Juden waren wohl Götterleugner, aber keine Gottesleugner. (Mommsen, Strafrecht.) Erst Josephus bestimmte. „Es soll keiner Götter lästern, welche andere Städte verehren, noch fremde Heiligtümer berauben, noch ein Kleinod wegnehmen, wenn es irgend einem Gotte geweiht ist." Weyl, S. 33. Josephus gibt hier ein dem Judentum und dem Pentateuch auf das entschiedenste widersprechende Gesetz. Es dürfte sich hauptsächlich an die Juden in der Diaspora gewandt haben. Weyl, S. 37.

6) Binding, a. a. O. S. 141: „Was die Uebertretung des göttlichen Gesetzes für den Israeliten und für sein Volk bedeutete, das wußte und ahnte er in seiner Angst vor Jehova zur Genüge."

hat das richtig erkannt, — „liegt in der Kraft und Reinheit der Ideale“.[7] Wie der Dekalog „der granitene Sockel“[8] der ganzen Weltordnung geworden ist, so ist auch der Geist der mosaischen Gotteslästerungsnorm bestimmend geworden auf Jahrhunderte, auf ein Jahrtausend hinaus. Subjekt der Religion und Objekt der Fürsorge wie des Zornes der Gottheit war im ganzen vorchristlichen Altertum,[9] besonders aber im Judentum, nicht der Einzelne, sondern das Volk, die Nation, der Stamm, immer eine Gesamtheit, in der der Einzelne nur ein zur Unselbständigkeit verurteiltes Glied war. Hie Gottheit, hie Gemeinschaft, sei es nun Sippe, Stamm oder Volk! Nicht aber: Hie Gottheit, hie Einzelmensch! Die Wohltaten der Gottheit waren fürs ganze Volk bestimmt.

Sollten darum nicht auch die Plagen, die Zeichen des Zornes, die der Herr sandte, öffentlichen Charakter haben! Darum war es auch Sache des Gemeinwesens, gegen den Urheber des göttlichen Zorns einzuschreiten, ihn aus der menschlichen Gesellschaft auszustoßen.

„Im Gesetz wird der Wille Gottes kodifiziert, in einzelne Vorschriften aufgelöst, kasuistisch gefaßt, aber es ist eben doch der Wille Gottes, um den es sich handelt, und der Jude müht sich ab, diesen Willen zu erfüllen.“[10] Wer seiner Meinung nach diesen Willen nicht erfüllt, der „ist des Todes schuldig“. Man denke an die Kreuzigung Christi und an die Steinigung des Stephanus.[11]

---

7) Moser S. 16.

8) Binding I, 138.

9) Vgl. Makarewicz, a. a. O. S. 158 und 178.

10) Vgl. Rieker, S. 6 und 7. Aehnlich Giesebrecht S. 55. Der Einzelne hat ein Verhältnis zum Gott Israels nur durch seine Zugehörigkeit zu seinem Volke.“ „Auch wenn er sich selbst keiner schweren Schuld bewußt ist, die ihn von seinem Gotte trennen könnte, gewährt das keine absolute Sicherheit; denn das Maß der Schuld, welche den Zorn Jahves eventuell herausfordern könnte, ist nicht sicher zu bestimmen. Und dann gilt für diese Zeit der Grundsatz, auch in rechtlicher Beziehung, daß die Sünden der Väter heimgesucht werden an den Kindern bis ins dritte oder vierte Glied.“ Vgl. auch Giesebrecht S. 68 ff. und 46 ff. Bei Rieker und Giesebrecht a. a. O. finden sich auch weitere Literaturangaben.

11) Zum Prozeß Jesu vgl. Ettinger, S. 7/8 nebst reichhaltiger Literatur pro et contra! Zwei wichtige Streitfragen enthält der Prozeß Jesu;

1. ob er überhaupt noch zur jüdischen, religiös-kriminalen Rechtsprechung zählt;

2. ob in ihm der Schuldspruch aus religiösen Gründen und wegen Gotteslästerung erfolgte (sog. Rechtfertigungstheorie), oder ob wie für die Römer (der Messias als König der Juden und ihr Befreier von der Fremdherrschaft!), so auch für die Juden (Christus als der religiös soziale Neurer im Gegensatz zur herrschenden Priesterklasse!) nur staatspolitische Motive ausschlaggebend gewesen sind.

Zeitlich kann der Prozeß Jesu noch zur jüdischen Rechtsprechung gehören, da diese noch lange nach der Eroberung des Landes durch die Römer ausgeübt wurde, wenngleich auch mit wesentlichen Beschränkungen (Bestätigung des Urteils durch Pilatus, Art der Hinrichtung: Kreuzigung, nicht Steinigung).

Hinsichtlich der 2. Streitfrage kann man als feststehend ansehen, daß, soweit römische Rechtsprechung bei Bestätigung des Urteils durch Pilatus in Frage kommt, staatspolitische Beweggründe ausschlaggebend waren, für die Juden aber staatspolitische und religiöse.

Zweifel bestehen darüber, welche Handlung den Tatbestand der mosaischen Gotteslästerungsnorm erfüllt. Genügt schon das bloße Aussprechen des heiligen Namens, bleibt die Lästerung Gottes ohne Nennung des heiligen Namens straflos, oder erfordert der Verbrechenstatbestand beides, Namensnennung in Verbindung mit Beschimpfungen? Dafür, daß schon durch bloße Namensnennung eine Gotteslästerung begangen werden konnte, spricht der Umstand, daß der Name Gottes, aus den vier Buchstaben J h w h bestehend, nur vom gesegneten Priester im Tempel,[12] später sogar nur vom Hohenpriester im Allerheiligsten am Versöhnungstage ausgesprochen werden durfte. Bei der engen Verquickung von Recht und Religion im Judentum besteht des weiteren Grund zu der Annahme, daß auch Beschimpfungen und Lästerungen Gottes ohne Namensnennung ein todeswürdiges Verbrechen waren.[13] Daß Namensnennung und beschimpfende Lästerung nur gemeinsam den strafbaren Tatbestand erfüllt hätten, scheint aus dem gleichen Grunde unwahrscheinlich. Freilich werden sich diese Fragen nie mit Bestimmtheit in dem einen oder dem anderen Sinne entscheiden lassen.[14]

Die angedrohte Strafe war der Tod durch Steinigung.[15]

III. Der christlich gewordene römische Staat.

Jener Geist, der das Religionsstrafrecht des Judentums durchwehte, der Gedanke eines stark theokratisch eingestellten Strafrechts, hat sich hinübergerettet in den christlich gewordenen römischen Staat, um dort von neuem Gesetz zu werden in der Novelle 77.[1]

Das junge Christentum schien ganz andere Wege gehen zu wollen, als sie der Monotheismus des Altertums ging. „Mein

---

Nur religiöse Beweggründe nehmen u. a. an Moser S. 17 f, Ahrens S. 16, nur staatspolitische u. a. Doerr, S. 37, 45, 51, 54, Ettinger, S. 8 neigt zu der letzteren Auffassung.

Sehr eingehend begründet Graetz III. S. 243—245 die Annahme religiöser Beweggründe. Für staatspolitische Beweggründe besonders noch Lehmann-Haupt S. 41.

12) VI. Mos. 6, 23.

13) a. M. S. Mayer, S. 417, auch 415, der sich a. a. O. S. 417 auf eine Stelle, des Talmud, Synhedrin 55 a, Mischna stützt, wonach der Lästerer nur strafbar sein soll, wenn er auch den Namen Gottes ausspricht. Wenn er sich dabei auch auf Selden p. 262 stützt: „Reus (mortis) non est, nisi qui expresserit ipsum Nomen". so ist aus dieser Stelle höchstens zu folgern, daß bei Lästerungen ohne Namensnennung die Cardinalstrafe, die Todesstrafe nicht verhängt worden ist. Gänzliche Straflosigkeit der Beschimpfungen Gottes ohne Nennung des heiligen Namens ist kaum anzunehmen. Auch dagegen spricht die Erhabenheit des jüdischen Gottesbegriffes und der enge Zusammenhang von Recht und Religion beim Judentum.

14) So auch Doerr S. 34.

15) Die Kreuzigung war, wie oben dargestellt, keine jüdische Straftat. Eine eingehende Abhandlung über die auf die Gotteslästerung im jüdischen Recht stehende Strafe bringt Weyl S. 27—32, im Anschluß an die Gotteslästerungsnorm der jüdischen Strafgesetze bei Fl. Josephus.

1) Vergl. C. J. civilis, Vol III ed. Schoell-Kroll S. 381/382 Nov. 77.Constitutio de afficiendis supplicio iis, qui per Deum jurant quique blasphemant.

Reich ist nicht von dieser Welt" hatte Christus gesagt. Und diese Worte drückten der jungen Kirche den Stempel auf. Sie war und wollte nichts anderes sein, als geistliche Heilanstalt, nicht ein mit staatlicher Macht ausgestattetes Rechtssubjekt. Trotzdem hatte sie die ärgsten Verfolgungen des heidnischen Roms zu ertragen.[2] Das restaurierte römische Kaisertum glaubte, den alten Heidenglauben und die heidnischen Götter bis zum äußersten verteidigen zu müssen. Doch gerade darin erfüllte sich das tragische Schicksal des Heidentums. Es brach in sich selbst zusammen. Was es gegen den Christenglauben versucht hatte, ihn mit Gewalt zu unterdrücken, das wurde sein eigenes Schicksal:

> „Allerdings ist nie ein Pfeil ärger auf den Schützen zurückgeprallt, als dieser."[3]

Als zunächst durch Erlaß des Kaisers Constantin und Licinius vom 13. Juni 313 die alte römische Nationalreligion abgeschafft und prinzipielle Religionsfreiheit eingeführt war,[4] da schien es, als ob der römische Staat eine vollkommene Trennung von Kirche und Staat durchführen wollte, einen Zustand, der ein Religionsstrafrecht und damit Normen über die Blasphemie nicht kennen würde. Doch bald änderte sich die Rechtslage. Der römische Staat, der auf Grund der aus dem Osten aufgenommenen Anschauungen mit aller Macht für die alten Götter eingetreten war, konnte garnicht auf dem eben beschrittenen Weg prinzipieller Religionsfreiheit weitergehen.

> „Es ist die Nemesis dieser Abdikation des Staates, daß von da an staatl. Dogmenstreit und staatl. Ketzereiermittelung die politische Geschichte sozusagen verdrängen und die Historie der Theologie den Platz räumt."[5]

Im Prinzip bestand die Glaubensfreiheit bis auf den Tod Valentinians I. († 375). Immer mehr aber breitete sich der Gedanke der christlichen Staatskirche aus. Aufgehoben wurde die Glaubensfreiheit ausdrücklich im Jahre 379 unter Gratian und Valentinian II. im Occident, Theodosius I. im Orient. Wenn nun der Staat das Christentum als die richtige Religion erkannt hatte, so glaubte er auch, festsetzen zu müssen, welches Christentum das „rechte" und „allgemeine" sei. Daraus ergab sich aber mit Notwendigkeit, daß er mit weltlicher Macht die Lehre, denGottesglauben, ja Gott

2) Mommsen S. 569, bes. a. a. O. Anm. 2.
3) Mommsen, Staatsrecht S. 353.
4) Kahl, Handbuch der Politik, S. 128, weist darauf hin, daß das Mailänder Toleranzedikt in jeder modernen Verfassungsurkunde stehen könnte.
5) Mommsen, Staatsrecht S. 354.

selbst schützen zu müssen glaubte. Wie man die alten Lehren durch kaiserliche Erlasse verboten und die Staatskirche durch eben dieselben geschaffen hatte,[6] so übertrug man auch entsprechend die für die alte Nationalreligion getroffenen Schutzmaßregeln auf die christliche Ordnung. Dabei entstand auch die Novelle 77, mit der wir, sieht man von der in ihrem Tatbestand äußerst dürftigen mosaischen Deliktsnorm ab, den ersten festen Boden in der Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung des Gotteslästerungsdelikts erlangen.

Auch die Nov. 77 hat den Tatbestand der Gotteslästerung sehr kurz gefaßt. Zwei Tatbestandsmerkmale kennt sie, durch die die Gotteslästerung begangen werden kann: blasphema verba und juramenta per deum und zwar hinsichtlich des letzteren per capillos et caput. Auch die Lästerung von Gegenständen der religiösen Verehrung, selbstverständlich nur der christlichen Kirche, wurde nach Gröber[7] hierher gerechnet. Damit ist die strafbare Handlung als solche genügend festgelegt. Freilich bietet die Novelle 77 auch noch genügenden Anlaß für Schlußfolgerungen. Das Tatbestandsmerkmal der Oeffentlichkeit ist zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, doch liegt der Schluß nahe, daß die Gotteslästerung schon im römischen Recht als crimen publicum gedacht ist, da ja die Gesamtheit der Staatsbürger als betroffen von den Folgen des Deliktes bezeichnet wurde. Moser nimmt noch als weitere Voraussetzung die Erregung eines öffentlichen Aergernisses an und glaubt, daß als bloße Sünde ohne jede Oeffentlichkeit die Blasphemie wohl auch im christlichen Rom nicht bestraft worden sei.[8] Die Novelle 77 gibt allerdings selbst darüber keinen Aufschluß. Was Moser am a. O. vorbringt, sind nur Behauptungen, deren Wahrscheinlichkeit nahe liegt, für die aber eine Basis nicht erbracht werden kann. Als Strafe nennt die Novelle 77 das supplicium,[9] die Todesstrafe.[10] Mit diesem Wort leitet der Gesetzgeber zugleich auf seine rechtspolitische Begründung dieser Deliktsnorm über. Der Ausdruck supplicium bedeutet nämlich Versöhnung der Gottheit und Strafe zugleich. Die Strafe war der Tod und dieser sollte als Versöhnung der beleidig-

6) Der erste dieser Erlasse war wohl der vom J. 379 (C.Th. 16,5,5 V 1,5,2) zitiert bei Mommsen, Strafrecht S. 596 Anm. 1: „Omnes vetitae legibus et divinis et imperialibus constitutionibus haereses perpetuo conquiscant.“

7) Gröber, S. 606. Gröber spricht a. a. O. von einer Verunehrung Gottes (Blasphemie im weiteren Sinne) der er die Gotteslästerung (Blasphemie im engeren Sinne) und das Schwören beim Haar und Haupt untergeordnet wissen will.

8) Vgl. Moser S. 23, a. a. O. auch Anm. 3.

9) Zu der Bedeutung des Wortes „supplicium“ vgl. Berner S. 46 (Lehrbuch): „Die unterbliebene Bestrafung der Uebeltäter zieht die Strafen der Götter auf die ganze Stadt herab.“ Supplicium deutet auf Reinigung und Sühnung bei den Opfern hin.

10) Noch der Justinianische Codex weist dies ab S. 580, Anm. 1, Mommsen, Strafrecht.

ten Gottheit gedacht werden. So kommt der Gesetzgeber auf den Gedanken vom göttlichen Zorne der sich in Hungersnot, Erdbeben, Seuchen und Pest äußern muß! „Propter talia enim delicta et fames et terrae motus et pestilencia fiunt.“[11] Dies abzuwenden ist der Zweck der Hinrichtung des Frevlers. Hominum causa datum sollte der Zweck eines Gesetzes sein. Ein Gesetz aber zu erlassen, das diesem Grundsatz nicht entsprochen hätte, hätte dem Geiste Justinians widerstrebt. Nach Bode[12] sei Justinian darum deutlich zu tun gewesen, die Bestrafung der Gotteslästerung mit dem Interesse an dem Wohlergehen der Menschen in Einklang zu bringen: „Die Strafe tritt ein, um die Rache des erzürnten Gottes, der durch die Lästerung getroffen ist, abzuwenden.“[13]

Diese Begründung der Strafe durch die Rache der Gottheit und die damit verbundene Schwere der Strafdrohung ist der Ausgangspunkt zu der Streitfrage geworden, der mehr Anteil an der Gotteslästerungsnorm der Novelle 77 gehabt habe, Moses oder Altrom. Kahl, Rohland u. a. möchten ihren Ursprung gern auf alttestamentliche Vorstellungen zurückführen. Rohland findet es bezeichnend, daß gerade die Bekenner der Religion, deren führende Geister zur Zeit der Verfolgung die Freiheit der religiösen Ueberzeugung als ihrem Wesen allein entsprechend immer wieder betont hatten, zur Anerkennung gelangt, nun nicht mit den Mitteln des Geistes und der Liebe, sondern mit den Strafen der weltlichen Gewalt vorgehen.[14] In diesem nicht gerade toleranten Verhalten und in der Vorstellung eines zürnenden und rächenden Gottes kommen jedoch Eigenschaften nicht allein des mosaischen Rechts zum Ausdruck. Nicht bloß die Juden, sondern auch die Athener, die Römer und viele andere Völkerschaften vermuteten und die Naturvölker vermuten noch heut in jedem ungünstigen Naturereignis die strafende Hand Gottes für einen Religionsfrevel.[15] Es handelt sich hier also um einen weit verbreiteten Gedanken, der auch den Römern nicht fremd war. Man denke an den Bericht des Tacitus,[16] in dem ganze Städte und Dörfer von den Göttern mit furchtbaren Wirbelwinden und Seuchen heimgesucht wurden, weil die Menschen schwer gegen die Götter gesündigt hatten. Ein Beweis für das Vor-

---

11) C. J. C. III S. 382.
12) S. 3.
13) Bode, S. 4.
14) Rohland, S. 126.
15) Vgl. Makarewicz S. 157 f, Ettinger S. 25, der in Anm. 4 a. a. O. noch auf Nov. 3 (§ 8) von Theodosius III. verweist, die durch die Unfruchtbarkeit des Bodens und die Ungunst der Witterung begründet wurde.
16) Tacitus, Annal. II, 16, 13.

handensein dieser Gedanken im Volksbewußtsein liegt besonders auch in dem Umstand, daß das einfache Volk außerdem die Christen wegen ihrer Nichtbeteiligung an den Opfern für jede Elementarkatastrophe verantwortlich machten.[17] Zwei große Kulturkreise haben demnach Anteil an dem Geiste und dem Zustandekommen der Novelle 77, der römische und der mosaische.

IV. Die christianisierte Welt.

a) Einleitend die Religionsdelikte beim germanischen Heidentum.

Streit herrscht in der rechtsgeschichtlichen Literatur auch über die Frage, inwieweit die Verfolgung von Religionsdelikten und besonders der Gotteslästerung bei den Germanen eine Stätte hatte. Die einen[1] behaupten, daß das germanische Wesen nur mit Widerwillen und erst nach langem Sträuben die Religionsdelikte angenommen habe, während die gegenteilige Meinung[2] sich darauf stützt, daß schon das germanische Heitentum von dem hohen Werte der Religion erfüllt war[3] und so auch zweifelsohne die Religion geschützt und Beleidigungen der Götter strafrechtlich geahndet habe. Tatsache ist, daß das germanische Strafrecht einen sakralen Charakter hatte,[4] daß die Rechtspflege bei den Priestern lag und die Götter in hohen Ehren[5] standen. Aber von einer germanischen Gotteslästerungsnorm berichtet uns Tacitus nichts.[6] Man wird Ettinger[7] zustimmen müssen:

> „Aus Frömmigkeit wagte man nicht, die Götter anzugreifen; tat es aber einer dennoch, so übernahm nach allgemeiner Ueberzeugung der beleidigte Gott selber die Bestrafung des Frevlers.“[8]

b) Das christianisierte germanische Recht.

Auch die vom oströmischen Recht noch unberührte christianisierte germanische Welt hat uns wenig Anhaltspunkte über ihre

17) Ettinger S. 22, der auch a. a. O. in Anmerkung 4 weitere Blege für diese Tatsache gibt.

1) Bes. Kahl V.D.B. 3 S. 10, auch Bode S. 4.

2) Bes. Moser S. 28 f.

3) Tacitus cap. 9. Moser S. 31 erblickt in dem Umstand, daß die Aestier die Verehrer ihrer Göttin sogar in Feindesmitten schonten, ein argumentum e contrario für das Vorhandensein einer Gotteslästerungsnorm in der heidnischen Zeit. Ihm ist es klar, daß sie dann auch die Verächter ihrer Gottheit nicht straflos ließen. Die fragliche Stelle, auf die sich Moser beruft, ist Tac. Germ. cap. 45. Villiger, S. 7 meint, man könne über die Religionsfrevel bei den Germanen keine bestimmten Behauptungen aufstellen.

4) Tac. cap. 7.

5) Tac. cap. 9.

6) Tac. cap. 12.

7.) Ettinger S. 25/26.

8) Dagegen Brunner S. 53 ff.

Stellung zum Delikt der Gotteslästerung gegeben. Hinsichtlich der Religionsdelikte überhaupt ist die Ausbeute der alten Volksrechte und Kapitularien gering. Drei Gesichtspunkte herrschen in ihnen vor: 1. Der Gedanke der aus der heidnischen Zeit übernommenen sakralen Frevel; 2. die Anwendung der eigentümlichen germanischen Friedensbrüche und 3. Gebote und Verbote zur Einführung und Festigung des Christentums; aber von einem Tatbestand ausgesprochener Gotteslästerung wissen sie nichts.[9] Freilich trat der Kirchenautorität freiwillig die Staatsgewalt zur Seite, als ein Königsrecht für sich die Ahndung von Religionsfreveln beanspruchend, Man denke z. B. an Childeberts Edikt über die Religionsfrevel vom Jahre 554, das dieses Königsrecht mit den Worten begründet:

> „necesse est, ut plebs, quae sacerdotis praeceptum non ita ut oportit custodit nostro etiam corrigatur imperio."[10]

Ein Ausfluß dieses Königsrechts, das sogar eine ausdrückliche Gotteslästerungsnorm, allerdings die einzige jener Zeit, bringt, scheint auch der folgende Abschnitt aus der Lex Visigothorum zu sein.

> „si quis Christi, filii dei, blasphemaverit nomen eiusque sacrum corpus et sanguinem aut contempserit sumendum percipere aut perceptum visus fuerit reiecisse, vel quamlibet iniuriam blasphemiam in sanctam dixerit trinitatem... blasphemator ipse centenis decalvatus flagellis subiaceat et ardua in vinculis constitutus perpetui exilii conterreretur erumna."[11]

Darnach trifft also schwere Strafe den, der Christus lästerte, sich gegen das Altarssakrament verächtlich benahm oder sonst in blasphemischer Weise die Dreieinigkeit beleidigte.[12] Einen gewissen Anhaltspunkt für das staatliche Interesse an der Bestrafung der Gotteslästerung kann man noch in der admonitio generalis Karl des Großen[13] erblicken, in der sich allerdings ein tatsächlicher, ausdrücklicher und feierlicher Hinweis auf das 2. Gebot findet:

> „Item habemus in lege, Domino praecipiente: „Non periurabis in nomine meo nec pollues nomen domini Dei tui in vanum"."

---

9) So auch im Wesentlichen Kahl, V. D. B.d. 3, S. 10 f.

10) Mon. Germ. hist. leg. seet. II. Capitularia I. S. 2.

11) Mon. Germ. hist. leg. sect. I. S. 432.

12) Eine gewisse Stütze erhält durch oben zitierte Stelle auch die Meinung M o s e r's, daß die Bestrafung der Gotteslästerung dem germanischen Wesen durchaus nicht fremd gewesen sei, wie dies K a h l a. a. O. behauptet, die Stelle dürfte aber wohl die einzige sein, die im germanischen Recht des 1. Jahrtausends ausdrßcklich die Gotteslästerung bestraft. Für die oben zitierte Moser'sche Ansicht spricht besonders noch der Umstand, daß gerade die lex Visigothorum das germanische Wesen noch verhältnismäßig stark betont.

13) Mon. Germ. hist. leg. seet. II. Capitularia I. S. 52 ff.

Freilich wurde dadurch das zweite Gebot ausdrücklich[14] zur staatlichen Strafrechtsnorm gemacht. Eine Strafrechtsnorm erfordert immer auch eine Strafdrohung. An einer solchen aber fehlt es. Jedenfalls ist keine diesbezügliche Strafandrohung auf uns gekommen. Dies muß auch Moser eingestehen, trotzdem er annimmt, daß tatsächlich auch eine Strafandrohung für die Gotteslästerung in dem von Karl dem Großen herrührenden Strafrecht bestanden habe.[15] Wenn Hertz behauptet, jede Art von Gotteslästerung sei unter Karl dem Großen mit dem Tode bestraft worden,[16] so kann doch auch er keine diesbezüglichen Quellenangaben beibringen.

Nicht unerwähnt möge bleiben, daß die Franken zu Zeiten der Merowinger trotz der Einführung des Christentums Vorstellungen von der Rachsucht Gottes und der Heiligen hatten, daß sich also bei ihnen Ideenkreise bemerkbar machten, wie sie uns im heidnischen Altertum begegneten, wie sie aber auch den jüdischen Gottesbegriff und dem mosaischen Recht durchaus eigen waren und wie sie dann später in der Novelle 77 auftauchten.

„Der Herrgott übt Rache für die Beleidigung seiner Diener."[17] Ebenso finden sich auch Stellen, wo man Gott[18] oder einen Heiligen[19] um Rache bittet, er soll sein eigenes Unrecht nicht ungerächt lassen. Weit entfernt aus diesen Stellen schon auf das Vorhandensein einer Gotteslästerungsnorm einschließlich einer Strafdrohung zu schließen, — dazu geben diese Stellen keinen Anlaß, — darf man doch nicht ihre Bedeutung für die Geschichte der Gotteslästerung unterschätzen, da sie beredte Zeugen der in den fränkisch-germanischen, christianisierten Stämmen vorherrschenden Anschauung sind, die dann auch willig die Strafbestimmung der Novelle 77, ursprünglich oströmischen, byzantinischen Rechts aufnahmen.[20]

Von besonderer Bedeutung für die Beurteilung germanischen Rechtslebens und germanischer Strafrechtspflege ist eine uns erhal-

14) a. a. O. S. 58.

15) Moser, S. 31.

16) Hertz, Voltaire S. 21.

17) Greg.Tur. Hist. Franc. V. 37, V 5, VII 35, VIII 12. 31 X. 22 vitae patrum XVIII 2. (nach Makarewicz, S. 158).

18) Greg.Tur. Hist. Franc. IX 42 (nach Makarewicz, S. 158).

19) Greg.Tur. Glor. Confeß XXI, vgl. dazu auch Makarewicz S. 158.

20) Der Gedanke, daß die durch Missetaten hervorgerufene göttliche Rache von der menschlichen Gemeinschaft ferngehalten werden müsse, war dem germ. Rechtsbewußtsein durchaus bekannt. Vgl. dazu Amira, Grundriß S. 147 f. His, Friesisches Strafrecht S. 172.

„Aus der altheidnischen Forderung der Reinigung eines durch die Missetat befleckten Landes entspringt das Verfahren gegen den Friedlosen, vor allem die Wüstung."

„Er darf von jedermann erschlagen werden. . . . Aber das ist nur die eine Seite der Friedlosigkeit. Der Friedlose ist nicht nur ausgestoßen, sondern er ist geradezu der Feind seiner Genossen geworden.

Die Wüstung . . . . verwirklicht ursprünglich einen sakralen Zweck: Das Gedächtnis des Missetäters soll vom Erdboden vertilgt werden."

tene Nachricht von einer auf Island etwa im Jahre 1000 erfolgten Aburteilung wegen Verspottung der Götter durch ein Schmähgedicht.[21] Hialti Skeggiason wurde beim Althing wegen Verspottung der Götter angeklagt und verurteilt. Besonders wertvoll ist dieses Rechtsdenkmal, weil es sich hier um altnordische, also urgermanisch-heidnische Rechtsprechung handelt, zu einer Zeit, wo auf dem germanischen Festlande schon längst das Christentum zur unbestrittenen Herrschaft gelangt war, dort oben auf dem Inselland aber immer noch das alte unter heidnischem Einfluß stehende Recht, trotz der bereits erfolgten Bekehrungen zum Christentum Geltung hatte.[22]

c) Das frühe deutsche Mittelalter.

Die Rechtsdenkmäler des germanischen Festlandes jener Zeit, Sachsen- und Schwabenspiegel, enthalten keinen eigenen Tatbestand der Gotteslästerung. Man wird das Fehlen eines besonderen Deliktstatbestandes dahingehend erklären können, daß das frühe Mittelalter jedes religiöse Delikt auf Grund seiner theokratischen Einstellung als eine Beschimpfung der Gottheit aufgefaßt hat. Wo aber ausdrückliche blasphemische Beschimpfungen begangen wurden, dürfte man wohl vom Standpunkt jener Strafbestimmungen aus eingeschritten sein, die sich gegen den Unglauben, gegen Ketzerei und Zauberei richteten.[23] Während nämlich in den älteren Rechtsquellen nur die Zauberei als solche bestraft wurde, belegte der Sachsenspiegel den sich in der Zauberei bekundenden Unglauben und Abfall vom Christentum mit Strafe.[24] Folgerichtig entwickelte sich daraus die Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung dieser Klasse von Verbrechen, sodaß man wahrscheinlich die Gotteslästerung unter dem Gesichtspunkte des Abfalls vom Glauben abgeurteilt hat.

Die Zauberei des Schwabenspiegels bestand darin, daß jemand den allmächtigen Gott verleugnete und sich dem Teufel ergab. Die Gotteslästerung war also der beste Beweis für die Annahme von Zauberei.[25] Ueberhaupt waren die Grenzen der einzelnen Reli-

21) Aus der Nialssage erwähnt, bei Wilda S. 961.

22) Auch Freymond S. 9 weist auf die Bedeutung dieser von Wilda zitierten Stelle der Nialssage hin.

23) Vgl. Homeyer Bd. I S. 242. Dort wird im 2. Buch, Art. 13 § 7 behandelt, wer „ungelovich is unde mit tovere umme gat." Der Schwabenspiegel, Ausgabe von v. Laßberg, Tübingen 1840 368, I. „Von Zoberoern," stellt fest, daß der Zauberer „verlovgent hat des almaehtigen gots". Vergl. dazu auch Eiken S. 566.

24) Hälschner, Brdbg.Pr.Stfr. S. 37.

25) So auch Moser S. 29, vgl. dazu auch Caspar S. 23—24 und 66, Friese S. 287 und 288. Auch Bezold weist S. 138 darauf hin, daß man stets versucht hat, „das Hexenwesen . . . für eine wirklich existierende Form von Gottesleugnung erklären zu wollen." Rechtsvergleichend sei hier das islamitische Strafrecht herangezogen. Auch dort galt die Blasphemie als Symptom dafür, daß der Moslim kein wahrer gläubiger Mos-

gionsdelikte sehr verschwommen. Man gebrauchte nicht selten den Begriff Gotteslästerung als Bezeichnung für sämtliche Religionsdelikte.[26] In der Ketzerei bestrafte man vor allem die Beleidigung Gottes. Dies gelangt am besten zum Ausdruck in der Constitution Kaiser Friedrichs II. vom 22. 11. 1220 über die Ketzerverfolgung. Nach dieser Constitution wurden die Ketzer verfolgt, „weil es unehrerbietig ist, den kirchlichen Glauben anzufeinden und den Namen Gottes zu lästern."[27]

Gleich wie zwischen den Begriffen Blasphemie und Ketzerei fand auch eine Verschmelzung zwischen den Begriffen Blasphemie und Hexerei statt. Dies lag daran, daß man annahm, daß beim Pakt mit dem Teufel die Hexe Gott und die Heiligen abschwören, lästern und verfluchen mußte.[28] Ein weiterer Grund lag darin, daß man die Delegation für jede Bestrafung dem römischen Recht oder der Bibel entnahm. Dort war aber immer nur von Gotteslästerung die Rede. Deshalb mußte man auch alle Angriffe auf das kirchliche Dogma und die Religion im allgemeinen als Gotteslästerung konstruieren.[29] Mit dem immer stärkeren Zunehmen der Ketzerei stieg auch das Interesse der Kirche an ihrer strafrechtlichen Verfolgung wie auch an der der Gotteslästerung und der anderen Religionsdelikte. Die Kirche, die im Laufe der Jahrhunderte immer mehr erstarkt war, wandelte das Königsrecht, an Stelle der Kirche Gotteslästerer und Ketzer verfolgen zu dürfen in eine Königspflicht[30] und so ist es nicht verwunderlich, daß dem kanonischen Recht eine immer größere Bedeutung zukam. Ihm wird deshalb an dieser Stelle der Untersuchung nun zunächst die Aufmerksamkeit zu widmen sein.

V. Darstellung des kanonischen Rechts.

Je mehr die Reichsgewalt an Stärke abnahm, desto mehr erstarkte die Kirche. Dem Auseinanderstreben auf weltlichem Gebiete

---

lim sei, sondern ein religiöser Heuchler. Dies galt auch von dem Zauberer. Apostasie und Blasphemie standen sich gleich. Für beide erkannte man auf die Todesstrafe. Von der Blasphemie verschieden war die irreverente Redeweise, die nur arbiträrer Ahndung unterlag. Vgl. Kohler Ger. S. 61, 316/317.

26) So noch Byloff S. 133 und A. 28 auf S. 133.

27) Abgedruckt bei Eicken S. 566. Auch die N.S. bringt unter der Ueberschrift: Kayser Friedrich des II. Verordnung gegen die Ketzer, aus einer uralten Uebersetzung (Exemplum Latinum deprehendis in calce Corporis Juris sed. differens admodum a versione), ein Religionsstrafgesetz. N- S. I 27—30.

28) Byloff S. 10. Lippert S. 576. Lippert a. a. O. erwähnt als bezeichnende Merkmale des Hexenwesens „die mannigfachen Formen der Ablehnung des Christentums, Abschwörungen und Lästerungen und Mißbrauch der Hostien. In Hexenprozessen handelte es sich im wesentlichen um Ketzerprozesse. Darüber, was als Inhalt des Verbrechens zu gelten habe, entscheidet die Kirche". Darin ging sie über alle menschliche Gerechtigkeit hinaus, daß sie die unverwandtesten Dinge als Symptome desselben großen Verbrechens erklärte.

29) So schon die Kapitularien v. 789. Vgl. Eicken S. 565.

30) Kahl V.D.B. 3.

steht auf geistlichem Gebiete ein starkes Zusammenstreben und Aufblühen entgegen. So blieb es dem zu immer höherer Entwicklung strebenden kirchlichen Rechte vorbehalten, die Deliktsbegriffe der Blasphemie auszuprägen.[1] Bestritten ist die Frage, ob schon in der ältesten Kirche die Gotteslästerung bestraft worden ist.[2] Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Blasphemie in den kirchlichen Rechtsquellen der früheren Zeit nicht erwähnt ist.[3] Auch die von Gratian zitierten Kirchenväter,[4] wie auch ein seiner Herkunft nach unbekannter Kanon,[5] nach dem sie bei Geistlichen mit Absetzung, bei Laien mit dem Anathem bestraft wird, bietet noch keine ungenügenden Grundlagen für wissenschaftliche Forschung. Dieser bietet sich erst Stoff in der Anordnung Gregors IX., die er auch in seine Dekretalensammlung aufnahm.[6] Dort wird die öffentliche Blasphemie Gottes und der Jungfrau Maria mit Strafe bedroht, und zwar muß der Schuldige an sieben Sonntagen während der Messe vor der Kirche stehen, am letzten Sonntage barfuß, ohne Obergewand, einen Leitriemen um den Hals. — Die Wissenschaft des kanonischen Rechts hat den Begriff der Blasphemie seit dem 13. Jahrhundert dahin festgestellt, daß sie jede Gott herabsetzende oder schmähende Aeußerung umfaßt. Dabei kann es sich um Aeußerungen handeln, die ihm eine ihm zukommende Eigenschaft, wie z. B. die Allmächtigkeit, absprechen, oder eine ihm nicht eignende, wie z. B. Rachsucht, beilegen, oder auch die ihm Uebles anwünschen, z. B. daß er verachtet werde, oder nicht mehr imstande sein möchte, das Böse zu strafen. Schließlich fallen darunter ehrerbietige, wegwerfende Nennung des Namens Gottes und Gebrauch von Schimpfworten gegen ihn. Die Aeußerungen der letzten Art können sich auch gegen die Heiligen richten. Denn wie er in ihnen gepriesen werden kann, kann er auch durch ihre Lästerung selbst gelästert werden.[7]

1) So auch Freymond S. 10. Zu dieser Zeit der Machtlosigkeit der Reichsgewalt gegenüber der Selbstherrlichkeit der Herren und Ritter, der großen und kleinen Fürsten trat der Einfluß der Kirche und des kanonischen Rechts namentlich auch in Beziehung auf die Religionsdelikte nicht unwesentlich hervor.

2) M o s e r S. 25 bejaht es unter Zitierung von Cor. 5, 11 ff, 2 Thessal 3, 6 1 Cor. 12, 3, Marc. 9, 39. Diese Stellen geben dafür jedoch keine genügenden Anhaltspunkte. Außerdem wird man berücksichtigen müssen, daß die Heil. Schrift keine zuverlässige Rechtsquelle ist und es auch gar nicht sein will. Auch kann man in der ältesten Kirche z. Zt. der Apostel noch von keinem Kirchenrecht sprechen, wie ja auch die damals noch junge Kirche kein ausgeprägtes Rechtssubjekt war. Sie war und wollte nur Heilanstalt sein.

3) Der Grund dafür mag wohl in dem damaligen Zusammenfallen der Delikte der Gotteslästerung und Ketzerei liegen. Vgl. Hinschius S. 184, bes. Anm. 3.

4) Er zitiert u. a. Gregor I. Hieronimus, Pelagius. Vgl. Hinschius S. 184, Anm. 3.

5) c 10 (Ps. Pius), C XXII qu 1. Vgl. Hinschius S. 184, Anm. 4.

6) c 2 X. de maled. V. 26.

7) Vgl. Hinschius S. 699 einschließlich Anm. 6—11 a. a. O.

Alle Fragen, die auch heute noch die Rechtswissenschaft bewegen, werden von der Wissenschaft des kanonischen Rechts bereits berührt,[8] eingehend erörtert und bisweilen mit einer Gründlichkeit gelöst, die auch noch für das heutige Recht vorbildlich sein kann, wenngleich auch zu berücksichtigen ist, daß es gerade im kanonischen Recht nicht an Auswüchsen und Uebertreibungen gefehlt hat. Eingehend beschäftigt sich die kirchliche Wissenschaft seit dem 13. Jahrhundert mit dem Begriff, Objekt und Subjekt der Strafnorm, mit dem Mittel, durch das das Delikt begangen wird, und mit der Strafe. Neue Tatbestandsmerkmale kommen hinzu und beherrschen das Strafrecht der Gotteslästerung bis zur Gegenwart. Man denke hier an das Tatbestandsmerkmal der Oeffentlichkeit.[9] Auch die Frage, ob das Delikt als Wortdelikt gedacht oder auch Handlungen, Mienen, Gebärden und bildliche Darstellungen darunter fallen, ist schon vom Kirchenrecht bearbeitet worden.[10] Eingehend beschäftigt man sich mit den Objekten des Strafschutzes. An dieser Stelle kommt die Besonderheit des katholischen Kirchenrechtes stark zum Ausdruck. Gott selbst ist das Objekt des Strafschutzes, neben ihm die Heiligen, besonders die Jungfrau Maria, auch das Papsttum, der Heilige Stuhl, seine Primitialwürde.[11] Darin zeigt sich so recht die kirchliche Auffassung, die auch lange nach der Reformation, wie noch darzulegen sein wird, die herrschende gewesen ist. Besondere Sorgfalt verwandte man an der Ausarbeitung der Begriffsbestimmungen, zunächst der Blasphemie als solcher, als maledictum, als pecatum,[12] dann aber besonders ihrer vielen Untergliederungen, so der blasphemia immediatia im Gegensatz zur blasphemia mediata, der

---

8) Eine kurze Darstellung der Gotteslästerung im kanonischen Recht bringt Dilliger S. 9.

9) Vgl. dazu auch Ahrens S. 16. Das Erfordernis der Oeffentlichkeit im kirchlichen Recht bestreitet Hinschius S. 700, Anm. 1. Richtig Hollweck S. 193, Anm. 2, der nachweist, daß an sich die Oeffentlichkeit nicht zum Begriff der Gotteslästerung gehöre, aber seit Gregor XI. auch im kirchlichen Recht immer für die Strafbarkeit gefordert worden sei. Vgl. auch München S. 670/671.

10) Nach Thomas von Aquin, Summa theol. II. 2. qu 13, art. 1 ist die Gotteslästerung im kirchlichen Recht vitium linguae. Diese Frage ist allzeit umstritten worden. Vgl. Hinschius S. 699 f, der für Annahme eines Wortdelikts eintritt. A.M. Hollweck S. 193 § 127, Anm. 1, der seine Auffassung damit begründet, daß eine Blasphemie in Gebärden viel beschimpfender sein könne, als in Worten. Für die Annahme eines Wortdelikts sprechen auch die auf Verlangen der Kirche (Hinschius Anm. 5 auf S. 318) von den weltlichen Gewalten verhängten Strafen, wie Annageln, Ausreißen und Abschneiden der Zunge. (Hinschius Anm. 9 S. 318). Für Wortdelikt München S. 670.

11) Vgl. dazu Hollweck, Anm. 3, 4 und 5 zu § 127, S. 193. Ueber die Lästerung des Apostolischen Stuhles vgl. auch München S. 671. Ueber die Strafdrohung für diese letztere Lästerung, die wohl meist von Geistlichen begangen wurde, vgl. Hollweck, Anm. 11 zu § 127 (suspensio ab officio et beneficio. und zwar zunächst auf Zeit, schließlich Deposition).

12) So auch Freymond S. 10. Im kanonischen Recht kehrt der Gedanke des mosaischen Strafrechts wieder, daß das Verbrechen als Sünde, peccatum, und Bruch des göttlichen Willens zu strafen sei.

haeretica, imprecativa, mere probrosa, dehonorativa, diabolica.[13] Nicht ohne Widersprüche sind die Strafdrohungen, die getrennt nach den Tätern erfolgen. Streng wird, wie im kirchlichen Recht überhaupt, so auch hinsichtlich der Gotteslästerung zwischen Laien und Klerikern unterschieden. Diese Trennung macht sich besonders bei den Strafdrohungen bemerkbar. Für die Laien gab es im kirchlichen Recht (z. T. allerdings erst im 16. Jahrhundert, teilweise auch schon früher) verschieden hohe Geldstrafen, Infamie, Exil, öffentliche Ausstellung, Auspeitschung, Zungendurchstechen und Galerenstrafe, je nachdem es sich um reiche oder arme Täter handelte. Auch hinsichtlich der Kleriker unterschied man, ob sie gute Pfründe hatten oder nicht, und setzte demnach Vermögens- oder Ehrenstrafen, ja auch Prügel- und Galerenstrafen ein, mit denen wohl meistens Verlust des Amtes verbunden war.[14] Widersprüche zeigen sich bei der Behandlung der Straffrage insofern, als teils das Delikt als ein religiöses auch mit rein religiösen Strafen belegt wird, teils wieder trotz der religiösen Natur überwiegend weltliche Strafen Anwendung finden.[15] Es bildeten sich dabei eine Menge von Strafvollzugsbestimmungen und von Grundsätzen kanonischen Prozeßrechts. Der Gedanke erhielt überall Geltung, daß die weltliche Gewalt nur das brachium saeculare sei, das in Tätigkeit trete, weil der Satz aufrecht erhalten werden müsse „ecclesia non sitit sanguinem". Neben die Kirchenstrafen und Kirchenbußen traten Geldbußen, Leibesstrafen, ja die Todesstrafe.[16] Die Frage verlangte Antwort, ob denn das Urteil des kirchlichen Gerichts unbedingt für den weltlichen Richter bindend sei, oder ob nicht doch die ausschließliche Zuständigkeit der weltlichen Gerichte für die Blasphemie gegeben sei.[17] Damit bahnte sich erneut die Verschiebung des Schwerpunktes von der Kirche gegen den Staat an. Nur für leichtere Fälle der Gotteslästerung, namentlich Fluchen und Schwören blieb die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte erhalten. Erwähnt seien die in dieser Hinsicht besonders in Tätigkeit getretenen Sendgerichte,[18] die von der Karolinger Zeit bis zum 13.

---

13) Hinschius S. 699, ferner auch Hollweck, Anm. 6—9 zu § 127.

14) Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Strafen später zum größten Teil nur für den Kirchenstaat galten. Ein Vergleich mit den zur gleichen Zeit von weltlichen Fürsten verhängten Strafen ergab für die päpstlichen Strafen ein verhältnismäßig günstiges Resultat. So auch Moser S. 26 f.

15) Vgl. Hinschius S. 318.

16) Diese wurde meist durch Verbrennen vollstreckt. Man denke an das Bamberger Urteil von 1487 bei Zöpfl, das alte Bamberger Recht S. 139.

17) Nach c 2 X de maled. V. 26 war die weltliche Strafe als unmittelbare Folge des kirchlichen Urteils hingestellt, das ohne weiteres von den weltlichen Gewalten, nötigenfalls unter Mitwirkung des Bischofs zu vollstrecken sei. Vgl. Hinschius S. 319, Anm. 1. Das obenerwähnte Bamberger Urteil bildet ein Beispiel der bereits wieder verselbständigten weltlichen Gerichtsbarkeit.

18) Ueber die Sendgerichte vgl. Hinschius S. 425 ff. Sie bestanden aus dem Bischof, wenn er sich auf einer Visitationsreise befand und in der Regel 7 Send-

Jahrhundert in höchster Blüte standen, dann aber einem raschen Verfall entgegengingen.

VI. Das frühere Königsrecht als Kaiserrecht neu entstanden.

Mit dem 13., 14. und 15. Jahrhundert erlebte der Staat gegenüber der Kirche erneut einen gewaltigen Aufschwung, die kirchliche Herrschaft im Strafrecht ließ nach. Die Kirche, die Jahrhunderte lang vom kanonischen Recht aus bestimmend aufs weltliche Strafrecht gewirkt hatte, beschränkte sich wieder auf das ihrem Wesen eigene Gebiet des kanonischen Rechts. Der Kirchenbegriff selbst wurde in der Folgezeit in klarer Abgrenzung gegenüber dem Staatsbegriff ausgeprägt. Entsprechend diesem neuen Kirchenbegriff wurden die Aufgaben der Kirche, wenn auch zuerst nur allmählich, auf das ihr eigene, geistliche Gebiet zurückgedrängt und die Religion von ihrer naturhaften, nationalen, politischen Grundlage in das Gebiet des Sittlichen und Universellen erhoben.[1] Freilich blieb das kanonische Recht hinsichtlich der Gotteslästerung nicht stehen, oder zog sich in sich selbst zurück. Konzil auf Konzil[2] haben weiter am Delikt der Blasphemie, der Gotteslästerung gearbeitet. Stete wechselseitige Beeinflussung des kirchlichen und weltlichen Rechts hat das Geschick des Gotteslästerungsbegriffes weiter bestimmt. Aber im Vordergrunde stand nun wieder das weltliche Recht. Das alte Königsrecht war im Gewande eines Kaiserrechts neu entstanden. Freilich merkte man ihm den Einfluß des kanonischen Rechts noch lange an, obgleich es selbst tatsächlich nicht mehr ausgeübt wurde.

a) Die königliche Satzung von 1495 und das ihr vorausgehende Baseler Recht.

Große religiöse Volksbewegungen brachte das 15. Jahrhundert mit sich. Hunger, Pest, Kriege und Seuchen[3] waren ihre Ursachen. Wahre Geistesepidemien gingen über die deutschen Länder dahin.[4] Tiefe Religiosität, aber auch krankhaft übertriebene Frömmigkeit brachte das mittelalterliche Leben jener Zeit hervor.[5] Daneben einher ging ein üppiges Aufblühen der materiellen und geistigen Kräfte.

---

geschworenen. Auch diese waren zunächst clerici. erst seit dem 12. Jahrhundert auch Laien. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich jedoch meist auf leichtere Fälle der Gotteslästerung, namentlich Fluchen, da sie meist nicht auf Leibesstrafen erkannten. So auch Hinschius S. 319.

1) Rieker S. 22.
2) Vgl. Hinschius S. 700.
3) Besonders die sog. Franzosenkrankheit, die Syphilis, vgl. Gothein S. 81.
4) z. B. die von 1475/76, vgl. Gothein S. 8 ff, auch Bezold S. 104/105.
5) Vgl. dazu Gothein S. 83.

Ueberschwenglichkeit in Kleidung und Lebenshaltung, Trunksucht, Spiel und Gotteslästerung machten sich breit.[6]

> „Den dumpf sich anmeldenden religiösen Irrungen und Wirrungen war die bisherige Fassung des Gotteslästerungsdelikts nicht mehr gewachsen.“[7]

Die Formen, die das kanonische Recht herausgemeißelt hatte, waren gewiß wertvolle Rechtsdenkmäler, aber die religiösen und sozialen Strömungen der Zeit forderten neue zeitgemäße rechtliche Formen. Das als Kaiserrecht neu entstandene alte Königsrecht wußte nicht mehr so recht etwas ordentliches anzufangen. Doch die Kaisermacht war in ihrem Streben auf weit andere Ziele gerichtet, trug sich mit anderen Plänen, als sie die Reformen erheischende Rechtsordnung im Innern verlangte. Auf dem Reichstag zu Worms zeigte sich so recht, wie die über die Grenzen des Reiches hinausstrebende Kaisermacht Maximilians in den Bestrebungen der Stände unter Berthold von Henneberg ein Gegengewicht erhielt.[8]

Berthold, Erzbischof und Kurfürst von Mainz und Reichskanzler, Graf Henneberg, jener Mann, der 1495 dem Reichstag den ersten Entwurf einer Regimentsordnung vorlegte,[9] war auch der führende Geist, von dem der Anstoß zur Neugestaltung des Religionsstrafrechts, der Gotteslästerungsnormen im besonderen ausging. Seine „durchaus auf mittelalterlichem Boden stehende Frömmigkeit“[10] veranlaßte ihn, auf demselben Reichstag auf eine Reichsordnung wider die Gotteslästerung zu dringen. § 36 der „Abschied und Befehle auf dem Reichstag zu Worms, Anno 1495“ bringt auch die kriminal-politischen Richtlinien für diese Reichsordnung.[11] Diese Reichsordnung,

---

6) Ein Spiegelbild jener Zeit gibt der 17. Punkt des Gutachtens des Ausschusses zur Verbesserung des Reichsjustiz- und Polizeiwesens und zur Handhabung des Landfriedens, den der Reichstag von Mainz 1517 einsetzte, Harpprecht III, 359, wie auch Bezold, Gesch. der Ref. und zwar Deutschland am Ausgang des Mittelalters. II. Die Gesellschaft S. 32 ff. Bezold a. a. O. S. 38 berichtet: „Deutschland wurde die rechte Heimat des heiligen Grobianus . . .“ „Der höchste Adel des Reichs sprach und verkehrte mit einer Derbheit, wie sie heutzutage kaum noch unter Bauern üblich ist.“

Der fragliche Punkt 17 des bei Harpprecht III 355 ff. abgedruckten Gutachtens (S. 359) lautet: „. . . . so ist des überschwenglichen Kleidung, Zehrung, übermäßigen Zutrinkens, Rüstung, Hochzeiten und anderen niederen und hohen Standes der gewerbenden Gesellschaften, auch Spiels und zuvorab Gotteslästerung halben zu gehaltenen Reichstagen oftmals gedacht, beratschlagt und deshalben Ordnung fürgenommen, aber wenig angesehen, geachtet noch gehalten worden, wäre gut nochmals gut wieder bedacht, und denen ehrbare Wege, ordnung und Maß gegeben würden.“

7) Vgl. Segall S. 36.

8) Ueber B. v. H. vgl. Ulmann I. S. 294 ff. Weitere reichhaltige Literaturangaben bei Segall S. 13. Der Gegens. Maximilians und Bertholds kennzeichnet sich in deren beider Losung auf dem Reichstag 1495: M.: „Soldaten und Steuern her.“ B.: Kammergericht, Landfriede und Ordnung her.“

9) Vgl. darüber Wynecken, die Regimentsordnung. Forschungen Bd. 8 (1868).

10) Ulmann I 296.

11) N.S. II 25.

die noch auf demselben Reichstag Gesetz wurde unter der Bezeichnung:

„königliche Satzung von den Gotteslästerern[12] zu Worms anno 1495 aufgerichtet“

besteht aus einem Hauptteil und vier kleineren Abschnitten. In dem Hauptteil beruft sich der Kaiser, nachdem er auf die „zehen Gepotten, die ein jeder Mensch, bei seiner Seelen Seeligkeit, zu halten verbunden ist“ und darauf, daß Gott in ihnen verboten hat, „daß sein Göttlicher Nahm durch kein Menschen vergebens, eytel oder unnütz genannt werden soll,“ hingewiesen hat, in seiner Eigenschaft als deutscher Gesetzgeber auf „Kayser Justinianus, unser Vorfahr am Reich“ der auch schon „strenglich gebotten hat, alle lästerliche Wort, und schweren bey dem Nahmen Gottes und seiner Heiligen Gliedern, zu vermeiden, und wo darüber Jemals solche Ermahnung und Gebott verbrechen und überfahren würde, daß sich dieselbe Thätter dardurch der Barmherzigkeit Gottes unwürdig gemacht unnd darumb gefencklich angenommen, und mit der letzten Straff des Todts gepeiniget werden sollten.“

Der Tatbestand kennt „eytel oder Lästerwort, und Schwür bey Gott, seiner heyligen Marter Wunden oder Gliedern, der Jungfrau Mariä, und seinen Heiligen“. Als Strafgrund gibt das Gesetz die Abwendung des durch die Lästerungen erregten Zornes Gottes an, der sich in der Verhängung von „Hunger, Erdbiden, Pestilenz und anderen Plagen“ zeigt.[13] Die Strafandrohungen,[14] die in den vier kleineren Teilen enthalten sind, gehen auf Geld oder Leibesstrafen und Verlust von Ehren und Aemtern. Mildernde Umstände nimmt das Gesetz an, wenn die Lästerung in Trunkenheit oder im Affekt geschehen ist. Unterschiede macht das Gesetz ferner, wenn es sich um Adelige oder Leute geringen Standes handelt. Die gleichen Strafen treffen die Zuhörer solcher Lästerungen, die nicht dagegen einschreiten.

Diese Bestimmungen bringen die Abschnitte:

1. Die Peen deren, so aus Hitz oder Zorn schweren;
2. So die, vom Adel geboren, freventlich schweren;

12) N.S. II 28.

13) Dieser Gedanke beherrscht strafschärfend noch das Strafsystem des ganzen Mittelalters. Vgl. dazu u. a. auch Kohler Strafrecht der italienischen Statuten S. 17, worauf S. 262 der Kohler-Scheel'schen Ausgabe der Bambergensis verwiesen wird. Er war auch durchaus dem Fühlen und Denken des ganzen Volkes wohl vertraut Man denke an die viel verbreiteten, diesen Gedanken gleichfalls enthaltenden Prophezeiungen jener Zeit. Vgl. Bezold S. 145 oben: „Schreckliches Blutvergießen, Krieg und Aufruhr, Pestilenz, Hungers- und Wassersnot . . . im Hintergrund meist der Antichrist und das Weltende, das waren die ständig wiederkehrenden Züge der Prophezeiungen.“

14) Vgl. Kohler-Scheel, Bambergensis S. 262.

3. Von denen, so geringes Standes weren;

4. Von den Zuhörern, die es nicht widerreden.

Diese königliche Satzung hat die Unterlage für die ganze spätere deutsche Gesetzgebung gebildet. Es besteht jedoch Grund zu der Annahme, daß deren unmittelbare Rechtsquelle nicht die Novelle 77 gewesen ist, obgleich ihre Einleitung selbst auf jene Novelle hinweist, daß sie vielmehr auf Schweizer und besonders altes Baseler Recht, vielleicht auch auf französisches Recht zurückgeht.[15] Es möge daher an dieser Stelle eine kurze Darstellung der fraglichen Baseler und französischen Rechtssatzungen Platz finden.

Das Baseler Recht der Bestrafung von Gotteslästerern läßt sich ziemlich weit zurückverfolgen. Vom 11. 1. 1397 ist uns eine „Bestellung der Lüsner jenseits Rheins für leichtsinnige Schwüre"[16] erhalten. Gleichfalls ein Verbot von Schwüren und eine Bestellung von Lüsenern aus dem Jahre 1445 enthält das Rufbuch I. 157.[17] Dieses Verbot ist dadurch besonders interessant, daß es Angaben über die Art der Bestrafung der Täter enthält. „Doch so möchte einer so groblich sweren, sy wollent in an sinen libe und gut strafen, und yetz fürer denn zu anderen ziten mit zungenabesniden, swemmen und in daz halsisen stellen, ye nach gestalt der sachen." In dem gleichen Jahre wird noch einmal in einem 2. Verbot die Bestrafung von gotteslästerlichen Schwüren allen eingeschärft.[18] Das Jahr 1456 brachte die Anordnung amtlicher Rügepflicht bei Schwüren und Flüchen.[19] In dieser Anordnung werden die Obrigkeiten besonders scharf darauf aufmerksam gemacht, daß sie „one gnade ... nyemands schonen söllent", ein Gedanke der auch später in der Reichsgesetzgebung oft wiederkehrt. Das gleiche gilt auch von der Strafdrohung:

„es möchte yemand so ungewohnlich schweren und got schmechen, er würde darumbe an sinem libe oder guete gestraft nach größe sins verschuldens."

Weit mehr noch erscheint jedoch die nächste Anordnung das „Verbot der Strafe des Schwörens und Fluchens" vom 26. 5. 1495 als Vorläufer der Wormser Satzung.[20] In ihr finden wir auch die von Gott zu erwartenden Strafen, wenn durch Gotteslästerung sein Zorn erregt wird: „es seynt Krieg, thüre sterbend, hagel, ryf, miß-

---

15) Dieser Ansicht ist auch Segall S. 38. Segall nennt sie a. a. O. „eine in die Rechtssprache des Reiches übertragene und weiter ausgestaltete Verordnung von Basel aus dem Jahre 1490 oder eines französischen Polizeigesetzes aus dem Jahre 1460."

16) Schnell S. 54, Nr. 56.

17) Schnell S. 129, Nr. 135.

18) Schnell S. 129/130, Nr. 136, (Rufbuch I. 161).

19) Schnell S. 149, Nr. 147.

20) Schnell S. 215, Nr. 185.

gewechs und ander dergleich ungesell als das leider in vergangenen zyten mannigfaltiglichen erschienen ist."

Objekt des Strafschutzes ist „got, sin würdige muter oder sin heiligen" das „schweren und gotlestern" kann geschehen „mit den worten verch bocks oder in ander derglich wege", oder „es seyn mit den worten: hun fleisch, haupt, buch, Kraft, macht, wunden, blut, schweiß und dergleich worten". Als Strafen nennt das Verbot solche „an sinem lib und gut ... nach größe des verschulden".

Das Verbot schließt mit der Ermahnung an die Obrigkeit, streng gegen alle Gotteslästerungen einzuschreiten „umb daß solichs dester kreftiglicher gehalten werde", was in dem Verbot festgesetzt worden ist.

Aehnliche ältere Bestimmungen kannte auch das französische Recht,[21] von dem besonders ein Edikt Karl VII. aus dem Jahre 1460 in Betracht zu ziehen ist, das noch weitere Ergänzungen im Jahre 1486 fand.[22]

Nach den einzelnen Bestimmungen der französischen Gesetzgebung sind „blashêmes contre Dieu et la sainte Vierge" mit „prison pendant un mois au pain et à l'eau" bestraft worden. Desgleichen gab es dort Strafbestimmungen gegen „ceux qui les entendront prononcer ces blasphêmes sans les dénoncer à la justice". Besondere Arten von Gotteslästerungen sah man „en jurant la Mort, le Sang, le Ventre, la Tête, les Playes et autres semblables."

Segall weist treffend darauf hin, daß nicht nur der ganze Gedankengang jenes Baseler Verbots und des französischen Edikts von 1460, sondern auch die charakteristischen Redewendungen übernommen sind, nur daß das Baseler Verbot lokal, das Edikt französisch gefärbt, die Satzung dagegen mehr der politischen Reichslage angepaßt sei.[23]

Die Erklärung dieses Zusammenhanges der Baseler mit der Reichsgesetzgebung dürfte im wesentlichen in der Bedeutung liegen, die die damals noch mit dem Reich fester verbundenen,[24] sich selbst bewußt dem Reiche zuzählenden Schweizer Städte im politischen Leben des Reiches hatten. Besonders Basel nahm im Laufe des 15. Jahr-

---

21) Bei Warnkönig und Stein werden S. 474/75 unter den lokalen und allgemeinen Verordnungen der französischen Polizeigesetzgebung auch solche über den Kleider-, Möbel- und Tafelluxus, das Fluchen und die Gotteslästerung zitiert (aus der Zeit von 1283—1485).

22) Segall S. 40 und auch Warnkönig und Stein S. 474/75 verweisen auf diese bei de la Mare Traite de la police, seconde edition, Amsterdam 1729, I. 110 ff. 355, 438, 457 ff, zitierten Bestimmungen.

23) Vgl. Segall S. 40 Anm.

24) Basel gehörte damals noch zum Reich zur sog. „niederen Vereinigung", vgl. Ulmann I. 653, 730, 791.

hunderts an den Geschäften der Reichstage noch regen Anteil. Dies läßt sich aus den offiziellen Akten unschwer nachweisen.[25] Auch lagen die Territorien der führenden Mitglieder des Reichstages von 1495 nicht fern vom Baseler Gebiet. Lebhafte Beziehungen führten herüber und hinüber. Des weiteren mag auch die Schlußfolgerung Segall's nicht unzutreffend sein, daß zu den kaiserlichen Ratgebern auch Herren aus Baseler Familien gehört haben können.[26] So trat in Lindau als kaiserlicher Vertreter ein Ritter Walter von Andelo auf, während Basel auf den Reichstagen zu Worms und zu Freiburg 1497 und 1498 durch einen Ritter Hartung von Andelo vertreten war.[27]

b) Die Bambergensis.

Man ist geneigt anzunehmen, daß die verwahrlosten Zustände deren Bekämpfung sich die königliche Satzung angedeihen ließ, nun ein Ende gefunden hätten. Aber bei der bekannten Schwäche der damaligen Reichsregierung schien sie wohl, wie in allen Teritorien, trotzdem sie nochmals auf dem Reichstage zu Augsburg 1500 neu eingeschärft worden war,[1] so auch im Bistum Bamberg kaum beachtet worden zu sein. Auch auf dem Reichstag zu Trier und Köln 1512 handelte ein langer Abschnitt erneut „Von den Gotteslästerern". In ihm wurde besonders bestimmt, „daß solche Ordnung und Verbott, auf die vier nachgeschriebene Festtag als nemlich Ostern, Pfingsten, Unser lieben Frauen Tag, Würtzweihe, Aßmuptionis genannt, und Christtag, durch die Pfarrherrn und Predigern, durch den Truck, den ihnen die Obrigkeit behendigen wird, offentlich dem Volk verkündet oder ihnen fürgelesen werden." Des weiteren sollte allen Knechten und Wirten diese Verordnung bekanntgegeben werden.[2] Daß die königliche Satzung von 1495 wenig Beachtung gefunden hat geht daraus hervor, daß Schwarzenberg, der geistige Vater der Bambergensis[3] bei Ausarbeitung der neuen Halsgerichtsordnung sich nicht allein mit einer Verweisung auf die königliche Satzung begnügte, sondern der Gotteslästerung einen eigenen Artikel widmete:

---

25) z. B. N.S. I S. 166, 216, 289. I. 216 wird Basels Stadtschreiber Conrad Cunlein, I. 289 Ritter Hans von Berenfels besonders genannt.

26) Segall S. 41, Anmerkung.

27) N.S. II 35, 38 und 53.

1) N.S. II 81, Von Gotteslästerern und Schwörern.

2) Vgl. dazu die Reichsabschiede des Reichstages zu Trier und Köln von 1512 in der N.S. II S. 141.

3) Ueber den Einfluß Schwarzenbergs auf das Zustandekommen der Bambergensis, vgl. Herrmann S. 27, bes. aber auch S. 28, wo ihm ein seiner würdiges Denkmal gesetzt wird.

„Wie gotsschwerer und gotslesterer gestrafft werden sollen", Art. 127 Bamberg.[4]

Den allgemein herrschenden Anschauungen,[5] nicht allein der Stellung eines geistlichen Fürsten als Gesetzgeber[6] entsprach es, daß die Angriffe wider Gott und die göttliche Majestät an die Spitze gestellt wurden, während darauf erst die schweren Lästerungen weltlichen Charakters folgten. Während in den Grundzügen die Bestimmungen der königlichen Satzung auch in der Bambergensis festgehalten sind,[7] so gibt sie doch auch nicht unbedeutende neue Zutaten und Aenderungen dem Deliktstatbestand der Gotteslästerung.[8] Uebereinstimmung besteht zwischen der königlichen Satzung und der Bambergensis hinsichtlich des freventlichen Schwörens, wie auch hinsichtlich der Strafbarkeit der nicht widerredenden und die Gotteslästerung verschweigenden Zuhörer. Während jedoch die Verordnung von 1495 in betreff der unmittelbaren Gotteslästerung nur „alle lästerliche Wort" gegen die Gottheit schlechtweg erwähnt, hat die Bambergensis in ihren Eingangsworten „so einer Got zumist das Got nit bequem ist .... bis .... widerspricht" den Tatbestand der unmittelbaren Gotteslästerung näher festgesetzt. Gott lästern heißt nach ihr eben z. B. ihm etwas andichten, was ihm nicht eigen ist (wer „Got zumist, das Got nit bequem ist"), oder eine Gott zustehende Eigenschaft ihm absprechen, (wer „mit seinen wortten got, das jm zustet, abschnendet"), insbesondere auch seine Allmacht mißachten (wer „der almechtigkeyt Gottes widerspricht".)

Aber auch in den Strafdrohungen zeigen sich Abweichungen zwischen der Reichsordnung von 1495 und der Bambergensis. Der Gesetzgeber der Reichsordnung hat die Strafbarkeit für Adelige und Täter niederen Standes besonders geregelt, Trunkenheit und Affekt

4) Benutzt wurde die Zöpfl'sche Ausgabe, die übrigens mit Kohler-Scheel S. 51 übereinstimmt. Bei Kohler-Scheel S. 170 findet sich auch eine als Sprachdenkmal Beachtung verdienende Probe der niederdeutschen Uebersetzung der Bambergensis (Rostock, Hermann Borkhusen 1510). „Wu godesschwerer edder godeslesterer scholen gestraffet werden."

5) Es war eine allgemein verbreitete Ansicht jener Zeit, des 15. Jahrh. bis ins 16. Jahrhundert hinein: longe gravius est aeternam quam temporalem laedere majestatem. Man vgl. Die Romanistische Glosse ad art. 127 Bambergensis bei Kohler-Scheel und bes. auch die dazu dort abgedruckten Zitate Berberius, des Verfassers des Via torrium seu directorium juris, und Damhouders.

6) Güterbock, Bambergensis S. 19 will die Voranstellung der Religionsdelikte allein auf den Umstand zurückführen, daß der Bamberger Landesfürst dem geistlichen Stande angehörte. Der Grund der Voranstellung liegt m. E. hauptsächlich in der oben angegebenen allgemeinen Einstellung jener Zeit.

7) Güterbock, Bambergensis S. 22 und Segall S. 65.

8) Die Bambergensis und dann später auch die Carolina zeichnen sich vor den früheren Halsgerichtsordnungen besonders dadurch aus, daß sie den Tatbestand des Verbrechens genauer angeben und die Grade der Schuld auch strenger unterscheiden. Vgl. Stobbe S. 250/251. Die früheren Codificationen, z. B. Sachsens- und Schwabenspiegel hatten einen eigenen Tatbestand für die Gotteslästerung noch garnicht gekannt. Vgl. S. 33 ff dieser Abhandlung.

(„Hitz oder Zorn“) als Milderungsgründe genannt und die Todesstrafe überhaupt nicht angedroht, ihrer vielmehr nur in der Einleitung bei Erwähnung der Novelle 77 (die ihrerseits auch wieder nur das ultimum supplicium für die in talibus perseverentes delictis angedroht hat) erwähnt. Die Bambergensis jedoch gibt demgegenüber eine allgemein gehaltene, eines besonderen Strafrahmens entbehrende Strafdrohung. Die Höhe des Strafmaßes zu bestimmen wird dem freien richterlichen Ermessen überlassen.

Richter und Amtsleute werden angewiesen, gegen jede Gotteslästerung ex officio einzuschreiten und je nach Gelegenheit der Personen und Lästerungen die Strafen „an leyb, leben oder gliedern“, mithin auch die Todesstrafe zu verhängen.[9]

Es scheint jedoch, als ob der Gesetzgeber sich nachher über die Tragweite dieser Blankettvorschrift Bedenken gemacht hätte, und gleichsam um die Wirkung dieses Blanketts nicht zu sehr ins Freirecht ausschlagen zu lassen, zur Sicherheit den Absatz II nachgeschickt habe, der die unteren Richter nur auf Anweisung der weltlichen Räte des Bischofs tätig werden läßt, denen sie zu diesem Zweck über jeden von ihnen aufgenommenen Fall der Gotteslästerung berichten müssen.[10]

t) Die C.C.C.

Doch nicht allein die Partikulargesetzgebung jener Zeit hat rege Fortschritte zu verzeichnen, nein auch ein neues Reichsrecht baute sich bald trotz der Spaltung der Stände in zwei zum verhängnisvollsten Religions- und Bürgerkriege gerüstete Parteien auf der Bambergensis auf. Gerade auf dem Reichstag zu Augsburg 1530, der kurz vor dem Abschluß der C.C.C. in Regensburg 1532 noch an ihr

---

9) Vgl. dazu auch Güerbock, Bambergensis, S. 22. Das Stadt- und Hofgericht von Bamberg dürfte nach altem Bamberger Recht meist, soweit die Gotteslästerung nicht vor die geistlichen Gerichte kam, auf Landesverweisung von einem bis zu 10 Jahren nach Maßgabe der einzelnen Gotteslästerung erkannt haben. In manchen Fällen gingen kürzere Freiheits- und Ehrenstrafen, z. B. am Pranger stehen, voraus. So auch Scheel S. 89, 36, 29 und 40.

Später, etwa gegen Ende des 15. Jahrhunderts, ist die Strafe der Gotteslästerung jedoch verschärft worden. Man erkannte auf Tod durch Verbrennen. Vgl. auch oben S. 41 Anm. 3.

Als besondere Verschärfung der Todesstrafe erscheint das Zangenreißen. Der Gotteslästerer wurde nackt auf einen Wagen gebunden, vor einigen Kirchen mit glühenden Zangen gezwickt und dann verbrannt. Vgl. Zöpfl, Das alte Bamberger Recht Anh. S. 139/140, ferner dazu auch Scheel S. 90, 23 und 24. Ueber die Gotteslästerung im Nürnberger Recht vgl. Knapp, Nürnberger Kriminalrecht S. 277—279, über das Regensburger derselbe in seiner Altregensburger Gerichtsverfassung S. 256/257. Ein Vergleich ergibt eine allerorts ziemlich gleichmäßige Behandlung der Gotteslästerung.

10) Ein Beispiel der Bestrafung eines Gotteslästerers gemäß den Bestimmungen der Bambergensis enthält das sog. correctoroium zur Bambergensis Kohler-Scheel S. 123 „Act am Mitwochem nach Mathej Anno 1510“. Er wurde „mit rutten ausgehauen und jm das landt funf jor lang verpotten.“

große Arbeit leistete, waren katholischer- und protestantischerseits hervorragende Theologen, erprobte Politiker und bewährte Rechtsgelehrte, die, während in den Vollsitzungen die welthistorischen Glaubenskämpfe geführt wurden, weniger offenkundig, mehr in der Stille unermüdlicher Arbeit und friedlichem Wetteifer mit dem Gegner am Zustandekommen der großen Strafgesetzreform arbeiteten.[1]

Obgleich schon an der Schwelle der Neuzeit, erkennt noch einmal die C.C.C. die mittelalterliche Auffassung der Religionsvergehen geradezu als Verbrechen an, deren Ahndung nicht lediglich der Kirche überlassen bleiben kann, die der Staat vielmehr kraft seiner religiösen Grundlagen, deren er sich ganz bewußt geworden ist, schützen muß. Seine Glieder, zugleich Glieder der Kirche, dürfen nicht die Normen verletzen, die die Kirche zu achten verlangt. Frevelhafte Angriffe gegen jene Normen können auch den Staat in seinen Grundfesten erschüttern.[2] Wie die Bambergensis und das kanonische Recht stellt auch die C.C.C. die Religionsdelikte und unter ihnen die Gotteslästerung der Ordnung des Dekalogs folgend, an die Spitze.

Hervorzuheben ist an der Bestimmung des Art. 106[3] vor allem seine weite Fassung.[4] Andichten und Absprechen von Eigenschaften sind in den Deliktstatbestand einbezogen neben der gewöhnlichen Beleidigung Gottes und den alltäglichen Unehrerbietigkeiten, die im Fluchen und Schwören zum Ausdruck kommen. Neben der Gotteslästerung erwähnt der Art. 106 auch die Lästerung Mariens. Nicht erwähnt wird im Gegensatz zur königlichen Satzung, Bambergensis und dem Projekt I der C.C.C. im Art. 106 des vollendeten Gesetzes die Lästerung der Heiligen.[5] Vom Projekt II ab ist die Lästerung der Heiligen gestrichen. Güerbock glaubt darin einen besonderen Einfluß der Reformation erkennen zu können. Er weist darauf hin, daß Schwarzenberg hier Gelegenheit fand, „gegen die ihm verhaßte Heiligenverehrung anzukämpfen.“[6] Er nennt das Fehlen der Strafdrohung für Beschimpfung der Heiligen und des katholischen Heiligenkultus „gewiß keine rein zufällige Omission“. Schwarzenberg sei offenbar von seinem Standpunkt aus der Meinung gewesen, daß eine bloße Beschimpfung der Heiligen noch nicht der eigentlichen Majestät

1) Güterbock, CCC S. 131.
2) Vgl. Abegg S. 32 und 33.
3) Benutzt wurde die Zöpfl'sche Ausgabe. Ein Vergleich mit der von Kohler-Scheel ergab übrigens hinsichtlich des Art. 106 vollkommene Uebereinstimmung.
4) Vgl. Byloff S. 134.
5) Die königliche Satzung, N. S. II 28 spricht von: „eytel oder Lästerwort und Schwür bei Gott, seiner heiligen Marter, Wunden, Gliedern, der Jungfrau Maria oder seinen Heiligen“, ähnlich die Bambergensis (nach Zöpfl) in Art. 127 und Projekt I Art. 112 Zöpfl S. 158. Projekt II Art. 112 dagegen (Zöpfl S. 158) bestraft nur den, der Gott selbst lästert und den, der seine heilige Mutter, die Jungfrawe Maria schendet“.
6) Vgl. zu dieser Frage Güterbock, CCC S. 263 und 264.

gleichgeachtet und daher auch nicht als Blasphemie bestraft werden dürfe. Man kann die Ansicht Güterbock's, das Fehlen der Strafdrohung für Beschimpfung der Heiligen sei ein Ausfluß des Schwarzenberg'schen Kampfes gegen den katholischen Heiligenkultus, was noch sehr fraglich ist, als wahr unterstellen. Aber wo bleibt dann der praktische Erfolg dieser Bestrebungen? Güterbock muß selbst zugeben, daß ein solcher nicht zu verzeichnen gewesen sei. Was Art. 106 nicht enthält, bringen die Spezialgesetze, die R.P.O.O., auf die Art. 106 ausdrücklich verweist.

Eine andere, wesentliche Aenderung weist die CCC gegenüber ihren Vorgängerinnen, insbesondere der Bambergensis in der Behandlung der Zuhörer und lässigen Richter auf. Auch bis zum Projekt I wurden diese noch erwähnt, um im Projekt II fallengelassen und auch schließlich in die C.C.C. nicht übernommen zu werden.[7] Auch hierfür hat man den Grund in dem Wechsel der religiösen Auffassungen gesucht. Aber auch in diesem Punkte wird man mit jener Behauptung vorsichtig sein müssen, Näherliegend erscheint vielmehr der Schluß, daß man eine Erwähnung der Zuhörer und lässigen Richter infolge der Verweisung auf die Reichsgesetze für überflüssig erachtet hat.[8]

Erwähnt sei noch das Schrifttum, das sich über etwaige Text- und Redaktionsfehler des Art. 106 gebildet hat. Güterbock setzt sich in dieser Richtung zunächst mit Schletter[9] über die Auslegung der Worte auseinander:

„so eyner der almechtigkeit gottes, sein heilige mutter, die Jungfraw Maria, schendet"

Schletter will a. a. O. ein „widerspricht" einsetzen, um den alleinstehenden Ausdruck „der almechtigkeit" zu verstehen. Es dürfte wohl statt „der almechtigkeit" eher „die almechtigkeit" heißen sollen, wie ja auch Gobler in seinem Carolinenkommentar es mit omnipotentiam dei infamans übersetzt.[10] Verwiesen sei noch darauf, daß der mit der Singularkonstruktion „so eyner" beginnende Satz plötzlich in den Plural

„sollen durch die amptleut angenommen, eingelegt und gestraft werden"

überspringt. Diese Unklarheit ist insofern erklärlich, als spätere Redaktionen die Worte

7) Vgl. dazu die beiden Entwürfe und Art. 106 in der Zöpfl'schen Ausgabe der CCC.
8) Vgl. zu dieser Frage ausführlich auch Abegg S. 36.
9) Textkritik S. 23/24, bes. aber S. 24.
10) So auch Güterbock, CCC. S. 227 und h. M.

„dieselben thetter auch diejhenen so zuhoren" weggelassen haben.[11]

Für den ganzen Art. 106 ist jedoch am bedeutendsten die Verweisung auf die Reichsgesetze, die R.P.OO. Hier werden viele der Fragen gelöst, die nachfolgende Zeiten im Art. 106 CCC unbeantwortet gefunden haben.[12]

d) Die drei Reichspolizeiordnungen.

In den Reichspolizeiordnungen[1] fanden die Bestimmungen eine Stätte, die vorher in den Reichsabschieden von 1500 und 1512 ihre Stätte gehabt hatten.[2] Die RPOO. wurden die eigentlichen Strafgesetze gegen die Gotteslästerung und die damit zusammenhängenden Delikte des Fluchens und Schwörens. In den Ausschüssen der Reichstage wurde ganze Arbeit geleistet, sodaß allmählich die Bestimmung des Art. 106 CCC. zum bloßen Rahmengesetz für die RPOO. wurde. Denn im Projekt I der CCC. wurde der Deliktstatbestand durch Schwarzenberg noch kürzer gefaßt, auf das Gottesschwören überhaupt nicht eingegangen, im übrigen auf die Obrigkeiten verwiesen, die „darauff Richternn vnnd vrtheylern bescheid gebenn, wie solche lesterung den gemeinen vnnserer vorfahrenn, vnnd vnnseren kayserlichen Rechttenn, gemes vnnd sonderlich, nach jnhalt besondern Artickeln vnser kayserlichen ordnung vnnd policei so vff dem Reichstage jtzo allhie zu wormbs, inn dem einvnndzweintzigsten Jare, durch vnns auffgerichtt ist, gestrafft werdenn sollenn."

Schwarzenberg konnte auch die Gotteslästerung kurz fassen und auf die RPOO. verweisen. Denn sie bringen in klarer übersichtlicher Weise eine ausführliche Behandlung aller Fragen. Alle in den Ausschüssen gefaßten Entschlüsse tauchen in gedrängter Form in den RPOO. auf. Man denke z. B. an einen im Jahre 1523 für den Reichstag von 1524 ausgearbeiteten Ratschlag, dessen Artikel „Von

11) Güterbock S. 227.

12) Nicht unerwähnt bleibe auch eine Ausführungsbestimmung zu Art. 106, die in Kohler-Scheel, CCC. ihren Abdruck gefunden hat, S. 115 Anm.: „Item zuletzt diser ordnung soll angehenkt werden Weiland Kaiser Maximilians Constitution, betreffen die Gotslesterer uf dem Reichstag zu Augspurg auffgericht". (Art. 106 CCC. findet sich auch in N. S. II 383).

1) Text der RPOO.: RPO. I N. S. II 332 ff., RPO. II N. S. 587 ff. RPO. III N. S. III 339 ff.

RPO. I = Römischer Kayserlicher Majestät Ordnung und Reformation guter Polizey, im Heiligen Römischen Reich, zu Augspurg Anno 1530 auffgericht.

RPO. II = Der Römisch-Kayserlichen Majestät Ordnung und Reformation guter Polizei, zu Beförderung des gemeinen Nutzens auff dem Reichs-Tag zu Augspurg, Anno Domini 1548 auffgericht.

RPO. III = Der Römischen -Kayserlichen Majestät reformierte und gebesserte Policey-Ordnung, zur Beförderung gemeinen guten bürgerlichen Wesen und Nutzen auf Anno 1577 zu Franckfort gehaltenem Reichs-Deputations-Tag, verfaßt und aufgericht.

2) N. S. II. 81, N. S. II 141.

Gotslesterung und gotsSweren" sich inhaltlich und z. T. sogar wörtlich in den betreffenden Titeln der RPO. I wiederfindet,[3] oder an die Bestrebungen über Strafmilderung beim Schwören und Fluchen, aus der kriminalpolitischen Erwägung heraus: Milderung der Strafen, damit diese auch vollzogen würden, eine Anregung, die für die Strafgesetzgebung der RPO. I bestimmend geworden ist.[4]

Man war auch bestrebt, die sozialen Gegensätze aus der Strafgesetzgebung zu tilgen und Adlige und Nichtadlige, ja auch Fürsten mit Strafe zu belegen.

So entstanden in eifriger Arbeit drei Ausgaben der RPOO., die von 1530, 1548 und 1577.

Bereits im § 1 der Vorrede der RPO. I 1530 wird „der schweren unerhörten Gottsläſterung" Erwähnung getan, die schon „von vielen Jahren her" die Reichstage beschäftigt habe. In 7 Titeln wird darauf die Gotteslästerung abgehandelt:[5]

I. Von Gottslästerung und Gottsschwüren,
II. Von Lästerung der Mutter Christi und der Heiligen,
III. Von den Zuhörern obgemeldter Gottslästerung,
IV. Von Gottsschwüren und Flüchen,
V. Von des Adels und ihrer Reysigen Knecht Goottsschwüren und Flüchen,
VI. Von der Lands- und Kriegs-Knechte Gottslästerung, Schwüren und Flüchen,
VII. Von Warnung auf der Cantzel, aller vorgemeldter Gottslästerung und Schwür halben.

Während die Titel I—IV die eigentliche sedes materiae sind, enthalten Titel V und VI leges speciales für die dort bezeichneten Stände und Titel VII vorbeugende Maßnahmen.

§ 1 Präfat. RPO. II 1548 weist erneut darauf hin, daß Gott „in den Zehen Geboten, die ein jeder Mensch bei seiner Seelen Seeligkeit zu halten schuldig ist, geordnet hat, daß sein göttlicher Name durch keinen Menschen vergeblich oder unnützlich genannt werden soll" und daß deshalb „die Gottslästerung und bey seinem Heiligen Namen und Gliedern zu schweren und zu fluchen aller Ding vermitten." Eine erneute eingehende Bearbeitung findet deshalb die Gotteslästerung in den fünf Titeln:[6]

I. Von den Gotts-Lästerungen,
II. Von den Gotts-Schwüren und Flüchen,

3) Vgl. dazu Segall S. 80 ff., bes. S. 82 unten u. 83 oben.
4) Vgl. Segall S. 83 u. 84.
5) N. S. II 332—336.
6) N. S. II 588—591

III. Von Lästerung der Mutter Christi und Gottes Heiligen,
IV. Von deß Adels, und ihren Reysigen Knecht, Gottes Schwüren und Flüchen,
V. Von der Lands- und Kriegs-Knecht Gottes-Lästerung, auch Schwüren und Flüchen.

Dieselbe Einteilung in diese 5 Titel behält auch die RPO. III bei. Erwähnt seien an dieser Stelle noch die besonderen Bestimmungen, über Gotteslästerung in der Reuterbestallung[7] Titel 46, und in der Fußknechtbestallung[8] Titel 2, beide „zu Speyer Anno 1570 aufgerichtet."

Die RPO. I von 1530 hat das besondere Verdienst, die Strafenleiter für die verschiedenen Arten und Begehungsfälle der Gotteslästerung gebildet zu haben. Grund für die besonders sorgfältige Bearbeitung des Strafensystems war der Umstand, daß unter der Höhe der bisher angedrohten Strafen die Exekution gelitten hatte. Infolge der fortgeschrittenen Verschärfung der religiösen Gegensätze war auch die erste frühere Strafenstufe (Hinknien und Pater Noster), was doch ganz katholisch anmutet, nicht beizubehalten. Statt dessen trat Turm, „vierzehen Tag mit Wasser und Brot in Thurn gestrafft" (tit. I § 2), eine Strafe, die das alte Bamberger Strafrecht als kürzere Freiheitsstrafe schon längst für Religionsvergehen anwandte,[9] das bisher aber nur für Fluchen, nun auch für Gotteslästerung verhängt wurde. Die katholischen Stände waren damit auch durchaus einverstanden. Gewährte doch gerade diese Milderung einen energischeren Strafvollzug. Die RPO. II von 1548 zeigte im wesentlichen bis auf die erste Gotteslästerung, die mit einfacher Ermahnung gesühnt wurde, eine schärfere Note, während die RPO. III von 1577 im allgemeinen keine wesentlichen Aenderungen brachte.

Nach dem durch die RPO. I geschaffenen Rechtszustande gab es zunächst zwei Tatbestände:

1. Die Gotteslästerung im engeren Sinne und
2. Schwören und Fluchen.

In den RPO. II und III kam dazu noch ein 3. besonderer Tatbestand, das Schmähen in Schrift und Bild.

Der der Gotteslästerung zugrunde gelegte Gottesbegriff war nicht der „eines philosophischen, über Raum und Zeit sich erhebenden Monotheismus", sondern der streng katholisch kirchliche jener Zeit. Daher fiel darunter auch das Lästern der Mutter Gottes, der Sa-

7) N. S. III 326.
8) N. S. III 334/335.
9) Vgl. Scheel S. 29. (Das alte Bamberger Strafrecht.)

kramente und der Heiligen. Die Handlung bestand im Beilegen und Absprechen von Eigenschaften, bei letzterem besonders der Allmächtigkeit, weiter im Fluchen Gottes und Gebrauchen von Lästerworten.[10] Der Begriff der Oeffentlichkeit war zwar nicht ausgesprochen, ist aber für das Gotteslästerungsdelikt nach seinem Charakter als crimen publicum anzunehmen.[11] Als Mittel der Gotteslästerung im engeren Sinne kam ausschließlich das gesprochene Wort in Frage.

Die Strafe war abgestuft je nach Art und Gegenstand des Angriffes, ob es sich um die 1., 2. oder 3. Gotteslästerung handelte, Gott, die Mutter Gottes oder die Heiligen gelästert wurden. Der Gedanke, daß die im Rückfalle zu Tage tretende Stärke der verbrecherischen Gesinnung stärker getroffen werden müsse, bestimmt den Strafrahmen. Die 1. Gotteslästerung wird mit Turm, die 2. „an Gut", die 3. an „Leben oder Benehmung etlicher Glieder" gestraft.

Die RPO. II und III setzen schon auf die 1. Gotteslästerung peinliche Strafen, lassen jedoch den Lästerer der Mutter Christi und der Heiligen noch mit einer „Ermahnung" davon kommen, und geben erst bei den Voraussetzungen des Rückfalles Strafe an „Leib oder Gut". Die Todesstrafe ist uns als Höchstmaß genannt, am häufigsten mag wohl auf Turm erkannt worden sein.[12]

Als Angreifer auf das geschützte Rechtsgut, auf die Objekte der Gotteslästerung sind zu nennen, der Gotteslästerer, der Zuhörer, den das Gesetz „Mitverhänger"[13] nennt, und den die Denunziationspflicht trifft,[14] wie auch die niederen und höheren Obrigkeiten, wenn sie den Gotteslästerer nicht strafen. Diese Bestimmungen folgen aus der mittelalterlichen Auffassung von Schutzobjekt, das Gott selbst ist, der seine Beleidigung an den Menschen rächt, wenn diese nicht schleunigst selbst die Freveltat rächen.

Aus diesem Gedanken ergibt sich auch die Bestimmung, daß der der Gotteslästerung überführte, aber Dank der Obrigkeit nicht bestrafte Gotteslästerer als Ehrloser zu behandeln ist. Dadurch wird

---

10) RPO. I 2 tit. II usw.

11) So auch Segall S. 150.

12) Ueber den Strafvollzug von Freiheitsstrafen im Turm vgl. Knapp, Nürnberger Kriminalrecht S. 67/68. Danach scheint der Turm mehr für Delinquenten besserer Stände bestimmt gewesen zu sein. Wenn auch diese Freiheitsstrafe bei Wasser und Brot zu verbüßen war, so wird doch nach Scheel S. 29 zuweilen „auch ein Fäßlein Dünnbier nicht beanstandet, aus dem den Turmbewohnern ein Biersüpplein gekocht wird." Nach Knapp, Altregensburger Gerichtsverfassung usw. S. 156 ist diese Haft in Regenburg frühzeitig nicht bloß zu Untersuchungszwecken, sondern auch als Srafe verhängt worden.

13) Zur Frage, inwieweit es sich hier um Teilnehmer handelt, vgl. Segall S. 122, der Beihilfe annimmt. A. M. Heimberger S. 92. Hier kommt nicht bloß ein facere, sondern auch non facere zur Bestrafung. Segall 118.

14) So auch das 5. La.-Konzil v. 1514 in der Constitution „Supernae dispositionis". Vgl. München S. 672 Anm. 1.

der höchste Grad der Unsittlichkeit hervorgehoben.[15] Wenn auch der Gotteslästerer rechtsflüchtig ist, so soll doch „nicht minder gegen ihn und seine Güter gehandelt“ werden, ausgenommen davon in RPO. I der adlige Rechtsflüchtige. Sobald die veränderten Umstände es gestatten, soll er selbst noch gestraft werden.[16]

Als 2. Delikt der Gotteslästerung (im weiteren Sinne) kennen die RPOO. das Schwören und Fluchen. Strafbar ist das leichtfertige, freventliche und boshafte“ Schwören und Fluchen. Das Delikt ist ein Wortdelikt. Strafbar sind „Bürger, Handwerker, Bauersmann und dergleichen ledige Gesellen und Personen“.[17] Die Adligen, „denen es viel weniger, dann mindern Personen gebührt und ansteht“, zu fluchen und zu schwören, werden in jeder der drei Reichspolizeiordnungen besonders ermahnt, dies zu unterlassen. Im Falle des Zuwiderhandelns sollen sie jedoch in Abschwächung der sozialen Gegensätze, deren sich die Reichspolizeiordnungen befleißigen, ebenso wie die Niederen, bestraft werden.[18] Als Strafe kennt die RPO. I Turm und Geldbuße, die RPO. II und III zunächst erzieherische Mittel, „anfänglich in Güte“, dann erst Turm oder Geldbuße. Bezeichnend ist die sogenannte salvatorische Klausel für härtere landesgesetzliche Bestimmungen.[19]

Im Gegensatz zu diesen Wortdelikten stand das erst später mit Strafe bedrohte Schmähen in Schrift, Druck und Bildwerk. Mit dem Erstarken der schismatischen Strömungen und Ausbreitung der neologischen Literatur im 16. Jahrhundert erwächst der Reichsgesetzgebung die Aufgabe, sich mit der Presse zu befassen. Der Reichsabschied von 1524[20] dehnte das Wormser Edikt auf „Schmachschriften und Gemählde“ dieses Inhalts aus, nach denen die „Druckereyen“ durchsucht werden sollten. Der Reichsabschied von 1529 berief sich in seinem § 28 auf seine Einschärfung und dehnte die strafbare Handlung auf Autor und Verbreiter aus.[21] Die Reichsabschiede von 1530 § 58[22] und 1541 § 40[23] brachten zwar Erweiterungen, bezeichneten sich aber als vorübergehende Regelung bis zum endgültigen Konzil. Da ein solches ausblieb, wurde der revidierten RPO. II schließlich 1548 die Satzung wider das Schmähen in Schrift und Bild im Titel

15) Budde, a. A. Segall S. 93/97/99.
16) Dazu ausführl. Segall S. 138.
17) RPO. I, tit. IV. (N. S. II 335) und RPO. II, tit. 11 (N. S. 11, 590).
18) N. S. II, 335, 590.
19) Vgl. Segall S. 153.
20) N. S. II 258.
21) N. S. II 294.
22) N. S. II 314.
23) N. S. II 436.

34 hinzugefügt.[24] So war das Preßdelikt anfangs nur Religionsdelikt, das seine Entstehung dem Streben der katholischen Kirche gegen die Schmähschriften ihrer Gegner verdankt.[25] Das Religionsdelikt des Schmähens besteht in „Dichten, Schreiben, Drucken, Malen, Schnitzen, Gießen oder Machen, Kaufen, Verkaufen, Verschenken und Verbreiten von unzensierten Erzeugnissen in Schrift, Druck oder Bildwerk". Als Erfolg versprach man sich davon ein Einwirken auf die Mitmenschen im katholischen Sinne. Der Vorsatz mußte das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit mit umfassen. Die Handlung umfaßte nicht das Besitzen, wenn es dem Besitzer nicht um Verbreitung zu tun war. Die Strafe des Käufers bestand in der Konfiskation, die des Verkäufers richtete sich nach „Gestalt und Gelegenheit". Für Käufer und Verkäufer bestand die Möglichkeit, sie der peinlichen Frage zwecks Feststellung des Autors zu unterwerfen.[26]

Zusammenfassend sei festgestellt, was in die RPO. übernommen und was in ihnen neu ist. Uebernommen wurden:

1. Die antropomorphen Vorstellungen von dem Verhalten Gottes gegenüber der Gotteslästerung,
2. die jeweils gleiche Behandlung des Tatbestandes,
3. die Bestrafung „nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und Sachen",
4. das unmittelbare „Procedieren" des kaiserlichen Fiskals,
5. die Behandlung der Zuhörer, der „Mitverhänger".

Neu dagegen ist den RPO.:

1. Die Erweiterung des Tatbestandesrahmens hinsichtlich „seiner allerheiligsten Menschheit oder des göttlichen Sakraments des Altars",
2. Strafmaß und -Arten,
3. die Abschwächung der sozialen Gegensätze bei der Bestrafung,
4. die Gleichstellung des Lästerers in Schrift und Bild mit dem im Wort.[27]

VII. Die Zeit von der Reformation bis zur Aufklärung.

a) Der Einfluß der Reformation.

Die oben behandelten Gesetzgebungswerke entstanden zu einer Zeit einer mächtigen kulturellen Bewegung in Deutschland, der Re-

24) N. S. II 604/605.

25) Erst später zwischen RPO. II und III Verallgemeinerung, Segall S. 155.

26) Ein „Dekret der römischen Inquisition vom 13. Mai 1562 für die Buchdrucker und Buchhändler des Kirchenstaates", Hilgers, S. 497 ff. gewährt einen Einblick in die das gleiche Gebiet behandelnde Gesetzgebung des Kirchenstaates. Ueber den Fundort jenes Edittes vgl. v. Pastor S. 11. Ueber noch jetzt geltende Verbote von gotteslästerlichen Schriften durch die kath. Kirche vgl. Hilgers S. 28.

27) So auch Segall S. 148 und 149.

formation. Es dürfte daher kurz darauf einzugehen sein, ob und inwieweit deren Einfluß auf die Gesetzgebung bereits bemerkbar ist. Hermann und Güterbock weisen auf die Bedeutung Schwarzenbergs für jene Gesetzesschöpfungen hin und glauben, daraus einen Einfluß der Reformation schließen zu können. Güterbock preist besonders die CCC. als ein Gesetzgebungswerk, ganz erfüllt von reformatorischem Geiste, und doch muß auch er anerkennen, daß hinsichtlich greifbarer Früchte des Reformationswerkes sich nur eine geringe Ausbeute bietet. Ja, es muß sogar festgestellt werden, daß die Reformation auf die weltliche Behandlung des Religionsstrafrechts keinen Einfluß hatte.[1] Den Beweis dafür erbringen die Landesgesetzgebungen im Anschluß an CCC, kanonisches Recht und RPOO. Besonders auf die Gotteslästerung erstreckte sich der Einfluß des Reformators nicht. Das Gesetz bietet dafür keinerlei Anhaltspunkte. Auffallend könnte höchstens sein, daß an Stelle Marias häufiger Christus genannt ist, der in den älteren katholischen Schriften infolge starker Betonung des Begriffes der Trinität nicht genannt zu werden brauchte.[2]

Luther vertrat allerdings beständig die Ansicht, daß die staatliche Gesetzgebung nichts mit der Gotteslästerung zu tun habe. In seiner Schrift „Wider Hans Worst"[3] stellt er zwar mit aller Bestimmtheit die Forderung auf, „der Kaiser sol und mus herunter in die andern Tafel, ins Vierde Gebot, Höher kann er nicht (der Teufel füret jn denn) . . ."[4] Seine beharrliche Ansicht geht dahin, der Kaiser kann nur „die leib und güter (so jm unterworffen) regirn, damit sie nach denselben Geboten (gemeint sind die „der Andern Tafel", der 2. Tafel des Dekalogs) und nicht dawider gebraucht werden".[5]

„Aber in der Ersten Tafel hat er doch so gar nichts zuthun, (So wohl als kein Engel noch Creatur) . . ., schweige denn das er hierin was endern solt. Denn hie regiert Gott allein . . ."[6] Die weltlichen Gesetzgeber, Protestanten wie Katholiken, gingen aber andere Wege, eine Tatsache, die z. B. auch Zwingli als selbstverständlich hinnahm. Sagte er doch in seinem Buch von „göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit" (1523):

> „So du aber Gott lästerst und schmähst, straft dich die Oberhand. Desgleichen hängt sie dich, so du stiehlst und raubst."[7]

1) Dieser Ansicht auch Moser S. 38.
2) So auch Moser S. 37.
3) Martin Luther, Wider Hans Worst, Abdruck der ersten Ausgabe (1541) im Neudrucke deutscher Literaturwerke d. 16. u. 17. Jahrhunderts, Nr. 28, Halle a. S. 1880.
4) a. a. O. S. 65.
5) a a. O. S. 66.
6) a. a. O. S. 65.
7) Vgl. dazu Moser S. 38 unten, 39 oben, wo sich auch das angeführte Zitat von Zwingli findet.

Ja auch in Luthers Schriften finden sich Stellen, die dieser herrschenden Meinung, im Gegensatz zu seinem oben dargelegten Standpunkt, durchaus Rechnung tragen.[8] Viel näher liegt demnach die Auffassung, daß den Reformatoren genau wie ihnen der individualistische Kirchenbegriff noch fremd war,[9] auch die Anschauungen ihrer Zeit über die Religionsdelikte durchaus eigen waren.

b) Der Einfluß der Reichsgesetzgebung auf das Partikularrecht.

Genau so wie die schweizerische Legislative auf die Reichsgesetzgebung hinübergewirkt hat, finden sich auch wieder trotz der im 16. Jahrhundert einsetzenden Los-vom-Reich-Bewegung und trotz eigenrechtsschöpferischer Bestrebungen auf dem Gebiete des Strafprozeß und des materiellen Strafrechts Rückwirkungen auf das Baseler Recht, nicht so sehr der CCC, die man ja auf Grund der separatistischen Bestrebungen ablehnte, ja, ablehnen mußte, wollte man nicht den Anschein des Fallenlassens der Loslösungsbestrebungen erwecken, als weit mehr auf dem Gebiete der RPOO.[1] Der Einfluß der RPO. macht sich schon 1534 bemerkbar, wo in der Gerichtsordnung vom 15. Juli 1534[2] im Artikel über das Schwören alle die auch in der RPO. genannten Schwüre „Marter, Kraft usw." enthalten sind. Weit auffallender noch ist die Uebereinstimmung des Baseler Gesetzes vom 28. 11. 1541 über die Strafe der Gottesschwörer und Gotteslästerer.[3] Die Einleitung dieses Gesetzes korrespondiert z. T. mit älteren Baseler Bestimmungen, z. T. mit der RPO. I. Das Delikt des Schwörens bei der Gottesmarter, Leiden, Wunden usw. ist in der CCC, die das ganze Gotteslästerungsdelikt mit knapp vier bis fünf Sätzen erledigt, garnicht erst erwähnt, wohl aber in der RPO. I und dem Baseler Gesetz. Dieses bringt auch die Strafenleiter der RPO. I, nicht der CCC. und das Warnen der Obrigkeit, wie auch die anderen für die RPOO. bezeichnenden Merkmale. Nicht die CCC, sondern vielmehr die RPOO. haben nach Basel weiter hinübergewirkt.[4]

---

8) Vgl. Martin Luther, Wider Hans Worst S. 47, wo Luther aufs schärffte die Gotteslästerung verurteilt: „Ach was darffs viel wort? Ueber welchen so großer zorn Gottes kommen ist, daß er muß seinen Gott und HERRN schenden und verfluchen (wie Jesaias 8 von den Jüden sagt), der wird freilich nichts ungeschendet und unverflucht lassen, was Gott schafft, thut oder redet, denn solcher Mensch ist gewislich zum Teufel worden." Luther bezeichnet in seinen Schriften, ganz den Anschauungen seiner Zeit entsprechend, die Juden meist als Gotteslästerer, besonders aber als Lästerer Christi. Vgl. Lewin S. 15, 18, 19.

9) Rieker S. 18/19.

1) a. A. Nagler, der die CCC. für einflußreicher hält. (Die Geltung der Carolina in Basel, Festschrift etc. Basel 1910, 6.)

2) Schnell, I, 256.

3) Schnell, I, 415 ff.

4) Dieser Ansicht auch Segall, Anm. 2 zu S. 108, bes. S. 110 unten, wo er das Gesetz vom 28. November 1541 nichts anderes als „eine verbaselte RPO. von 1530" nennt.

Auf die RPOO. greifen ferner Constitutio I (pars IV, 98) des Kurfürsten August von Sachsen[5] und die Schaumburgische Polizeiordnung von 1615 zurück. Die erstere verweist ausdrücklich auf die RPOO., nicht aber auf die CCC und beschäftigt sich hauptsächlich mit der Aufstellung und Auslegung des Strafsystems. Sie kommt dabei ziemlich mit der RPO. von 1548, Titel 2, überein und geht nur noch etwas weiter im Strafmaximum.[6] Hier, wie auch in der Schaumburgischen Polizeiordnung, die sich gleichfalls gänzlich in den Bahnen der RPOO. bewegt,[7] wird eingehend in Anlehnung an die RPOO. die imemdiate und die mediate Blasphemie geregelt.

Milde mutet gegenüber den drakonischen Bestimmungen des Reichsrechts die Land- und Peinliche Gerichtsordnung Karls II. für das Herzogtum Steiermark vom 24. 12. 1574 an.[8] Die Aburteilung erfolgt zwar auch der damals herrschenden Klassenjustiz entsprechend nach dem Stande des Verbrechers unterschiedlich, ob es sich um adliges oder nicht adliges Hofgesinde oder Bauern und Untertanen handelt, trotzdem enthält sie jedoch lange nicht die grausame Einstellung wie das Reichsrecht. Während das Reichsrecht in allen Fällen Strafe an „leip, leben oder glidern“ anordnete, bestimmte dieses Gesetz schlimmsten Falls Gefängnis oder Landesverweisung. Freilich hat man auf dem Ummwege über Art. 138 des I. Teiles der PGOdHSt. zur Verhängung peinlicher Strafen zu gelangen versucht, weil dort die Gotteslästerung als ein malefizisches, d. h. landgerichtliches Verbrechen erwähnt wird. Diese Bestrebungen dürften jedoch eine nicht dem Sinne des Gesetzes, das a. a. O. wohl nur die Gotteslästerung anläßlich des pactum cum daemone im Auge hatte, entsprechende Auslegung enthalten.[9]

Strenger ist wieder die Peinliche Landgerichtsordnung Ferdinands III. für Oesterreich unter der Enns vom 30. 12. 1656[10], die für Blasphemie die gräßliche Strafe des Reißens mit glühenden Zangen, dann Riemenschneidens aus der Haut des Verurteilten, Schleifung desselben auf die Richtstatt, Abhauen der Hände, Ausschneidens der

---

5) Regierungszeit von 1553—1586.

6) Vgl. Schletter S. 314. Constitutio I (pars IV, 98, herausgegeben von Breuning, Leipzig 1746) lautet: „Was er Gestalt die Gotteslästerung zu strafen? Die Gotteslästerung soll dergestalt wie in des heil. Reichs Polizei . . . gestraft werden . . .“ Das sächsische Recht beschäftigte sich hauptsächlich mit der Auslegung der Worte „Benemung etlicher Glider“. Man verstand darunter besonders die Zunge. Nach einem Bericht des Leipziger Schöppenstuhls ist diese Strafe jedoch nur ein einziges Mal (im Jahre 1579) von diesem erkannt worden. Vgl. Schletter S. 313/14.

7) Segall S. 105.

8) Byloff S. 138 ff.

9) Vgl. dazu Byloff S. 149 und 150.

10) S. 62, „Der Neun und Fünfzigste Artikul. von der Gotteslästerung.“

Zunge, soweit sie aus dem Hals zu bringen ist, endlich Verbrennung des also Mißhandelten bei lebendigem Leibe anordnet.[11]

Daß die Gotteslästerung auch nach der Reformation ein todeswürdiges Verbrechen so gut unter dem protestantischen Territorialismus, wie unter dem kirchlichen Staatsabsolutismus katholischer Staaten bleibt, ergibt eine Gegenüberstellung der mecklenburgischen Polizeiordnung vom Jahre 1681 einerseits und der bayerischen und österreichischen Gesetzgebung andererseits.[12] Ueberall ist noch Gott selbst Objekt des Strafschutzes. Mecklenburg und Pommern ahndeten die Gotteslästerung mit dem Tode.[13] Auch das Landrecht für das Königreich frühere Herzogtum Preußen vom Jahre 1721 stand hinsichtlich der Blasphemie noch auf dem Standpunkt der Novelle 77.[14]

Typische Beispiele für den Gedanken dieses Schutzobjektes liefern uns das Mandat Maximilians von Bayern vom Jahre 1598, der bayrische Codex Maximilianeus von 1616[15] und in Oesterreich die Josephina von 1707. Das bayrische Mandat nennt als Zweckgedanken der Gotteslästerungsnorm „die Rettung der Ehre Gottes und aller seiner Heiligen."

Im Bayerischen C.M. v. 1616 ist der Tatbestand der Gotteslästerung fast ganz dem Reichsabschied v. 1512 und den folgenden entlehnt. Nur in dem Strafsystem zeigen sich Abweichungen. Nach der Anordnung dieser bayerischen Polizeiordnung 1. 5. tit. 7 art. I und II sollten, wie es später in den „Anmerkungen über Codicem Juris Bavarici Criminalis" S. 95 heißt, „die von Adel mit Geld oder Gefängniß, die Gemeine aber ebenfalls mit Gefängniß oder sonst an ihren Leib in dem Springer oder mit Gassenkehren und Wasserschnellen dergestalt gestraft werden, daß man pro qualitate und reiteratione delicti jederzeit von der geringeren zur größeren Straf schreitet, und wo gar nichts verfangen will, der Verbrecher mit halb entblößtem Leib, und in einer Hand das Liecht, in der andern die Ruten haltend drey Sonntage nacheinander offentlich für die Kirchentür gestallt, oder nach Größe und Schwere des Lasters noch empfindlicher gestraft werden solle."

11) Byloff S. 135/136 Anm. 33. Eine eingehende Darstellung des grausamen Strafvollzuges jener Zeit bringt Heimann, in: Der Richter und die Rechtspflege. Bd. 4 der deutschen Stände in Einzeldarstellungen. 2. Aufl. Jena 1924.

12) So auch Kahl im geschichtlichen Teil seiner Darlegungen in V.D. Bd. 3.

13) Vgl. Moser S. 38.

14) Vgl. Kohlrausch S. 10. Das „Landrecht des Herzogthumbs Preußen. Publiciret Anno 1620", ging in vielen Stücken auf die Carolina zurück. Vgl. dazu Elvenspoek S. 15 ff. Hinsichtlich der Gotteslästerung ist nichts besonderes zu erwähnen. Vgl. im „Landrecht des Herzogthumbs Preußen" Teil 3, Titel VI.

15) Vgl. Moser S. 38.

Das Strafgesetz Josefs I. behandelt die Gotteslästerung in Artikel 19 als das „ärgste und erste“ unter den Lastern. . Die bekannten grausamen Strafen, Ausreißen der Zunge, Riemenschneiden, mit glühenden Zangen reißen und schließlich lebendig Verbrennen, kehren darin wieder. Art. 13 bringt noch Indicia Specialia für die Gotteslästerung.

Zwei Gesetze die formell schon mit dem alten Recht gebrochen haben, aber inhaltlich noch auf dem Standpunkt des Hexenglaubens stehen, sind der Codex Criminalis Bavaricus, das Werk Kreittmayrs von 1751 und die Theresiana 1768. Im Codex Criminalis Bavaricus handelt das 7. Kapitel des 1. Teils § 1—3 von der Gotteslästerung.[16] Auch hier finden sich die drei Arten der Gotteslästerung wie in den RPOO., Gotteslästerung mit Worten, mit Werken und leichtsinnige Schwüre und Flüche. Der erste Tatbestand kennt „schimpfliche und verächtliche Reden von Gott, den Heiligen, der Lehre, dem Kultus oder auch von anderen Dingen in Absicht auf Gott.“ Als Strafen bezeichnet das Gesetz das 1. Mal Geld, Gefängnis, Pranger, das 2. Mal „ewige Landesverweisung und Staupbesen“, das 3. Mal Tod durch das Schwert. Unter den 2. Tatbestand wird die verächtliche Behandlung religiöser Gegenstände und Bilder sowie von Priestern bei amtlichen Verrichtungen gezählt. Hier mußte gleich das erste Mal auf Todesstrafe durch Enthauptung erkannt werden. Vergriff sich jemand an der heiligen Hostie, so wurde er auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Die letzte Gruppe jedoch hatte nur den Charakter eines Polizeidelikts. Bemerkt sei noch, daß als Täter jeder deliktsfähige Mensch galt, ohne Unterschied, ob gläubig oder ungläubig,[7] und daß Kreittmayr die Gotteslästerung als qualifizierte Injurie auffaßte und sie deshalb nach den Grundsätzen der Injurie behandelte. Die Gleichstellung der Beschimpfung Marias und der Heiligen galt demnach als unmittelbare Gotteslästerung, weil „es eins seye, ob man an sich oder an den Seinigen beleidigt werde.“

Die Theresiana nennt ebenso wie die Josefina die Gotteslästerung unter den Lastern das erste und ärgste.“[18] Streng müssen deshalb auch ihre Strafen sein. Auf vorsätzliches Fluchen und

16) Vgl. zu dem folgenden besonders die „Anmerkungen über den Codicem Bavarici Criminalis . . . von einem unbenannten Authore. Zwote Auflage, München, gedruckt und verlegt in der Vötterischen Hof- und Landschafts-Buchdruckerey, 1774.“

17) Das gemeine Recht, verkörpert durch die Novelle 77 und die auf sie aufgebauten Reichsgesetze, bestrafte die Blasphemie als Sünde, als Verbrechen gegen Gott, aber auch gegen das eigne Seelenheil des Lästerers. Deshalb konnte bisher, wer nach seinem Religionsbekenntnis nicht an Gott glaubte, auch keine strafbare Blasphemie begehen. Vgl. Kohlrausch S. 13, anders der Codex Juris Bavarici Criminalis. Vgl. Anmerkungen über C. J. B. C. S. 95 ff. bes. a. a. O. § 3.

18) Sie kannte a) unmittelbare, b) mittelbare Gotteslästerung, c) „fürsätzliches“ Fluchen und gleichgültiges Anhören von Gotteslästerungen. So auch Villinger S. 15

leichtsinniges Anhören von Lästerungen setzte sie schon Leibesstrafen. Die mittelbare Gotteslästerung sühnte sie mit dem Schwerte, die unmittelbare mit Ausreißen der Zunge, Abhauen der Hand und lebendigem Verbrennen.[19]

An dieser Stelle sei noch besonders auf die Bestimmungen der „geheimen Instruction zur Theresianisch-peinlichen Gerichtsordnung“ hingewiesen.[20] Diese beschäftigt sich unter Nr. 800 mit der aus Ueberdruß des Lebens geschehenden „Gotteslästerung“.

„Es hat die leidige Erfahrung mehrfältig gegeben, daß einige im Müßiggang, und Untugenden erwachsene, oder sonst übel erzogene Leute aus Kleinmüthigkeit, und Ueberdruß ihres elenden, und gemeiniglich lastervollen Lebens, um solches abzukürzen, und durch einen geschwinden Schwertschlag zu Ende zu bringen, den verzweifelten Entschluß gefasset, eine mit Todesstrafe belegte Unthat, und zwar meistenteils gotteslästerische Unternehmungen mit Zerbrech- und Zerschlagung des Crucifixes, oder anderen heiligen Bildnissen, und derley Entehrungen wissentlich und vorsetzlich zu begehen, und auch solchergestalten ihren Endzweck erreichet haben.“

Die Instruction will dies verhindern und gibt deshalb eine Reihe Maßnahmen an, unter denen sich auch neben den peinlichen Strafen solche erzieherischen Charakters finden. Man kann demnach wohl sagen, daß die Landesgesetzgebungen zwei volle Jahrhunderte lang auf dem alten barbarischen Standpunkt verharrten.

c) Das gemeine deutsche Strafrecht.

Die Wissenschaft hätte große Arbeit bei Weiterbildung des gemeinen Rechts verrichten können. Den juristischen Fakultäten sandte man ja meistenteils die Akten zur Ausarbeitung von Entscheidungen oder zur Erteilung von Gutachten, die auch so manchen Hexenprozeß entschieden haben.[1] Sie aber verharrten ohne Unterschied der Konfession auf dem Standpunkt des kanonischen Rechts und des

---

19) Vgl. 56. Artikel § 9. §§ 1—4 beschäftigen sich mit den Tatbeständen, §§ 5—8 mit dem Verfahren, § 9 mit der Strafe, ß 10 bringt strafschärfende, ß 11 strafmildernde Umstände, § 12 ergänzende Anmerkungen. Berner, Strafgesetzgebung S. 14 weist besonders auf den Strafschärfungsgrund, ein Jude zu sein, hin.

20) S. 18—19. Num. 800. Ad. Art. 56 fi § phem II um verf. 5.

1) Die wirksamsten Bücher gegen den scheußlichen Mißbrauch der Hexenprozesse geschrieben, der Jesuit Spee und der protestantische Jurist Thomasius. Die letzte Hexenhinrichtung fand 1783 im protestantischen Kanton Glarus statt. Vgl. Gröber S. 609. Die deutschen Hexenprozesse bildeten ein durchaus gleichwertiges, wenn nicht gar noch darüber hinausgehendes Gegenstück zur römischen Inquisition.

Im römischen Staatsarchiv fand v. Pastor u. a. auch mehrere Bände Dekrete, die die Inquisition betreffend. Es handelte sich darin um für den Handgebrauch der Kardinäle der Inquisition bestimmte Nachschlageregister, die nach Materien geordnet sind und unter dem Schlagwort „Blasphemia“ auch eine Reihe die Gotteslästerung behandelnde Dekrete enthalten. Vgl. v. Pastor S. 6 und 7.

Reichsrechts des 15. und 16. Jahrhunderts.[2] Immer wieder tritt uns in ihren Gutachten der Gedanke entgegen, Gott selbst sei das Schutzobjekt. Ein Gutachten der theologischen und juristischen Fakultät in Tübingen aus dem Jahre 1708 spricht sich noch folgendermaßen aus, „... daß die Blasphemie das abscheulichste und größte Verbrechen sey, wodurch Gott leicht zum Zorn gereizt werden und die Schmach am ganzen Lande durch Hungersnoth, Erdbeben und Pest rächen könnte ..."[3] Nach der CCC. und den RPOO. von 1548 und 1577 standen auf die Gotteslästerung Leibes- und Lebensstrafen, ein Grund, daß Carpzow als Strafe ultimum supplicium seu poena gladdii zu erkennen empfahl.[4] Und auch die anderen Vertreter der Strafrechtswissenschaft jener Zeit kamen über diese Ansicht nicht hinaus.[5] Hegler führt eine Reihe von Todesurteilen an,[6] in denen ausdrücklich auf die RPOO. Bezug genommen wird.

> „Nicht unter dem Einfluß einer bigotten Geistlichkeit", erklärt er, „kamen diese Urteile zustande, sondern als die einfache Anwendung eines gesetzlich Bestimmten."

Freilich machten sich auch allenthalben Strömungen gegen die Todesstrafe bemerkbar,[7] allein die Richtung auf strenge Auslegung und genaue Befolgung des Gesetzes erwies sich als die stärkste und wirksamste Tendenz in der vorliegenden Periode.[8] Freilich hatte man zuweilen Scheu vor allzu häufiger Verhängung der Todesstrafe[9], doch auch der Gedankenweg schien für deren Umgehung verschlossen.[10] Die Strafe der Blasphemie galt nach der herrschenden Meinung als durch ius divinum gesetzt und deshalb dem Begnadigungsrecht des Fürsten entzogen.[11]

Besonders hervorzuheben ist ein Konsilium von 1740 der juristischen Fakultät Tübingen (Hegler S. 114), das eine weitere Ein-

---

2) Dieser Ansicht auch Moser, S. 38 f., Segell S. 111; bes. auch Hegler S. 49 ff., bes. a. a. O. S. 52 u. a.

3) Freymond S. 16.

4) Hegler S. 49.

5) Vgl. dazu Segall S. 111. Nach Rode S. 4 bezeichnet Johann Baptist Plotus in

6) Seite 50.

7) Vgl. Hegler S. 52.

8) So auch Hegler S. 52.

9) Gegen sie Böhmer und Meister, wohl auch Leeyser und Krebs. Bezeichnend ist auch die Klage bei Johannes Brunnemann, über die seltene Bestrafung der Gotteslästeseinem tractatus de blasphemia diese als „crimen laesae majestatis divinae atrocissimum et omnium delictorum gravissimum."

rung überhaupt und die noch viel seltenere mit dem Tode. Vgl. Hegler S. 49—52. Kantorowicz S. 57 zu Goblers CCC. Komm. Zum Punkte der Gotteslästerung erfahren wir die wichtige Tatsache, daß entgegen den scharfen Bestimmungen des Art. 106: „Hodie tamen communiter in civitatibus contra blasphemos pecuniaria poena statuitur, propterea quod isthaec prava maledicendi consuetudo ita inolevit, quod et nobiles iuxta ac ignobiles huiusmodi maledictis sint assueti ..."

10) Dieser Gedanke ist früher im deutschen Recht nie vertreten worden. Vgl. John, Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher, S. 344/345.

11) Vgl. Kohlrausch S. 14.

schränkung des Begnadigungsrechts auf Grund des ius divinum ablehnt. War also die Wissenschaft zunächst auch fest gewillt, am Alten festzuhalten, so konnte sie sich doch neuen Gedankengängen nicht verschließen. Weit mehr noch geschah dies durch die Aufklärungsphilosophie, die ihren Gedanken gebieterisch auch in die Rechtswissenschaft hinübertrug.[12]

VIII. Die Aufklärung.

a) Die außerdeutsche Aufklärungphilosophie.

Die Aufklärungsphilosophie, eine der Kirche scharf entgegengesetze Bewegung, betrachtete den durch die vorausgehenden Jahrhunderte geschaffenen Rechtszustand als Ausgeburt der Finsternis, Barbarei und Roheit des Mittelalters, als eine Beleidigung der menschlichen Würde. Männer, die von der Kirche verflucht wurden, waren es, die den Anstoß zur Reform des Religionsstrafrechts in allen Ländern gaben.[1] Hatte schon lange vor dieser Bewegung ein Spinoza, dessen theologisch-politischer Traktat schon 1670 auf den römischen Index gesetzt wurde, auf Grund der Freiheit, des seiner Anschauung nach obersten Staatsprinzips „die unbeschränkte Meinungsfreiheit und das Recht, Gott nach eigener Ueberzeugung zu verehren“, Abschaffung aller Gesetzesbestimmungen verlangt, die sich auf die Religion beziehen,[2] so mußten ein Rousseau, ein Voltaire, die auf ihm fußten, noch weit schärfer diese Forderungen vertreten. Sie rissen nach einem Ausdruck Herders „mit schonungsloser Hand den Mantel Gottes von den schrecklichen Leidenschaften der Menschen“.[3] Die von dem damals geltenden Recht vertretenen Vorstellungen von Gott und seiner Stellung zu den Menschen bildeten den Hauptgegenstand ihrer eifrigen Kritik. Nach Ansicht Mon-

12) Kohlrausch S. 16 ff.

1) So auch Fischl S. 27 Anm. 3.

2) Vgl. Reklam Nr. 2177—80 S. 27, 275 ff. auch S. 351.

3) Ausspruch Herders, enthalten in seinen Briefen zur Beförderung der Humanität. Vergl. insbesondere Brief 56, „Uriel Akosta. Von Religionsverfolgungen und Beschimpfungen der Religion wegen Verdienst der Männer, die dagegen gewirket. Von Verbreitung der Humanität durch Briefe.“

Herder äußert sich a. a. O. S. 207/208 (Ausgabe von Kühnemann in Deutsche National-Literatur, 77. Bd. II. Abt. I. Bd. Werders Werke V, 1) wie folgt: „Dank der Menschheit sey allen denen, die so unerträgliche Lasten und Fesseln, die jede ungeziemende Beschimpfung, jede kränkende Verfolgung, die Menschen Menschen von göttlichen oder menschlichen Rechts wegen, ungescheuet, ja pflichtmäßig und frohlockend anthaten, in ihr wahres Licht stellten.“ Es folgen dann die Namen der Vorkämpfer der Humanität, darunter besonders Spinoza und Voltaire.

Besondere Beachtung verdient noch folgende Bemerkung a. a. O. S. 208: „Auch unseren deutschen Rechtslehrern, Thomasius, Polykarp, Leyser, Hommel u. s., die über die mit Blut geschriebenen Carpzowschen Gesetze hie und da die Fackel der Vernunft angezündet, und mildere Grundsätze in Gang gebracht haben, werde Dank. Sie thaten, w a s s i e thun konnten.“

tesquien's konnte der Staat sich garnicht vermessen, unter dem bisherigen Gesichtspunkt die Gotteslästerung zu bestrafen.

> „Le mal est venu de cette idée, qu'il faut venger la divinité, Mais il faut faire honorer la divinité et ne la venger jamais. En effet, si l'on se conduisoit par cette idée quelle seroit la fin des supplices? — Si les lois des hommes ont a venger un être infini, elles se regleront sur son infinité, et non pas sur les faiblesses, sur les ignorances, sur les caprices de la nature humaine."[4]

Demselben Gedanken galten die Schriften Voltaires. „In der Religion ein begeisterter Kämpfer für Aufklärung und Duldung war Voltaire auch in der Politik derselbe begeisterte Kämpfer für reinste und freie Menschlichkeit, für Milde und Gerechtigkeit."[5] Der Prozeß La Barre[6] war für ihn das rechte Signal zu einem heftigen Ansturm gegen die alten, überlebten Gesetzesbestimmungen. Er wandte sich besonders gegen den Gedanken einer Beleidigung Gottes. Der schwache Mensch sei garnicht imstande, die Gottheit zu rächen.[7] Dabei muß man immer bedenken, daß Voltaire als Anhänger des Deismus keineswegs ein Feind der Religion war.[8] Auch die Enziklopädisten forderten mildere Behandlung der Religionsdelikte. Daß ein Beccaria, der erste Vorkämpfer für die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe, auch ein scharfer Gegner der schweren grausamen Ahndung der Religionsdelikte sein mußte, bedarf keiner näheren Darlegung.[9] Ausführlicher als Beccarina beschäftigte sich Marat mit den „Verbrechen in Bezug auf die Religion" (p. 242—251 seines plan de legis-lation criminelle). In ihm zeigt sich ein Gefolgsmann Montesquiens und Voltaires. Gleich Montesquien unterscheidet er Religionsdelikte, die zugleich die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft stören, und solche,

---

4) Montesquin Esprit des lois, Bd. II S. 6/7.

5) Vgl. Heffner, Geschichte der Französischen Literatur, S. 219.

6) Ueber den La Barre'schen Prozeß vgl. Kohlrausch S. 25. In Abeville bei Amiens waren mehrere junge Edelleute von 17 und 18 Jahren der Blasphemie angeklagt, weil sie ein hölzernes Kruzifix beschädigt, vor einer Fronleichnamsprozession den Hut nicht abgenommen und ein schmutziges Lied gesungen hätten. Kohlrausch nennt dies einen typischen Fall des § 166 St.G.B. Bewiesen waren nur die beiden letzten Punkte, sowie daß die Angeklagten zu Gotteslästerungen neigten und schmutzige Bücher lasen. Der Angeklagte La Barre wurde verurteilt, vor dem Kirchenportal öffentlich Buße zu tun, dann wurde ihm die Zunge herausgerissen. Darauf wurde er auf dem Markte enthauptet. Vorher hatte man ihn wegen eines Geständnisses noch gefoltert. Am 1. Juli 1766 wurde dieses Urteil vollstreckt.

7) Fischl S. 47, Moser S. 43, Kohlrausch S. 25.

8) Vgl. Moser S. 43; der Ausspruch „Si dieu n'existait pas, il faudrait l'inventer" rührt von ihm her.

9) Er war bereits der Ansicht, jeder Vernünftige werde einsehen, „daß Ort, Gegenstand und Zeitgeist es ihm unmöglich machten, „das Wesen (dieser Art von Verbrechen) einer genaueren Prüfung zu unterziehen." Goltd. A. 61, 346. Vgl. dazu auch Fischl S. 40.

denen diese Eigenschaft fehlt. Sein plan de legislation criminelle ist von durchweg freisinniger Toleranz getragen. Unter dem Oberbegriff „sacrileg" faßt Marat „les profanations, les execrations de la religion" und „le blasphême" zusammen. Sie müßten als „Akte des Wahnsinns" mit Einsperrung in Irrenhäuser bestraft werden.[10] Als richtunggebend für die englische Aufklärung sei ein Wort von Jeremias Bentham genannt. Religiöse Dinge „gehören allein vor den Richterstuhl der Klugheit jedes einzelnen".[11]

b) Die deutsche Aufklärungsphilosophie.

Aber nicht allein die außerdeutsche Aufklärung polemisierte auf diese Weise gegen das Religionsstrafrecht, auch in deutschen Landen vertrat man die gleichen Gedanken. Karl Ferdinand Hommel, von Böhmer „Der deutsche Beccaria und mehr noch als dieser" genannt[1] kämpfte für die Ansicht, die Bestrafung der Religionsverbrechen gehöre „auf die Kanzel, nicht auf den Richtplatz".[2] Zwang in Religionssachen schade der wahren Religion und sei nur geeignet, die Menschen zu Heuchlern zu machen, Sätze wie sie in Frankreich ein Montesquieu verkündete. Immer wieder setzt sich Hommel für den Gedanken ein, man dürfe Sünden, Verbrechen und verächtliche Handlungen nicht durcheinander werfen,[3] Sünden, die nicht gleichzeitig Verbrechen sind und so auch der Gesellschaft Schaden bringen, seien von der Geistlichkeit mit geistlichen Strafen zu belegen.[4]

Der Göttinger Rationalist Johann David Michaelis, der vorzüglich durch seine Darstellung des mosaischen Rechts bekannt ist[5] war es, der sich besonders gegen den Gedanken des Gotteslästerungsstrafrechts als unabänderliches Jus divinum wandte. Gleich Montesquieu kennt Michaelis als Grund für die Bestrafung der Gotteslästerung nicht eine Beleidigung Gottes, sondern die Verletzung des religiösen Empfindens anderer. Als einer der ersten vertritt er vor allem den heut zwar selbstverständlichen, damals aber, in einer Zeit in der die Glaubens- und Gewissensfreiheit erst in ihren Anfängen sich bemerkbar machte, noch unbekannten Satz, daß bloße Gottesleugnung ohne Beschimpfung kein bürgerliches Verbrechen sei. Das mosaische Recht selbst wird ihm zum Beleg des Montesquieu'schen „Geist der Gesetze". Es beanspruche garnicht,

10) Vgl. darüber Günther in Goltd. A. S. 346—349, bes. aber S. 349.
11) Bentham, Grundsätze I. Bd. S. 87.
1) Handbuch S. 861.
2) Hommel, Philosophische Gedanken § 47.
3) Philos. Gedanken §§ 20, 60, 85 zu der entschiedenen Einstellung Hommels gegen die Bestrafung der Gotteslästerung vgl. Moser S. 44, Kohlrausch S. 17.
4) a. a. O. § 21.
5) Vgl. dazu, wie auch zum folgenden Fischl, S. 92 und 93; ferner Moser S. 44.

als von Gott verordnetes Recht bei uns zu gelten, sondern es sei nur ein national jüdisches Recht, für uns fremd und unverwendbar, das nur dazu diene „uns noch völliger zu überzeugen, daß es uns nicht verbindet."

Ernst Karl Wieland, Professor der Philosophie in Leipzig und Julius Graf von Soden mögen noch als eifrige Gegner der peinlichen Gesetze genannt sein. Wieland warnt davor, den Begriff der Gotteslästerung zu weit auszudehnen und will peinliche Strafen überhaupt nur dann angewandt wissen, wenn diese Delikte in eine andere Gattung der Verbrechen ausarten.[6] Soden wünscht nicht, daß der Mensch über Religionsverbrechen richte. Durch gutes Beispiel der höher Gestellten, in tätiger Verehrung der Gottheit, durch Bekämpfung der Unwissenheit der Vorurteile und des Aberglaubens kann seiner Meinung nach solchen Vergehen am wirksamsten vorgebeugt werden.[7]

Neben den Bestrebungen dieser einzelnen Gelehrten ragt als Gesamtleistung das Wirken der ökonomischen Gesellschaft in Bern besonders hervor. Ein Preisausschreiben dieser Gesellschaft vom 17. 2. 1777 forderte die Aufstellung von Grundsätzen für ein zeitgemäßes Strafrecht, in dem die Frage weitgehende Beachtung verlangte, welches Interesse der Staat an der Religion habe.[8] Von 44 Bewerbern errangen den Preis Globig und Huster.[9] Ihre Ausführungen bewegen sich völlig in der Richtung des erziehenden und bevormundenden Polizeistaates:[10]

> „Ein jeder Staat hat seine Religion. Diejenigen, welche sie entehren, sind strafbar, nicht weil sie sündigen, oder weil sie falsche Meinungen hegen, sondern weil sie eine Stütze der bürgerlichen Gesellschaft untergraben."[11]

Besondere Erwähnung verdient noch Friedrich der Große. In Uebereinstimmung mit der modernen Staatswissenschaft betonte auch er die rein weltliche Natur des Staates und seine Unabhängigkeit von der Kirche. Als Philosoph setzte auch er an die Stelle des positiven Glaubens die Philosophie oder eine Vernunftreligion und wetteiferte mit den französischen Freidenkern im Spott über Ungereimtheiten der Dogmen, im Abscheu vor den Gräueln, die im Namen der Religion verübt wurden, den Betrügereien und Ver-

6) Geist § 405.
7) Geist § 89.
8) Die alte Begründung, der göttlichen Rache zuvorzukommen, war bereits außer Geltung.
9) Abhandlungen von der Criminalgesetzgebung. Eine von der ökonomischen Gesellschaft in Bern gekrönte Preisschrift. Zürich 1783.
10) So auch Kohlrausch S. 20.
11) Abhandlungen, S. 23.

brechen, denen sie zum Deckmantel dienen mußte. In seinem Gottesbegriff kreuzen sich der spiritualistische Theimus und der materialistische Naturalismus. Vergeblich war er bestrebt, eine Vereinbarung dieser beiden Lehren nachzuweisen. Der Erfolg davon aber blieb „ein Schwanken zwischen Bestimmungen, die sich nicht miteinander vertragen, und von denen jede durch die Rücksicht auf die andern an ihrer vollen Entwickelung gehindert wird.“[12] Trotz allem hat er nie als Freidenker eine bestimmte Grenze überschritten, auch nie den Glauben an das Vorhandensein einer Gottheit bezweifelt.[13] Er hält die positive Religion zwar für kein unentbehrliches Werkzeug der Regierung, aber für eine unvermeidliche Folge aus dem Zustande der großen Masse. Damit verknüft findet sich bei ihm der Grundsatz der Toleranz und der feste Entschluß alles zu vermeiden, was die religiösen Gefühle des Volkes beleidigen könne.[14]

Da er fest daran glaubt, daß es unmöglich ist, die Religion der Massen durch die Aufklärung zu verdrängen, so erscheint ihm die Vernichtung des christlichen Glaubens garnicht einmal wünschenswert. Deshalb will er auch Bestrebungen, die darauf hinzielen, mit Recht bestraft wissen. Aus diesem Geiste erklärt sich auch seine nur bedingte Stellungnahme zu Voltaires Uebersiedlung nach Cleve und und zu dem La Barre Prozeß.[15] Gewiß findet er die dort verhängten Strafen viel zu hart, aber er kann auch nicht umhin zu bemerken, daß doch auch eine nicht geringe Schuld jene Verurteilten trifft.

Wollte Friedrich die Religion und den Gottesglauben mit Rücksicht auf das religiöse Gefühl des Volkes geschützt wissen,[16] so vertrat sein Nacheiferer und Geistesverwandter Joseph II. unter dem Einfluß Sonnenfels, den Gedanken, daß die Religion und der Gottesglaube nicht des religiösen Volksempfindens wegen, sondern als Leitriemen, als Gängelband für die breite Masse geschützt werden müsse.[17]

c) Ihre legislatorische Durchführung.

Eine kräftige gesetzgeberische Durchführung fand die durch die neuen Gedankengänge geschaffene Scheidung von Recht und Reli-

12) Zeller S. 45.
13) Vgl. dazu Zeller S. 38 ff., bes. 39, auch 124 ff., bes. 125.
14) „La religion est l'ideole des peuples; ils adorent tout ce qu'ils ne comprennent point. Quinconque ose y toucher d'une main profane s'attire leur haine et leur abomination“. Oeuvres XXI. S. 84. „Faut-il heurter, de front des préjugés que le temps a consacres dans l'esprit des peuples? . . . La discrétion, la décence, surtout le respect que tout citoyen doit aux lois, obligent donc de ne point insulter au culte recu, et d'eviter le scandale et l'insolence.“ Oeuvres XXIII. S. 115.
15) Vgl. Zeller S. 148/149. Eine Uebersiedlung Voltaires und seiner Freunde nach Cleve gestattete er nur unter der Bedingung, daß sie die nötige Rücksicht auf das religiöse Gefühl und den Anstand der dortigen Bewohner nähmen.
16) So auch Willenbücher S. 33 und 34.
17) Fischl S. 195/196, Ettinger S. 38 und zahlreiche andere.

gion, von Verbrechen und Sünde gemäß der Auffassung der Zeit, im Preußischen ALR. §§ 217/219 II 20 und in dem Gesetz Josef II. von 1787, wenn auch beide Gesetze, wie oben bereits angedeutet, von grundverschiedenen Gesichtspunkten ausgehen.

Hatten noch die preußischen Kriegsartikel vom 31. August 1724 bestimmt: „Welcher Sodat den Namen Gottes durch Beschwerung der Waffen, Festnahme oder dergleichen verbotene Teufelskünste und Zauberey mißbrauchet, hat sein Leben verloren“,[1] so ging das ALR. ganz neue Wege. Zunächst betont das ALR. in § 1 II 20 stark den präventiven Gedanken, die Obrigkeit solle Laster und Verbrechen verhüten. Der Entwurf gab als Mittel dafür an: Aufklärung, Sittlichkeit und Arbeitsamkeit. Der Entwurf machte auch jeden für Ideen verantwortlich, die daraus entstehen könnten, daß er durch Worte, Schrift oder Beispiel andere zur Mißachtung der Religion veranlaßt habe. Das ALR. straft jedoch die Verachtung der Religion nur im Allgemeinen. Es weicht weit von den gemeinrechtlichen Grundsätzen ab, empfindet die bereits durch andere Partikulargesetze bestimmten Strafen noch zu hart,[2] und reiht die Religionsvergehen unter der Ueberschrift „Von Beleidigungen der Religionsgesellschaften“ mitten unter die Staatsverbrechen ein.[3] Der Fortschritt des preußischen Gesetzes beruht vor allem in der milden Strafe und in dem Erfordernis des öffentlichen Aergernisses[4] anläßlich der Gotteslästerung. Diese Gedanken sind, wenn auch die uralte Vorstellung von der Gotteslästerung als Sünde dem § 217 ALR. noch anhaftet, doch der entscheidende Grund ihrer Strafbarkeit. In diesem neuen Strafbarkeitsgrunde wird das ALR. der Wegweiser der kommenden Gesetzgebungswerke.

Das Gesetz Josefs II. von 1787 geht nicht von dem Begriff des religiösen Gefühls aus, sondern von dem Leitriemenstandpunkt Josef v. Sonnenfels. Dieser Leitriemenstandpunkt war auch der Grund, warum das Gesetz Josefs II. überhaupt bei Gotteslästerung einschritt. Auf Vorschlag des in der Gesetzgebungskommission sitzenden Martini beseitigte es die bisher geltenden Strafen und bedrohte die Gotteslästerung mit Einsperrung ins Tollhaus, eine Strafe, die

---

1) Gröber S. 608.
2) Vgl. Hälschner S. 199/200 und 219/220.
3) § 217: Wer durch öffentlich ausgestoßene grobe Gotteslästerungen zu einem gemeinen Aergernisse Anlaß gibt, soll auf zwey bis sechs Monate ins Gefängniß gebracht, und daselbst über seine Pflichten und die Größe seines Verbrechens belehrt werden. — § 218: droht rückfälligem Täter Verdoppelung der Strafe an, während § 219 Belehrung des Verurteilten nach Strafverbüßung duch einen Lehrer seiner Religionspartei und Abbitte gegenüber der beleidigten Religionsgesellschaft vorsieht.
4) Dazu u. a. Fischl S. 204.

sich auch in Marats plan de legislation criminelle, Des sacrileges, p. 246 findet.[5]

IX. Die Nachwirkung der Aufklärung.

Hatte sich so eine starke Reaktion auf das strenge gemeine und partikuläre Recht hindurchgekämpft, so war doch diese Bewegung noch keineswegs zum Abschluß gekommen. Wilhelm von Humboldt's Schrift „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen",[1] die zwar schon 1792 entstand, aber erst 1851 veröffentlicht wurde, gipfelt in dem Gedanken, daß alles, „was die Religion betrifft, außerhalb der Grenzen der Wirksamkeit des Staates liegt".[2] Wenn sie auch infolge ihrer späten Veröffentlichung nicht unmittelbar sofort auf ihre Zeit gewirkt hat, so gibt sie uns doch den Geist wieder, der hinsichtlich des staatlichen Religionsschutzes herrschte und der auch legislatorische Auswirkung gefunden hat. Es geschah dies in dem code penal, wie auch im Bayrischen Gesetzbuch vom 6. 5. 1813 unter dem Einfluß Feuerbachs.[3] In beiden Gesetzen war die Gotteslästerung als selbständiges Delikt verschwunden.[4] Doch dieser Zustand sollte nicht allzu lange anhalten. Das französische Gesetz vom Jahre 1819 bedrohte mit Strafe:

> „tout outrage à la morale publique et religieuse ou aux bonnes moeurs, soit par discours, cris ou menaces proferés dans des réunion ou lieux publics soit par écrits, imprimés, dessins, gravures."[5]

Es belegte diese Handlungen mit 16—500 Fr. Geldstrafe. 1825 anläßlich einer Regierungsvorlage über das Sakrilegium (Gottes-

5) Vgl. Günther in Goltd. A. 61, 349, zu dem Gesetz Josefs II. von 1787 vgl. Fischl, S. 195/196, besonders auch Gröber S. 612 u. a.

1) Reclam Nr. 1991—1992 a. Von nicht geringem Einfluß auf die geistesgeschichtliche Entwicklung jener Zeit war auch Kants „Religion innerhalb der praktischen Vernunft", in der er den Gedanken einer Vernunftreligion entwickelte und auch bedeutende Beiträge zum Gottesbegriff lieferte. Gott als Weltbeherrscher 139, 210 f., 284, als Welturheber 178 A. (Die Ziffern beziehen sich aufdie Seitenzahlen der (2.) Kantischen Originalausgabe.) Wie übrigens die preußische Zensur das philosophische Schaffen Kants überwachte, daß dieser nicht die Lehren des Christentums gefährde, beweist zur Genüge die Kabinettsordre Friedrich Wilhelms II. vom 1. 10. 1792, Hilgers S. 183.

2) Reclam'sche Ausgabe S. 98.

3) Für dieses Gesetzbuch, wie auch für die im folgende ngenannten Partikulargesetze wurde die Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher von Stenglein, München 1857, benutzt. Für das in dieser Sammlung nicht enthaltene Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861 wurde der in München 1869 erschienene Stengleinsche Kommentar herangezogen.

4) Vgl. dazu Kohlrausch S. 33: Mit diesen Gesetzen war der fedeutendste Schritt in der Entwicklung geschehen. Zwölf Jahrhunderte hatte sich der Unsinn der Novelle 77 wie eine Krankheit fortgeerbt, bis das Jahrhundert der Vernunft ihn beseitige."

5) Moser S. 46 zitiert übrigens aus: v. Landmann, Napoleon I. S. 31 (Weltgeschichte in Charakterbildern) folgende bereits von Napoleon I. herrührende Worte: „Keine Gesellschaft kann bestehen ohne Moral, und es gibt keine wahre Moral ohne Religion. Und nur die Religion gibt dem Staat eine dauernde und feste Stütze."

lästerung im weitesten Sinne) verlangte man sogar noch die Hinrichtung des Gotteslästerers. Diese Vorlage wurde auch trotz Widerspruchs der freiheitlich gesinnten Abgeordneten Gesetz, ohne freilich je angewandt worden zu sein.[6]

Aber auch die Lücke im bayrischen Gesetzbuch wurde wiederholt getadelt. Die Entwürfe von 1827 und 1831 füllten sie wieder aus.[7]

Die Lücke im Bayrischen Strafgesetzbuch von 1813 war auf den Einfluß Feuerbachs zurückzuführen, der auch in seinem Lehrbuch den bekannten Satz aufstellte:

„Daß die Gottheit injurürt werde, ist unmöglich; daß sie wegen Ehrenbeleidigungen sich an Menschen räche, undenkbar; daß sie durch Strafe ihrer Beleidiger versöhnt werden müsse, Thorheit. Aber die Kirche hat, als moralische Person, ein Recht auf Ehre."[8] Im Anschluß daran hat er noch einmal das gemeine Recht der Gotteslästerung in übersichtlich meisterhafter Weise dargestellt und die Gotteslästerung als eine an der kirchlichen Gesellschaft, die ein Recht auf Ehre habe, begangene Injurie, durch eine dem Gegenstand ihrer Verehrung äußerlich bewiesene positive Verachtung bezeichnet. Feuerbach entwickelte dann in § 314 den Gedanken der mittelbaren und unmittelbaren Gotteslästerung, in § 305 die subjektive Seite des Gotteslästerungsvergehens, in 306 die Strafe und § 307 das Nichtanzeigen und Nichtstrafen der Gotteslästerung. Immer wieder tritt der Gedanke der Injurie gegen die kirchliche Gesellschaft zu Tage, der die Behandlung des Gotteslästerungsvergehens im Feuerbachschen Lehrbuch beherrscht.[9]

X. Die deutschen Landesgesetzgebungen von 1813 bis 1869, besonders des preuß. St.G.B.

Weit wichtiger als die wissenschaftliche Behandlung des damaligen Standes des Gemeinen Rechts der Gotteslästerung ist jedoch das durchaus schöpferische und manches Gute enthaltende Partikularrecht jener Zeit.[1] Jeglichen Rechtsschutz versagt der Gotteslästerung, wie bereits erwähnt, das bayrische StGB. von 1813 unter

6) Vgl. Moser S. 48.
7) Art. 224. Vgl. dazu auch Ettinger S. 38.
8) Feuerbach-Mittermaier S. 488 § 303.
9) So auch Grolman S. 324 § 308 „Blasphemie ist eine Injurie gegen die Bekenner eines bestimmten relegiösen Glaubens, durch Verachtung oder Herabwürdigung der Gegenstände ihrer Anbetung und religiösen Vereehrung." Dies war die durchaus herrschende Meinung; a. M. v. Preuschen S. 293 ff., bes. S. 299 ff., der das Staatsinteresse in den Vordergrund gestellt wissen will. Bei v. Preuschen a. a. O. auch diesbezügl. praktische Fälle.
1) Vgl. Berner, Lehrbuch S. 583.

Feuerbachs Einfluß, das jedoch darin ziemlich allein blieb.[2] Unter den üblichen Staaten sind zwei Richtungen erkennbar. Die einen vermeiden ängstlich das Wort „Gotteslästerung". Die Religion findet in ihnen zwar strafrechtlichen Schutz, jedoch wird dabei kein einheitlicher Standpunkt gewahrt. Man gebraucht dann meist Ausdrücke wie „Gegenstände der Verehrung", „Lehren", „die einer Religion gebührende Ehrfurcht",[3] und ähnliche Bezeichnungen. Infolge einer entsprechend zweckdienlichen Auslegung verstand man darunter auch Gott, „den hauptsächlichsten Gegenstand aller religiösen Verehrung, den Mittelpunkt aller Religion."[4]

Die anderen aber, die einen eigenen Tatbestand der Gotteslästerung bringen,[5] definieren vorsichtig ihren Begriff, um ja nicht in den Verdacht unzeitgemäßer mittelalterlicher Anschauungen zu geraten.[6] Dabei sind wieder zwei Richtungen zu unterscheiden. Die erste Richtung straft die Gotteslästerung nur mit Rücksicht auf die Religionsgesellschaften des Staates;[7] die 2. Richtung bedroht sie dagegen ohne Beziehung auf eine in ihr bestehende geduldete oder anerkannte Religionsgesellschaft mit Strafe.[8] Für beide Richtungen aber trifft das Wort Wahlbergs zu, mit dem er die deutsche Strafrechtseinheit forderte: „Die Landesgesetzbücher über Religionsvergehen sind im allgemeinen weder katholisch noch protestantisch. Sie haben eine für alle im Staate gesetzlich bestehenden Religionsgesellschaften gemeinsame Form gefunden. Die Zerspaltung in ein katholisches und ein protestantisches Deutschland ist kein Hindernis der

2) So auch Kahl V.D.B. 3. S. 15, Kohlrausch S. 33, Moser S. 51, Ettinger S. 39, a. M.: Rohland S. 139. Dem Beispiel Bayerns folgte nur Oldenburg in einem St.G.B. vom 10. September 1814.

3) So z. B. Württemberg (1. 3. 1839) Art. 192, Hannover (8. 8. 1840) Art. 193, Großherzogtum Hessen (16. 7. 1841) Art. 195, Baden (6. 3. 1845) § 583, Nassau (14. 4. 1849) § 191, Bayern (10. 11. 1861) Art. 159.

4) Moser S. 52.

5) Braunschweig (10. 7. 1840) § 117, Sachsen Altenburg (3. 5. 1841) Art. 189, Thüringen (1850) Art. 180, Oesterreich (27. 5. 1852) § 122, Preußen (14. 4. 1851) § 135, und Sachsen (13. 8. 1855), Art. 23.

6) Art. 189 des Kriminalgesetzbuchs für das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 3. Mai 1841 spricht z. B. davon, daß durch Gotteslästerung . . . „Die der Religion schüldige Ehrerbietung öffentlich verletzt" wird.

Art. 232 des sächs. St.G.B. v. 13. 8. 1855 vermeidet zwar den Begriff Gotteslästerung," bringt aber einen Tatbestand. Dieser lautet: Wer zum öffentlichen Aergernisse in Wort und Schrift über Gott oder göttliche Dinge, oder . . ., verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen sich erlaubt . . ."

Bezeichnend für die Scheu, die in der deutschen Partikulargesetzgebung vor dem Gotteslästerungsdelikt herrschte, ist die Entstehungsgeschichte Art. 192 des Württemberdischen St.G.B. v. 1. 3. 1839. Die Kammer der Standesherren wollte einen eigenen Artikel über die Gotteslästerung, wie dies auch in andere Strafgesetzbüchern geschehen sei. Die 2. Kammer war dagegen, und die Staatsregierung gab in einem Ministerialvortrage die Erklärung ab, die in der Gotteslästerung liegende, ungleich schwerere Sünde gehöre nicht vor das Forum des weltlichen Richters. Vgl. dazu Wahlberg S. 279.

7) z. B. Sachsen-Altenburg.

8) z. B. Oesterreich, Preußen, Braunschweig, Thüringen. Vgl. zu Anm. 4 und 5 auch Moser S. 53.

deutschen Strafrechtseinheit, da das deutsche Volk weder eine Staatskirche noch ein ausschließend konfessionelles Strafgesetzbuch kennt."[9]

Als Mittel werden benannt: positive Verachtung, Herabwürdigung durch Ausdrücke des Spottes, der Verachtung in Rede, Schrift, bildliche Darstellungen oder beschimpfende Handlungen, Aeußerungen oder Handlungen, welche Lästerung, Hohn oder Verachtung enthalten.

Hinsichtlich der Strafen fällt besonders auf, daß diese am Anfang des Jahrhunderts bedeutend milder sind, als in der Mitte.[10] Doch ist dies insofern erklärlich, als auf allzuweite Uebertreibungen der Aufklärungsphilosophie ein entsprechender, durchaus gesund anmutender Rückschlag erfolgte. Diese Strafen stehen trotz der Verschärfung aber keineswegs mehr im Vergleich zu denen, die diese Gesetzbücher für andere Delikte festsetzen. Ein Vergleich beispielsweise mit der Majestätsbeleidigung, ergibt dies ohne weiteres.[11] Am strengsten sind Oesterreich[12], Hannover[13] und Preußen.[14]

Hervorzuheben ist, daß alle Gesetzbücher das Merkmal der Oeffentlichkeit, des Aergernisses oder beide vereint haben, wenn auch in verschiedenartigen Abweichungen. Trotz einzelner Abweichungen konnte Wahlberg den Schluß ziehen:

> „Aller Mannigfaltigkeit unerachtet läßt sich bei der Macht der öffentlichen Meinung über das dringende Bedürfnis deutscher Strafrechtseinheit und bei der Gleichmäßigkeit der politischen Bedingungen, unter denen die Rechtseinigung vorzunehmen ist, erwarten, daß eine Einheit zu schaffen auch hier gelingen werde, selbst wenn in der entscheidenden Stunde kein zweiter Schwarzenberg erscheint."[15]

Die Strafrechtseinheit kam, jedoch mit anderen Wirkungen, als es Wahlberg erwartet hatte, nämlich unter Ausschluß Oesterreichs, in enger Anlehnung an das preußische St.G.B. Wenn dabei auch manches gleich wertvolle, das die Partikulargesetzgebung ge-

---

9) Wahlberg S. 273.

10) Kohlrausch S. 33 spricht von einer „romantisch-orthodoxen Rückströmung" in den Jahrzehnten nach den Befreiungskriegen.

11) Sachsen-Altenburg straft die Majestätsbeleidigung mit lebenslänglichem Zuchthaus (Art. 97), Sachsen desgl. in Art. 132, Nassau desgl. in Art. 145, für leichtere Fälle 6—12 Jahre Zuchthaus. Auf tätliche Majestätsbeleidigung steht meist Tod.

12) Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr, bei qualifizierter Gotteslästerung (Aergernis) Kerker von 1—10 Jahren.

13) Geldbuße, Gefängnis oder Zuchthaus ohne Angabe eines Strafmaximums.

14) Gefängnis bis zu 3 Jahren.

15) Wahlberg S. 297.

schaffen hatte, unbeachtet gelassen wurde,[16] so sei doch hier noch näher auf das preußische St.G.B. eingegangen.

Die Gotteslästerung regelt in Preußen § 138 Pr.St.G.B. Ein Vergleich dieses Paragraphen mit dem Paragraphen des sächsischen St.G.B. ergibt auf den ersten Blick eine nicht unwesentliche Uebereinstimmung, aber trotzdem auch bedeutende Abweichungen. Zunächst tauchte die Frage auf, ob überhaupt noch an einer besonderen Strafvorschrift für die Gotteslästerung festzuhalten sei. Tat man dies, so war man sich jedenfalls darüber klar, daß hier nicht von Bestrafungen einer Sünde und von einer der Gottheit zugefügten Beleidigung die Rede sein könnte, sowie denn auch einleuchtet, daß die Blasphemie einen Frevel gegen die heiligsten Gefühle der Menschheit enthält, der, weil die Religion und die Gottesverehrung das Fundament aller Staaten bildet, zugleich als ein selbständiges Verbrechen behandelt und bestraft werden muß.[17] Doch glaubte man dann diese für alle Fälle zu den im Staate anerkannten Religionsgesellschaften in Beziehung setzen zu müssen. Schwierigkeit machte auch der Begriff der Gottheit. Trotzdem haben alle Entwürfe diese Vorschrift aufrecht erhalten, weil der Begriff der Gottheit allen Religionsgesellschaften im Staate eigen sei, das Vergehen der Gotteslästerung treffe nicht die einzelnen Religionsgesellschaften, sondern sie alle zusammen. Man glaubte, der Strafgrund liege „in der objektiven Anfechtung und Vernichtung des Urgrundes und Quells der religiösen Gemeinschaften überhaupt, mittelbar zugleich auch aller staatlichen Ordnung", des weiteren „in der hohen Gemeingefährlichkeit der Handlung, sowie in der Verworfenheit der Gesinnung." Man war der Meinung, daß Atheismus und Pantheismus davon nicht berührt würden.[18]

Das Preußische St.G.B. hat somit als Strafgrund des Gotteslästerungsdeliktes den Angriff auf die sittliche und moralische Ordnung, die in dem allen Religionsgemeinschaften eigenen Gottesglauben verkörpert gedacht wurde. Dieser Standpunkt aber schließt die bürgerliche Bestrafung der Sünde allein und als solcher aus. Das preußische St.G.B. hielt, und das ist grundlegend geworden, die Gotteslästerung nur strafbar durch die Art ihrer Manifestation. Es sah die Oeffentlichkeit als genügend an und glaubte auf das

---

16) So auch Ettinger S. 49.

17) Revision S. 73. Daß diese Gedankengänge auch 1848 in den Verhandlungen des vereinigten ständischen Ausschusses eine Rolle spielten, dazu vgl. Kohlrausch S. 37. Vgl. dazu ferner Goltd. Materialien, S. 262.

18) Vgl. Goltd. Materialien S. 263.

Erfordernis des gemeinen Aergernisses verzichten zu können.[19] Besonders hervorzuheben ist noch die Nebeneinanderstellung der Gotteslästerung mit der Beschimpfung der Religionsgesellschaften. Diesen Rechtszustand fanden die Redaktoren des R.St.G.B. vor, als sie an ihr Werk gingen. An ihn haben sie angeknüpft und darauf ein neues Strafgesetz erbaut.[20]

XI. Die Abhängigkeit des Religionsschutzes, insbesondere der Gotteslästerung von der Herrschaft des jeweiligen kirchenpolitischen Systems.

Ueberschaut man die geschichtliche Entwicklung der Religionsdelikte, an ihrer Spitze der Gotteslästerung, so gewahrt man eine überraschende Abhängigkeit des Religionsstrafrechts von dem jeweils geltenden kirchenpolitischen System. In den ältesten Zeiten zeigte sich Religion und Strafrecht verbunden. Die Gottheit war zugleich Gesetzgeber. Die Theokratie des Judentums gab für diese Verschmelzung von Recht und Religion das beste Beispiel.[1]

Dem theokratischen System, das die Gotteslästerung aufs schwerste rächen mußte, folgte der byzantinische Cäsaropapismus,[2] und diesem das Kirchenstaatstum. Obwohl beide Systeme kirchenpolitische Gegensätze waren, — beim byzantinischen Cäsaropapismus völlige Herrschaft des Staates über die Kirche,[3] beim Kirchenstaatstum dagegen der Staat eingeschlossen, umklammert vom Kirchentum,[4] — so war doch ihre Einstellung zum Religionsstrafrecht nahezu die gleiche.

Der Cäsaropapismus, sowohl der frühe, byzantinische, wie auch der spätere, mitelalterliche der Zeit vom 14. bis 16. Jahrhundert,

---

19) Vgl. Berner, Lehrbuch S. 442. Den Grund für Weglassung des Aergerniserfordernisses sah man in der Schwierigkeit des Beweises und darin, daß öffentliche Gotteslästerungen keinen Anspruch auf Straflosigkeit gewinnen könnten, weil zufällig niemand Aergernis genommen habe.

20) So auch Freymond S. 27, der a. a. O. noch in Anm. 2 besonders darauf hinweist, daß das preußische St.G.B. auch für eine Reihe von Strafgesetzbüchern kleinerer Einzelstaaten gleichfalls zum Vorbild gedient hat. Zum Beispiel für das Str.G.B. für das Herzogt. Anhalt-Bernburg v. 1852, das Str.G.B. für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont von 1855, das Str.G.B. f. d. Großherzogtum Oldenburg von 1858 und das Str.G.B. f. d. freie Hansastadt Lübeck von 1863.

1) So auch Quentel S. 6.

2) Die christlichen Kaiser Ostroms nahmen die Idee vom geistlichen Imperialismus, der bereits dem heidnischen Kaisertum (Augustus wird von Ovid bereits Papst oder Papast: Pa.Pa.St., d. h. Pater Patrae Sanktus, genannt; vgl. S. Mayer S. 393) eigen gewesen war, auf. Da sie sich aber wegen der christlichen Lehre nicht für Götter halten konnten, bezeichneten sie sich als Stellvertreter Gottes, als dessen lebendige Gesetzgeber und Gesetze selbst. Vgl. S. Mayer S. 394. Eine strenge Handhabung des Religionsstrafrechts ist untrennbar mit dem Cäsaropapismus verbunden.

3) Vgl. Kahl, Lehrsystem I, 254, 262.

4) Kahl, Lehrsystem I. 256.

war lediglich eine Frage der Machtverteilung zwischen den kirchlichen und weltlichen Würdenträgern, also eine Personenfrage.

Im übrigen erfreute sich jedoch die Religion durchgehend gleich hoher Wertschätzung. Schwere Ahndung der Gotteslästerung hatte sich der Cäsaropapismus genauso wie das Kirchenstaatstum zur Aufgabe gesetzt.

Beim Kirchenstaatstum stand der Staat ganz im Dienste der Religion. Der Schutz des christlichen Glaubens, der christlichen Kirche und ganz besonders der Person Gottes bildete das Fundament der Strafgesetzgebung. Das weltliche Strafrecht nimmt sich aller Handlungen an, die den Zwecken der Kirche dienen. Es leiht das bracchium saeculare der Kirche,[5] von der man sagt: ecclesia non sitit sanguinem.

Das Kirchenstaatstum wird abgelöst vom Staatskirchentum. An der Sache selbst ändert sich nichts. Das Gotteslästerungsdelikt findet nach wie vor wegen des Schutzes der Person Gottes seine Bestrafung, nur mit dem Unterschied, daß dies nun der Staat aus eigener Machtvollkommenheit tut.

In der darauffolgenden Zeit der Staatskirchenhoheit verzichtet der Staat, erfüllt vom Geiste der Aufklärung auf die absolute Beherrschung des Religionsstrafrechts, wie zur Zeit des Staatskirchentums. Er beansprucht über die Kirchen nur ein Aufsichtsrecht und gewährt ihnen dafür seinen Schutz.[6] Der Gottesschutz wird zum Menschenschutz. Das religiöse Empfinden der Staatsangehörigen findet besondere Würdigung. Dieses System findet auch im geltenden Recht seine zeitgemäße Fortentwicklung.[7] Eine Trennung von Staat und Kirche im technischen Sinne, sodaß der Staat überhaupt keine Berührungspunkte hätte, besteht auch im geltenden Recht nicht.

Um das Wesen des strafrechtlichen Religionsschutzes, insbesondere hinsichtlich der Gotteslästerung zu erfassen, haben wir einen Rückblick in die Vergangenheit getan und dabei festgestellt, daß sich die Geschichte des Gotteslästerungsdelikts eng verbunden hat mit der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche

Im Laufe der Jahrhunderte erscheint die Gotteslästerung als Staatsverbrechen und als Verbrechen gegen Gott, als Privat- oder auch wiederum Staatsverbrechen, schließlich als soziales Delikt. Rohland weist darauf hin, daß wer nur flüchtig diesen Entwicklungs-

5) Vgl. Kahl, Handbuch der Politik S. 130, ferner Quentel S. 7 ff.
6) Vgl. Kahl, Handbuch der Politik S. 140, ferner Quentel S. 13 ff. bes. S. 15.
7) Vgl. Kahl, Handbuch der Politik, S. 148.

gang überschaut, versucht sein könnte, die Geschichte des Religionsstrafrechts als die Geschichte seines Werdens und Vergehens zu bezeichnen. Und doch ist dem nicht so. Denn in dem Wechsel der Erscheinungen steht der feste Glaube der Menschheit an Gott. Und deshalb möge ein Wort Rohlands, der dies richtig erkannt hat, den Schluß der geschichtlichen Untersuchung bilden:

> „Solange die Menschheit an dem Gottesglauben als ihrem höchsten Gut festhält, wird auch die Rechtsordnung in dem Schutz der Religion ihre idealste und vornehmste Aufgabe erblicken.“[8]

Schlußkapitel.

Das geltende Recht und die Reformbestrebungen.

Wenn auch in der neueren Strafrechtswissenschaft zum überwiegenden Teil Einigkeit darüber herrschte, daß die Gotteslästerung eine strafrechtliche Sühne erfordere, wenn auch die Gesetzgebung dies sowohl 1871, als auch in den von ihr in Angriff genommenen neueren Entwürfen zum Ausdruck brachte, so hat doch allzeit in der strafrechtlichen Literatur ein reger Streit über Schutzobjekt und Zweckgedanken der Gotteslästerungsnorm geherrscht. Dabei sind in der Hauptsache vier Gruppen von Ansichten zu unterscheiden. Die Religion, den Religionsfrieden, die bürgerliche Gesellschaft, vertreten durch die im Staate bestehenden Kirchen und anderen Religionsgesellschaften, und das religiöse Gefühl hat man als Schutzobjekt und Zweckgedanken des Gotteslästerungsdelikts bezeichnet.

Die Vertreter der Religionsschutztheorie[1] begründen ihre Ansicht in der Regel damit, daß die Religion als solche ein Kulturgut sei, das seiner selbst wegen geschützt werden müsse. Dabei wird u. a. auch die Ansicht vertreten, daß der Staat die Religion aus demselben Grunde beschützen müsse, aus dem er Kunst und Wissenschaft beschirme, im Kulturinteresse als Kulturstaat.

Die Ansicht, der religiöse Friede, der Friede unter den Konfessionen müsse als Schutzobjekt des Gotteslästerungsdeliktes angesehen werden, findet ihre beste Ausprägung in den Worten Schützes:

„Nicht bloß die christliche, sondern schlechthin jede vom und im Staate geduldete Religionsgesellschaft darf als die geordnete Anstalt,

---

8) Rohland S. 142. Vgl. auch Freymond S. 1.

1) Kahl, D. D. Bd. 3 S. 84; Kohler, Studien, Bd. I, S. 162 ff. (Kohler steht alelrdings a. a. O. S. 164/165 besonders hinsichtlich der Gotteslästerung der Gefühlsschutztheorie nahe); Bott, bes. 15/16; Eisenbacher, bes. S. 43/44 und 46; v. Rohland, S. 142 (anders derselbe aber S. 141); Gretener, S. 102; Moser, S. 67—70.

in welcher gemeinsam Gottesverehrung und religiöses Leben ihrer Glieder das Rechtsgebiet betritt, den Strafschutz des Staates bezw. des Reiches beanspruchen wider Angriffe auf die Gegenstände ihrer Verehrung und wider Störungen der gemeinsamen Religionsübung (des Religionsfriedens)."[2]

Diese Theorie hat neben einer Reihe von Anhängern[3] auch entschiedene Gegner gefunden. Einer ihrer eifrigsten Bekämpfer ist Wach, der im Kampfe gegen sie eine neue Ansicht aufgestellt hat.

Nach Wach und seinen Anhängern[4] handelt es sich nämlich bei den Religionsdelikten im Allgemeinen, wie auch bei der Gotteslästerung im Besonderen, um Angriffe auf das religiöse Gemeinschaftsleben, also auf die bürgerliche Gesellschaft, repräsentiert durch die im Staate bestehenden Kirchen und anderen Religionsgesellschaften. So sehr von dieser Richtung die Friedensschutztheorie bekämpft wird, so schwer ist sie aber auch von ihr zu unterscheiden, sodaß sie sich schließlich selbst bekämpft.[5]

Die wohl am häufigsten vertretene Meinung bezeichnet als Schutzobjekt und Zweckgedanken das religiöse Gefühl.[6] So sehr diese Gefühlsschutztheorie auch trotz der großen Zahl ihrer Anhänger eifrige Gegner[7] gefunden hat, so muß doch festgestellt werden, daß auch das geltende Strafrecht diesen Gedanken in sich trägt, wenn auch das Reichsgericht hin und wieder den Wert des Religionsfriedens betont hat.[8] In der Regel hat es das religiöse Gefühl als Schutzobjekt bezeichnet.[9] Auf dieses Schutzobjekt weist auch das Erfordernis des Aergernisses hin. Dies besteht in der Verletzung des religiösen Gefühls. Die Handlung darf jedoch nicht bloß geeignet sein, Aergernis zu erregen, sondern sie muß vielmehr auch tatsächliches Aergernis erregt haben.[10] Noch ein Schritt weiter ist zur Anwendbarkeit des § 166 St.G.B. erforderlich: In subjektiver Hin-

---

2) Schütze, S. 345.

3) Vertreter der Religionsschutztheorie: Kahl, V.D. Bd. 3, S. 84 (nach Kahl sind die Religion u n d der Religionsfriede Schutzobjekt); Blumensath, S. 9; Merkel, S. 371; Steppacher, S. 10—12.

4) Vgl. Wach,- Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. II. Bd., Freiburg i. Brg. 1892, S. 161 ff., so auch Freymond, bes. S. 33.

5) So auch v. Tempski, S. 22.

6) Vertreter dieser Theorie: Binding, Normen Bd. I, S. 347, auch S. 348; Beling S. 17 ff; Buch S. 8, S. 21; Gerschmann S. 73, 79, 99; Jauk S. 352; Ahrens S. 3 ff; Misch S. 16; Fuld in Goltd. A Bd. 39, S. 142 ff, bes. S. 144; Meves, im Ger.S., Bd. 27, S. 321 ff, bes. S. 331.

7) Vgl. z. B. Feder, S. 65.

8) Vgl. Wach, S. 176. Der Religionsfriede ist Schutzobjekt und Zweckgedanke wohl hauptsächlich des zweiten Delikts des § 166, der Beschimpfung von Religionsgesellschaften. So auch Frank, § 166, II.

9) z. B. E 2, 197; 6, 80; 28, 406.

10) E. 16, 245 (247); 30, 199; 40, 264.

sicht muß der Täter wissen, daß er jemanden in seinem religiösen Gefühl verletzt.[11]

Alle Gegner der Gefühlsschutztheorie, — und es sind deren gewiß nicht wenige, — haben allzeit das Erfordernis der Aergerniserregung als Tatbestandsmerkmal auf das schärfstte bekämpft.[12] Nicht zu Unrecht ist von dieser Seite immer und immer wieder betont worden, daß es unbillig sei, daß die öffentliche Gotteslästerung, durch beschimpfende Aeußerungen begangen, nur dann strafbar ist, wenn dadurch ein Aergernis gegeben wird.[13]

Nicht minder umstritten als der Aergernisbegriff ist die Frage, welcher Gottesbegriff diesem Tatbestand zu Grunde zu legen sei, ob unter Gott ganz allgemein der Gegenstand höchster religiöser Verehrung in irgend einer religiösen Begriffsbestimmung zu verstehen sei, ob die Gottheit als höchstes persönliches Wesen, als Gott im monotheistischen Sinne ohne Rücksicht auf ihre Gestaltung in der Lehre der einzelnen Religionsgesellschaften zu fassen sei, oder ob vielmehr nur die konkrete Auffassung der im Staate anerkannten Religionsgesellschaften maßgebend sei. Die erstgenannte Auffassung wird damit begründet, daß das Gesetz schlechthin von Gott spreche; sie führt jedoch zu unhaltbaren Folgen in der Praxis, der die Feststellung dieses unbestimmten Gottesbegriffes zu schwierig ist.[14] Die Gottheit abstrakt im Sinne des Mootheismus aufzufassen und darunter das höchste persönliche Wesen im Gegensatz zur unpersönlichen Gottesvorstellung des Pantheismus zu verstehen,[15] birgt jedoch Schwierigkeiten bei Lästerungen Christi und des Heiligen Geistes.[16] Deshalb hat die Praxis des Reichsgerichts im Anschluß an die Entscheidungen des früheren preußischen Obertribunals[17] und mit ihm eine große Anzahl von Vertretern der Wissenschaft[18] diese beiden

---

11) So auch Frank: I zu § 166 a. M. Binding Lehrb. I, 178.

12) Vgl. z. B. Moser, S. 71 ff., der a. a. O. das Erfordernis der Aergerniserregung als Tatbestandsmerkmal „ganz verfehlt" nennt. Der Tatbestand werde dadurch „ein luftiges Gebilde". Aehnlich auch Berling, S. 32.

13) Vgl. Entwurf von 1927, Begründung S. 91 ff.

14) So auch Freymond S. 38.

15) Vertreter eines absoluten auf der alleinigen Grundlage des Monotheismus beruhenden Gottesbegriffes sind u. a. Kohler, Studien Bd. I S. 165; Binding, Lehrbuch i. Bd. S. 179; Bott S. 22. Vgl. dazu auch Kahl, V.D. S. 85.

16) Auf diese Schwierigkeiten bei Lästerungen Christi und des Heiligen Geistes weist besonders Buch, S. 15 hin.

17) Die grundlegende Entscheidung ist E 6, 77. Vgl. auch R. 1, 146. Wegen der Entscheidungen des preußischen Obertribunals vgl. Goltd. Bd. 21, S. 122; Bd. 24, S. 567.

18) Wach S. 169, Frank § 166 I, Buch S. 14, Blumensath S. 11, Klöppel S. 430, Ahrens S. 45 f, Rode S. 19, Dilliger S. 42 f, vor allem auch Olshausen § 166 A 2, Oppenhof-Delius § 166 A. 2.

19) Für die Rechtsprechung wurde maßgebend E 6, 77. In der rechtswissenschaftlichen Literatur vgl. dazu: Frank, § 166, I; Olshausen § 166 A. 2; Oppenhof-Delius, § 166 A. 2; ferner Ahrens, S. 45 f.; Blumensath, S. 11; Buch S. 14; Quentel S. 33 f; Rode S. 19; Dilliger S. 42 f.

Ansichten abgelehnt und ist den dritten Weg gegangen, der es zu einem möglichst festen, präzis bestimmten Gottesbegriff geführt hat.[19]

Wenn auch der Gottesbegriff neben dem Schutzobjekt und Zweckgedanken der umstrittendste Begriff des Tatbestandes ist, so eröffnen sich doch auch bei den anderen Begriffen nicht unbedeutende Streitfragen. Der Begriff der Lästerung bedeutet nach der herrschenden Ansicht: Der Ehre und Heiligkeit Gottes Abbruch tun.[20] Weniger Schwierigkeiten bereitet auch der Begriff der Oeffentlichkeit, zumal auch bei einer Reihe von anderen Delikten Wissenschaft und Praxis Gelegenheit hatte, ihn näher zu bestimmen.[21] Sehr streitig sind auch die Begriffe der Aeußerung und der Beschimpfung. Die Frage, ob es sich um ein reines Wortdelikt handelt,[22] ob auch symbolische Handlungen, ja sogar bildliche oder plastische Darstellungen[23] unter den § 166 zu subsumieren seien, hat mannigfach voneinander abweichende, bejahende und verneinende Beantwortungen gefunden.[24] Hinsichtlich der Beschimpfung hat die herrschende Lehre die in roher Weise, wenn auch nicht gerade in Schimpfworten bestehende Kundgebung als zur Erfüllung des Tatbestandes notwendig erachtet. Die Roheit kann in der Form wie im Inhalt der Aeußerung liegen. Diesen Standpunkt hat das Reichsgericht in einer Reihe von Entscheidungen herausgearbeitet,[25] die freilich ebenso eifrige Gegner wie Anhänger gefunden haben. Bei diesen Erörterungen über den Beschimpfungsbegriff ist auch die Frage aufgetaucht, ob ein Wahrheitsbeweis bei der Gotteslästerung überhaupt zulässig und ob er möglich wäre.[26] Eine weitere Schwierigkeit entstand bei der Erörterung, wer als Täter einer Gotteslästerung in Betracht kommen kann, ob das Glaubensbekenntnis des Täters auf die Frage der Strafbarkeit der Gotteslästerung von Einfluß ist. Dabei ist hin und wieder die Ansicht vertreten worden, daß ein Atheist nicht eine Gotteslästerung begehen könne.

Alles in allem genommen hat der Tatbestand des § 166 im Verlaufe seiner nun beinahe 6 Jahrzehnte langen Geltung große

20) Diese Definition geht auf die Abhandlung Kahls in der V.D. zurück, zum Begriff des Lästerns vgl. u. a. auch Misch S. 65/66.

21) Vgl. Frank § 110, II, 1 a.

22) Vgl. Kahl V. D. B. 3, S. 36; Blumensath S. 12; Bott S. 26; Eisenbacher, S. 57; Rode S. 29; v. Tempski S. 86.

23) Kohler, Studien I, S. 169; Klöppel S. 430 ff.; Moser S. 96; Oppenhof-Delius § 166 N 3.

24) Vgl. zu diesen Fragen besonders auch Kern, die Aeußerungsdelikte, (1919) S. 10 ff.

25) Vgl. E 27,284, 28,403, 30,194, 31,305. In der V. D. Bd. 3, S. 45, gibt Kahl eine genaue Zusammenstellung der Reichsgerichtsentscheidungen.

26) Zu der Frage des Wahrheitsbeweises vgl. die ausführlichen Darlegungen bei Ahrens S. 51—53, wo diese Frage verneint wird. Diese Ansicht dürfte wohl die herrschende sein.

Mängel zu Tage treten lassen, die den immer wiederkehrenden, immer stärker werdenden Ruf nach Reformen heraufbeschworen haben. Radikale Vorschläge von Thümmel,[27] Pfannkuche,[28] Pfleiderer,[29] und dem evangelischen Pfarrverein,[30] aber auch von juristischer Seite,[31] waren auf eine gänzliche Beseitigung des § 166 gerichtet. Petitionen an den Reichstag,[32] so eine solche anläßlich der Verurteilung des Pastors Thümmel von seiten des Evangelischen Bundes, eine weitere des deutschen Freidenkerbundes in der Session 1890/92, die dasselbe forderten, wurden, die letztere ohne Debatte, für ungeeignet zur Erörterung im Plenum erklärt. Der Niederschlag dieser Jahrzehnte lang beschriebenen Agitation, die eine kaum übersehbare Masse von Abhandlungen, Broschüren und Zeitungsartikeln hervorrief, zeigt sich in der Strafrechtsform. Die Entwürfe von 1909 haben durch Aenderungen, durch Weglassen bisheriger und Hinzufügen neuer Tatbestandsmerkmale — man denke z. B. an den heiß umstrittenen Begriff der Böswilligkeit[33] — versucht, den vielen im Gotteslästerungsdelikt sich dem Rechtsleben darbietenden Streitfragen eine Lösung geben zu können, bis schließlich der Entwurf vom Jahre 1925 und gleich ihm die bereits vom Reichsrat an den Reichstag gelangte Vorlage von 1927[34] an Stelle der Gotteslästerung den weitergehenden Begriff der Beschimpfung des Glaubens einer Religionsgesellschaft einsetzte und damit, sollte dieser Vorschlag Gesetz werden, eine den Erfordernissen der Neuzeit entsprechende befriedigende Lösung gefunden haben dürfte.

---

27) Vgl. besonders Thümmel. Der Religionsschutz durch das Strafrecht. § 166 des Strafgesetzbuches Leipzig, 1906.
28) Pfannkuche, Gegen den Religionsschutz durch das Strafgesetz. Halle, 1907.
29) Pfleiderer, Otto, Die Grenzen der Staatswirksamkeit auf religiösem Gebiet, in der Monatsschrift „Deutschland“, Jahrgang 1, Heft 1.
30) Vgl. Moser, S. 80/91, bes. a. a. O. Anm. 1.
31) z. B. Kohlrausch, S. 85 ff.; Feder, S. 67.
32) Vgl. hierzu, wie zum folgenden Gröber, S. 617/618.
33) Vgl. dazu Kahl, Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe, S. 239.
34) Vgl. Reichstags-Drucksache Nr. 3390. III. Wahlperiode 1924/27. Ausgegeben am 19. 5. 27. und zwar a. a. O. § 180. Entwurf S. 20. Begründung S. 91 f.

Lebenslauf.

Am 25. April 1904 wurde ich zu Münsterberg i. Schl. als Sohn des Uhrmachermeisters Josef Webersinn und dessen Ehefrau Mathilde Webersinn, geb. Kuschbert, geboren und bin katholischen Bekenntnisses und preußischer Staatsangehörigkeit. Von Ostern 1910 bis Ostern 1914 besuchte ich die Katholische Knabenschule zu Münsterberg, von Ostern 1914 bis Ostern 1919 die Städtische Höhere Knabenschule ebenda und von Ostern 1919 bis zu meiner Reifeprüfung im Jahre 1923 das Städtische Realgymnasium zu Neisse. Darauf studierte ich 6 Semester Rechtswissenschaft an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau. Am 24. und 25. Juni 1927 bestand ich am Oberlandesgericht Breslau die erste juristische Staatsprüfung, am 23. Februar 1928 die mündliche Doktorprüfung.

Seit dem 8. August 1927 bin ich in Glatz im juristischen Vorbereitungsdienst als Referendar tätig, mit Ausnahme von 2 Monaten, die ich dem Amtsgericht Münsterberg zur Ausbildung überwiesen war.